

Olga Manfredi und Helen Zimmermann

**Frauen mit Behinderung in Bildung und Arbeit –
einen Steinwurf von der Gleichstellung entfernt?**

Eine Studie über die aktuelle Situation in der Deutschschweiz

Frauen mit Behinderung in Bildung und Arbeit – einen Steinwurf von der Gleichstellung entfernt?

Eine Studie über die aktuelle Situation
in der Deutschschweiz

Olga Manfredi
Helen Zimmermann

Verlag^{der}
anReuss



Das Projekt wurde freundlicherweise unterstützt von:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB**

Das Projekt wurde bis zur Publikation unter der Trägerschaft
von avanti donne durchgeführt: www.avantidonne.ch

avanti donne

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2016

Verlag an der Reuss, Luzern

Alle Rechte vorbehalten

Die Verantwortung für den Inhalt der Texte

liegt beim jeweiligen Autor/bei der jeweiligen Autorin

Printed in Switzerland

Druckerei Ediprim AG, Biel

ISBN 978-3-905861-10-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Dank	11
Entstehung des Projekts	13
1. Ausgangslage	15
1.1 Fragestellung	16
1.2 Zielsetzung	16
1.3 Motivation	17
1.4 Relevanz	18
2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	21
2.1 Behinderung	21
2.1.1 Disability Studies	21
2.1.2 Definitionen	23
2.1.3 Modelle von Behinderung	26
2.1.4 Die ICF	28
2.2 Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft	30
2.2.1 Weibliche Identität im Kontext von Behinderung	31
2.2.2 Pionierarbeiten in der Schweiz	32
2.3 Wege zur Gleichstellung	34
2.3.1 Partizipation	34
2.3.2 Integration und Inklusion	35
2.3.3 Gender Mainstreaming	36
2.4 Gleichstellung im Bildungsbereich	38
2.4.1 Gender	38
2.4.2 Menschen mit Behinderung	39

3. Rechtliche Grundlagen	43
3.1 Allgemeines	44
3.1.1 Die Rechtsgleichheit als Verfassungsrecht	45
3.1.2 Mehrfachdiskriminierung	49
3.1.3 Das Diskriminierungsverbot nach internationalem Recht	51
3.1.4 Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BehiG	55
3.1.5 Chancengleichheit	62
3.1.6 Sozialziele	62
3.1.7 Das Recht auf Arbeit	63
3.1.8 Sozialversicherungsrechtlicher Exkurs	65
3.2 Bildungsrecht	66
3.2.1 Grundbildung	66
3.2.2 Ausbildung	71
3.2.3 Weiterbildung	73
3.2.4 Sozialversicherungen, speziell die Invalidenversicherung	74
4. Einblick in relevante Berichte und Statistiken	77
4.1 Berichte	77
4.1.1 Gleichstellung von Frauen mit Behinderung	77
4.1.2 Gleichstellung von Frau und Mann	78
4.1.3 Bildungsberichte 2010 und 2014	79
4.2 Einblicke in Statistiken	80
4.2.1 Bildung	80
4.2.2 Erwerbstätigkeit	84

5. Forschungsprozess	87
5.1 Ablauf	87
5.2 Methoden	88
5.2.1 Qualitatives Forschen	88
5.2.2 Grounded Theory	89
5.2.3 Das narrative Interview	89
5.3 Befragungen	90
5.3.1 Befragungen von Expertinnen in eigener Sache	90
5.3.2 Befragungen von Akteuren	92
6. Auswertung der Interviews von Expertinnen in eigener Sache	95
6.1 Sozialisationserfahrungen	96
6.1.1 Familiäres Umfeld	96
6.1.2 Schule	99
6.1.3 Ausbildung und Beruf	103
6.2 Schlüsselpersonen	105
6.2.1 Eltern und Geschwister	105
6.2.2 Persönliches Umfeld	107
6.2.3 Lehrpersonen	107
6.2.4 Berufsberatende	108
6.2.5 Vorgesetzte	109
6.2.5 Vorbilder und Zufallsbekanntschaften	109
6.3 Behinderung und Geschlecht	110
6.4 Zusammenfassung	112
6.5 Typologien	112
7. Auswertung der schriftlichen Befragungen	117
7.1 IV-Stellen	117
7.1.1 Wahlfreiheit	118
7.1.2 Berufssparten	118
7.1.3 Berufswahl	119
7.1.4 Erstausbildung	121
7.1.5 Umschulung	121
7.1.6 Persönlichkeitsbezogene Faktoren	122
7.1.7 Umfeldbedingte Faktoren	123
7.2 Berufsschulen	124
7.3 Institutionen	125

8. Reflexion	129
8.1 Kernfragen	129
8.2 Zusammenwirken der Kernkategorien	131
9. Empfehlungen	135
9.1 Allgemeine Empfehlungen	137
9.2. Konkrete Handlungsansätze	138
9.3 Nachwort	145
Verzeichnisse	147
Abkürzungsverzeichnis	147
Literaturverzeichnis	148
Zitierte Literatur	148
Weiterführende Literatur	151
Materialien	153
Rechtsgrundlagen	154
Links	156
Zu den Autorinnen	159
Anhang	161

Vorwort

Olga Manfredi und Helen Zimmermann gingen im Rahmen ihres Projektes dem Phänomen der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung im Bildungs- und Erwerbsbereich aus einer rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Perspektive nach. Mit ihrer Forschungsarbeit leisten die beiden Autorinnen nicht nur einen interessanten Beitrag im Bereich der Disability Studies, sondern legen einen wichtigen Grundstein zum bisher kaum geführten Diskurs um die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Schweiz.

Die Resultate ihrer empirischen Untersuchung sind denkwürdig: Alle befragten Frauen berichteten von Erfahrungen, in denen sie sich diskriminiert fühlten, und in einigen Fällen handelte es sich dabei um Diskriminierungserlebnisse, die auch im juristischen Sinn als Verletzung von Gleichheitsansprüchen zu werten sind. Obwohl die Untersuchung zeigt, dass Diskriminierung individuell verschieden erlebt wird, wird auch deutlich, dass das tatsächliche Diskriminierungserleben in den meisten Fällen infolge des wiederholten Erlebens von Ausgrenzungen oder als ungerecht empfundener Zuschreibungen entsteht und nicht etwa eine Folge von Einzelereignissen ist.

Bemerkenswert ist ausserdem, dass alle befragten Frauen in ihren berichteten Bildungs- und Erwerbsbiografien von «Schlüsselpersonen» erzählten. Hierbei handelte es sich nicht nur um besonders nahe Bezugspersonen wie etwa die Eltern, sondern auch um Lehrpersonen, Auszubildende, (Berufs-)Beratungspersonal oder Arbeitgebende, die den Bildungs- und Erwerbsweg der betroffenen Frauen oft auf positive, nicht selten aber auch auf negative Weise geprägt haben. Das Wissen um die bedeutsame Rolle, welche diesen Personen in der Bildungs- und Erwerbsbiografie von Frauen mit Behinderung zukommt, lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Sensibilisierung eben dieser Akteure zu einer Verminderung von diskriminierenden Erfahrungen beitragen könnte. Die genannten Akteure müssen dabei sowohl ein Bewusstsein für ihre potenziell biografieprägende Funktion erlangen, als auch für die Tatsache, dass die Bildungswege von Frauen mit Behinderung genauso individuell verlaufen wie bei anderen Menschen auch. Nur wenn dieses Bewusstsein vorhanden ist, lässt sich das erstrebenswerte Ziel einer chancenge-

rechten Gesellschaft im Sinne einer Equality of Social Actualisation erreichen, in der allen Individuen die Entwicklung einer Bildungs- und Erwerbsbiografie ermöglicht wird, die ihren spezifischen Fähigkeiten entsprechen.¹ Letztlich wäre damit auch ein weiterer Schritt in die Richtung einer inklusiven Gesellschaft im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention erreicht, zu deren Einhaltung sich auch die Schweiz verpflichtet hat.

Dr. des. Christina Huber, Dozentin Pädagogische Hochschule Luzern

¹ Bildungsbericht 2010, S. 32.

Dank

Die Kontaktstelle für Frauen mit Behinderung, avanti donne, übernahm 2006 die Trägerschaft für ein Projektteam, das mit der Konzeption und Durchführung einer Studie zur «Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Aus- und Weiterbildung» beauftragt wurde. Das drei Module umfassende Forschungsprojekt wurde 2015 abgeschlossen. In der vorliegenden Studie sind Grundlagen aus rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, die Befragungen und die Haupteckenkenntnisse der umfangreichen Arbeit zusammengefasst.

Für das Vertrauen in das Projektteam und die Begleitung des Vorhabens gebührt avanti donne grossen Dank. Insbesondere gilt unser Dank den beiden Projektbegleiterinnen Adelheid Schär (Modul I und II) und Angie Hagmann (Modul III).

Beatrice Luginbühl und Katharina Hürlimann danken wir für das Aufgleisen des Projekts und für die Mitarbeit in Modul I.

Ohne die Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) hätte dieses Forschungsprojekt nicht durchgeführt werden können. Für die finanzielle Unterstützung und das Vertrauen in unsere Arbeit bedanken wir uns herzlich. Ein persönlicher Dank geht an Andreas Rieder, Leiter des EBGB, sowie an Simone Stirnimann für die wertschätzende Zusammenarbeit.

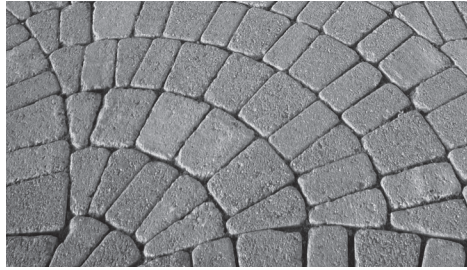
Die Bereitschaft der dreissig Frauen mit Behinderung, uns Einblick in ihre persönliche Bildungs- und Erwerbsbiografie zu geben, war die Voraussetzung, damit diese Arbeit überhaupt entstehen konnte. Wir danken allen Interviewpartnerinnen ganz herzlich für das Vertrauen und die Offenheit.

Neben unseren beruflichen und ehrenamtlichen Verpflichtungen war es uns als «Forschungsduo» nicht möglich, die Interviews der Hauptbefragung selber durchzuführen. Anlässlich unserer Lehrveranstaltungen am Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Zürich hatten wir das Glück, Studierende mit Interesse an der Thematik zu gewinnen. Sie wussten einen Praxisbezug in ihrem Studium zu schätzen. Wir danken Irina Bühler, Michela Casanova, Ursula Marti, Remo Nodari und Simone Ölhafen ganz herzlich für die Durchführung der Interviews, das Transkribieren sowie für die unkomplizierte Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Wilfried Schley vom damaligen Institut für Sonderpädagogik der Universität Zürich danken wir für die motivierende Unterstützung, das umfangreiche Projekt in Angriff zu nehmen. Ein weiterer grosser Dank gilt Prof. Dr. Jan Weisser vom selben Institut für seine Bereitschaft, sein fundiertes Wissen aus den Forschungsbereichen Behinderung und Bildung beratend in Modul I und II einzubringen.

Christina Huber Keiser, Dozentin an der Pädagogischen Hochschule Luzern, danken wir für die Moderation der Reflexionsgruppe und das Verfassen des Vorworts. Allen Teilnehmerinnen des Reflexionsteams danken wir ebenfalls für den Austausch und das Mitdenken.

Anna Locher danken wir für das Lektorat, Urs Wüthrich für die Durchsicht des Rechtsteils. Ein besondere Dank geht an die Geschäftsführerin von avanti donne Angie Hagmann, für ihre redaktionelle sowie auch inhaltliche Mitwirkung bei der Umsetzung der Publikation. Weiter bedanken wir uns bei den zuständigen Personen der IV-Stellen, den Berufsschulen und den Institutionen, die bereit waren, bei den schriftlichen Befragungen mitzuwirken. Auch sonst allen ganz herzlichen Dank, die in irgendeiner Art zum Gelingen dieses Projekts beigetragen haben.



Entstehung des Projekts

Die Idee zu diesem Forschungsprojekt entstand 2005 in der damaligen Sozialpolitischen Kommission von avanti donne. Ein Kommissionsmitglied thematisierte die Schwierigkeiten von Frauen mit leichter kognitiver Beeinträchtigung bei der Berufswahl. Nach ihrer Erfahrung wurde diesen Frauen ungeachtet ihrer persönlichen Interessen und Stärken meist eine Ausbildung im Haushaltbereich empfohlen. Doch kann eine Frau mit Behinderung wirklich nur den Beruf lernen, den die Berufsberatung der IV vorschlägt? Muss eine Frau mit Behinderung unbedingt einen «Frauenberuf» wählen? Werden ihr nur diese Berufe vorgeschlagen, weil sie eine Frau ist und mit einer Behinderung lebt, oder gibt es andere Gründe? Sind die berichteten Erfahrungen Einzelfälle, oder machen andere Frauen mit Behinderung ähnliche Erfahrungen?

Die Kommission erkannte Handlungsbedarf, um Antworten auf diese Fragen zu finden. Der Vorstand von avanti donne war bereit, die Trägerschaft für ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Frage der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Aus- und Weiterbildung zu übernehmen. Das EBGB hiess das Finanzierungsgesuch gut, empfahl uns jedoch, zur Unterstützung des Vorhabens eine wissenschaftliche Partnerschaft zu suchen. Erfreulicherweise sagte Prof. Dr. Wilfried Schley vom damaligen Institut für Sonderpädagogik (heute Institut für Erziehungswissenschaften) der Universität Zürich zu. Nach dessen beruflicher Umorientierung erklärte sich Prof. Dr. Jan Weisser bereit, das Projekt weiter beratend zu begleiten.

Ab Januar 2007 konnten vier Akademikerinnen mit Behinderung – Katharina Hürlimann-Siebke, Beatrice Luginbühl, Olga Manfredi und Helen Zimmermann – das Projekt gemeinsam anbahnen und drei Mo-

dule definieren: Modul I galt der Grundlagenarbeit, Modul II umfasste die Erhebung und Auswertung der Daten, Modul III die Synthese sowie die Erarbeitung der vorliegenden Publikation. Mit Abschluss von Modul I im Juni 2008 zogen sich Katharina Hürlimann und Beatrice Luginbühl aus dem Projekt zurück. Helen Zimmermann und Olga Manfredi beschlossen, die Studie zu zweit weiterzuführen und hiermit zum Abschluss zu bringen.



1. Ausgangslage

Bildung ist eine der elementaren Voraussetzungen, um an der Gesellschaft teilzuhaben und ein möglichst unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Für Menschen mit Behinderung ist es jedoch noch immer nicht selbstverständlich, eine ihren individuellen Stärken und Möglichkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren zu können und einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Es gibt viele Anzeichen dafür, dass dies für Frauen noch mehr gilt als für Männer. Je nach Art der Beeinträchtigung ist die Bandbreite der für Frauen mit Behinderung offenen Berufsfelder sehr bescheiden. Verfügen die Frauen über eine geringe oder über keine berufliche Ausbildung, haben sie es erst recht schwer, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen bzw. eine erfüllende Erwerbsarbeit zu finden. Die Chancen sind noch geringer, wenn familiäre Verpflichtungen dazukommen.

Obwohl gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) jede zehnte Frau mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung lebt, werden geschlechtsspezifische Diskriminierungserfahrungen und Zugangshindernisse in der Schweiz weder in der Wissenschaft noch in der Sozialpolitik thematisiert und systematisch untersucht.² Der Mangel an Wissen über Bildungswege und Arbeitssituationen von Frauen mit Behinderung hemmt zielgerichtete geschlechterspezifische Massnahmen, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG³ seit dem Jahre 2004 in Artikel 5 Absatz 1 vorsieht.

2 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/01.html (zuletzt besucht am 15.10.2014).

3 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, SR 151.3.

Aufgrund der in der Tendenz übereinstimmenden Erfahrungen von Betroffenen in unserem engeren und weiteren, auch beruflichen und gesellschaftspolitischen Umfeld drängte sich die Annahme auf, dass es Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Männern mit Behinderung schwerer fällt, an beruflicher Qualifizierung und am Erwerbsleben zu partizipieren, dass also Frauen mit Behinderung bewusste und unbewusste Benachteiligung und Diskriminierung tatsächlich erleben.

Wir gingen weiter davon aus, dass Lernen mit Behinderung für beide Geschlechter mit spezifischen Hindernissen und Erschwernissen verbunden sein kann, mit denen Menschen ohne Behinderung nicht konfrontiert sind. Der vermuteten doppelten Diskriminierung von Frauen mit Behinderung wollten wir im Bildungsbereich und im Berufsalltag nachgehen und, soweit nachweisbar, auch sichtbar machen.

1.1 Fragestellung

Ausgehend von diesen Annahmen fragten wir nach den Gründen, warum sich der Zugang zu adäquater Bildung und zu zufriedenstellender Erwerbsarbeit für viele Frauen mit Behinderung überwiegend als steinig erweist:

- Wie erleben Frauen mit Behinderung in der Aus- und Weiterbildung sowie im Arbeitsleben Diskriminierung?
- Liegt eine doppelte Diskriminierung vor – aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der Behinderung?
- Wenn ja: Wie wird die Diskriminierung konstruiert?
- Welche Möglichkeiten bestehen, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Behinderung zu verwirklichen?

1.2 Zielsetzung

Ziel unserer qualitativ angelegten Erhebungen war es, das tatsächliche Diskriminierungserleben von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und im Erwerbsleben zu erforschen und Konstruktionen von Diskriminierung aufgrund von Behinderung und Geschlecht zu identifizieren und dadurch eine Antwort auf die Frage der doppelten Diskri-

minierung zu finden. Wir orientierten uns bewusst an der Theorie des Sozialkonstruktivismus, da wir der Überzeugung sind, dass mögliche Diskriminierungen nicht naturgegeben, sondern überwiegend von den jeweiligen sozialen Wirklichkeiten geprägt werden.⁴

Wir wollten darlegen, wie die beiden sozialen Strukturmerkmale «Geschlecht» und «Behinderung» zusammenwirken und welche weiteren Merkmale und Aspekte allenfalls den Bildungs- und Erwerbsweg der betroffenen Frauen prägen.

Dabei strebten wir eine Verknüpfung von Behindertengleichstellungs- und Geschlechterforschung aus rechtlicher und aus sozialwissenschaftlicher Sicht an. Unser Ziel war es, mit empirischer Grundlagenarbeit Erfahrungsdaten zu erheben, an die in Zukunft angeknüpft werden kann. Die vorliegende Publikation fasst Grundlagen, Ergebnisse und Empfehlungen unseres Forschungsprojekts zusammen. Wir möchten damit eine breite Öffentlichkeit erreichen. Erfahrungsdaten und -berichte sind unseres Erachtens unverzichtbar, um wirksame spezifische Massnahmen zugunsten der Gleichstellung von Frauen und Männern mit Behinderung im Bildungs- und Erwerbsbereich anzustossen.

1.3 Motivation

Die Frage, auf welche Art und Weise Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg Diskriminierung erleben und ob es sich bei den uns bekannten Erfahrungen um Einzelfälle oder um standardisierte Vorkommnisse handelt, weckte unsere Neugier. Erste Recherchen ergaben, dass das Thema Frau mit Behinderung und Gleichstellung, besonders hinsichtlich Bildung und Erwerb, in der Schweiz weitgehend *Terra incognita* ist. Dies motivierte uns, der Frage auf den Grund zu gehen. Dass in den letzten Jahren bezüglich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung viel in Bewegung gekommen ist, macht ein solches Vorhaben besonders reizvoll.

Die Sichtweisen betroffener Frauen sind unterschiedlich. Nicht jede Frau mit Behinderung fühlt sich diskriminiert und nicht jede Frau sieht die Notwendigkeit einer Gleichstellung gemäss dem Behindertengleich-

4 Berger, Luckmann, 1980.

stellungsgesetz BehiG, der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung BRK oder weiteren gesetzlichen Grundlagen. Auch gesellschaftspolitische Überlegungen mögen oft nicht zu überzeugen oder stossen auf Desinteresse. Ist dies als mangelndes Bewusstsein zu verstehen, das durch adäquate Informations- und Beratungsangebote zu optimieren ist? Oder sind vielleicht die Geschlechtertheorien bzw. die Ansätze der Behinderungswissenschaften nicht in der Lage, diese Realität zu erfassen? Solche und weitere Fragen begleiteten uns durch die vorliegende Studie. Die eigene Betroffenheit und spezifische Lebenserfahrung als Frauen mit Behinderung motivierte uns zusätzlich, uns in das Thema wissenschaftlich zu vertiefen.

1.4 Relevanz

Als Folge der Forderung nach Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurden in den 1990er Jahren vermehrt Regelungen zum Diskriminierungsschutz in die nationalen und internationalen Gesetzgebungen aufgenommen. Als Meilenstein dieses Prozesses trat die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung BRK im Mai 2014 auch in der Schweiz in Kraft.⁵

Mit der BRK wurde der national bereits verankerte Diskriminierungsschutz zusätzlich verstärkt. Auf Bundesebene sind die Inkraftsetzung der total revidierten Bundesverfassung auf Anfang 2000 sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Anfang 2004 wesentlich für die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Die BRK, international bereits seit 2008 in Kraft, stärkt und konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung. Die Konvention anerkennt dabei ausdrücklich, dass Frauen mit Behinderung mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, spezifische Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung zu treffen.

In diesem Licht ermöglicht die vorliegende Publikation einen Vergleich des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes mit den tatsächlichen

5 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 15. Mai 2014, BRK, SR 0.109.

Erfahrungen von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg. Im Zentrum steht die Frage, ob und wo beim Diskriminierungsschutz allenfalls Lücken bestehen und wie diese zu schliessen sind.



2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Ist von Menschen mit Behinderung die Rede, steht meist die Behinderung im Vordergrund. Das Geschlecht wird dabei meist übersehen oder oft als sekundäres Merkmal miteinbezogen. Eine Behinderung hebt die Bedeutung des Geschlechts für den Lebensentwurf jedoch nicht auf. Im Gegenteil: Eine wesentliche Voraussetzung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Behinderung ist, dass sie überhaupt als Frauen wahrgenommen werden.

In diesem Kapitel stellen wir den Forschungsansatz der Disability Studies vor, in dem unsere Studie theoretisch verankert ist. Sodann betrachten wir die vielfältigen Sichtweisen auf Behinderung, mit denen sich die sozialwissenschaftliche Forschung auseinandersetzt. Es folgen Überlegungen zur Stellung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft sowie zur Gleichstellung der Geschlechter bzw. von Menschen mit Behinderung im Bildungs- und Erwerbsbereich. Diese Grundlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind stark zusammengefasst. Dennoch sind sie wichtig, um die in unserer Studie dokumentierten Erfahrungen von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg im gesellschaftlichen Zusammenhang betrachten zu können.

2.1 Behinderung

2.1.1 Disability Studies

Die persönliche Auseinandersetzung mit Behinderung in unseren unterschiedlichen Berufsfeldern hat uns veranlasst, diese Studie theoretisch

im Forschungsansatz der Disability Studies zu verorten. Disability Studies, auf Deutsch Behinderungswissenschaften, haben ihren Ursprung in den USA und in England, wo sie Anfang der 1980er Jahre erstmals an Universitäten gelehrt wurden. Als Gründer gelten der US-amerikanische Soziologe Irving Kenneth Zola und der englische Sozialwissenschaftler Michael Oliver, beide mit Behinderung lebend, die etwa gleichzeitig das soziale Modell von Behinderung entwickelten. Die britische Sichtweise bedient sich vorwiegend sozialwissenschaftlicher Ansprüche, die nordamerikanische Variante lässt sich tendenziell in den Geisteswissenschaften verorten.⁶ Die von Menschen mit Behinderung geäußerte Kritik, vom wissenschaftlichen Diskurs vollkommen ausgeschlossen zu werden, und ihre Forderung nach Mitbestimmung sowie Teilhabe an diskurs-analytischen Debatten trugen massgeblich dazu bei, dass sich die Disability Studies als wissenschaftliche Disziplin etablierten.⁷ Für die Schweiz leisteten Cornelia Renggli, Erich Otto Graf und Jan Weisser Pionierarbeit auf diesem Gebiet.⁸

Die Disability Studies postulieren, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu einem integralen Bestandteil von Prozessen in Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Wissenschaft wird – und dies ab Beginn und nicht erst am Schluss von Projekten und Massnahmen. Die Disability Studies fordern daher ein grundlegendes Umdenken bzw. einen Perspektivenwechsel und stellen Instrumente zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bereit.

Die Disability Studies hinterfragen «Normalität» in all ihren Kontexten. Ausgangspunkt ist, dass körperliches «Anderssein» und «verkörperte Differenz» weit verbreitete Lebenserfahrungen darstellen, deren Erforschung zu Erkenntnissen führt, die nicht nur für die auf «Behinderung» spezialisierten gesellschaftlichen Teilsysteme und die sogenannten «Betroffenen», sondern für die Gesellschaft und für das Verständnis des Zusammenlebens von Menschen relevant sind.⁹

«Es geht nicht darum, von der Welt der Normalen aus die Lebenssituation behinderter Menschen zu untersuchen, um ihnen bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation zu helfen. Vielmehr gilt es, von

6 Waldschmidt 2007, S. 130.

7 Dederich, 2009, S. 21f.

8 Weisser, Renggli, 2004.

9 Waldschmidt, Schneider, 2007, S. 13.

einer ‹dezentrierten› Position aus Behinderung als erkenntnisleitendes Moment für die Analyse der Mehrheitsgesellschaft zu benutzen.»¹⁰

Eine wichtige Rolle in dieser Forschungsrichtung spielen die vielen möglichen Sichtweisen auf das Phänomen Behinderung, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

2.1.2 Definitionen

«Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.» An diese Lebensrealität erinnerte der damalige deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1987 in einer vielbeachteten Rede an die Bevölkerung. Tatsache aber ist, dass sich die Mehrheit der Menschen erst dann mit Behinderung auseinandersetzt, wenn sie selber oder jemand aus ihrem näheren Umfeld davon betroffen ist.

Behinderung tritt, entgegen der verbreiteten Meinung, nicht vorwiegend bei Geburt oder in früher Kindheit auf, sondern mehrheitlich im Verlauf des Erwachsenenalters. Eine ganzheitliche Betrachtung ist anspruchsvoll, da Behinderung ein prozesshaftes Geschehen ist. Prozesshaft deshalb, weil Behinderung sich im Verlauf des Lebens für jede davon betroffene Person in verschiedenen Lebensphasen und Situationen sehr unterschiedlich auswirken kann. Allen Situationen gemeinsam ist, dass ein Leben mit Behinderung oder mit einer Person mit Behinderung persönliche Lebenspläne jederzeit auf den Kopf stellen kann.

Doch was genau bedeutet ‹Behinderung›? Der Begriff wird uneinheitlich verwendet. Dies beruht darauf, dass es sich sowohl um einen alltagssprachlichen als auch um einen medizinischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen sowie bildungs- und sozialpolitischen Terminus handeln kann. In den jeweiligen Kontexten seiner Verwendung nimmt er unterschiedliche Funktionen ein.¹¹

Die vielfältigen Sichtweisen auf Behinderung sind historisch gewachsen. Mehr Klarheit schaffen konnten die Klassifikationssysteme der WHO,¹² namentlich die Internationale Klassifikation der Funktions-

¹⁰ Waldschmidt, 2007, S. 15.

¹¹ Dederich, 2009, S. 15.

¹² Weltgesundheitsorganisation, World Health Organization, siehe dazu www.who.int.

fähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ICF.¹³ Auch die in den vergangenen Jahren erfolgte Gesetzgebung wirkte sich klärend auf die Begriffsdefinition aus, so die Verankerung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Schweizerischen Bundesverfassung¹⁴ der Erlass des BehiG, die Verankerung von Gleichstellungsbestimmungen für Menschen mit Behinderung in Einzelgesetzen des Bundes und der Kantone sowie die Ratifizierung der BRK.

Auch wenn es keine einheitliche Definition des Begriffs gibt, wird Behinderung meist verstanden als etwas, das von dem abweicht, was von der Gesellschaft als normal betrachtet wird.¹⁵ Egger betrachtet eine Norm als stillschweigende Vereinbarung zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft.

«Sie wirkt im Verborgenen und wird erst dort sichtbar, wo sie gebrochen wird. Eine Norm wird von der Gesellschaft, die sie stützt, häufig als absolut und in sich geschlossen betrachtet. Tatsächlich ist sie jedoch ein Spiegel der gegenwärtigen Ziele, Bestrebungen und Ängste dieser Gesellschaft. Eine Person, die den gegebenen Normen – wie beispielsweise Schönheit, Leistungsfähigkeit und Flexibilität – nicht entspricht, rückt diese Normen ins Bewusstsein und stellt sie gleichzeitig in Frage. Sie repräsentiert eine Leerstelle im System, die – in diesem Fall als behindert – definiert und bewertet werden muss.»¹⁶

Im Kontext von Behinderung stellen sich Fragen: Wann fühlt sich eine Person behindert? Wann kann eine Person als behindert eingestuft werden? Wer oder was behindert? Bach definiert Behinderung als «Beeinträchtigungen, die als umfänglich und schwer und längerfristig eingeschätzt werden». Dabei versteht er die Umfänglichkeit dahingehend, dass bei der von Behinderung betroffenen Person mehrere Aspekte der Lebensbewältigung betroffen sind. Diese Erschwernisse sind so gravierend, dass starke Abweichungen von den Durchschnittsgegebenheiten vergleichbarer Gruppen wahrnehmbar sind. Die Beeinträchtigung muss zudem längerfristig sein, respektive bereits seit längerer Zeit andauern und kann in absehbarer Zeit nicht vermindert oder behoben werden.¹⁷

13 International Classification of Function, Disability and Health, abrufbar unter anderem auf: www.dimdi.de (zuletzt besucht am 05.10.2014).

14 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101.

15 Weisser, Renggli, 2004, S. 10.

16 Egger, 1999, S. 9ff.

17 Bach, 1999, S. 57.

Diese Umschreibung von Behinderung findet sich in Art. 2 Abs. 2 BehiG wieder.

Schönwiese, selber mit Behinderung lebend, erweitert die Definition von Bach mit dem zusätzlichen Aspekt der Stigmatisierung. Er unterscheidet drei Dimensionen:

«Behindert ist, wer Hilfe braucht.»

«Behindert ist, wer keinen gleichen Zugang zu allen gesellschaftlichen Institutionen und Einrichtungen hat, wie er anderen Bürgern selbstverständlich ist.»

«Behindert ist, wer gesellschaftlichen Projektionen ausgesetzt ist, die ihn zum symbolischen Träger allgemeiner, gesellschaftlicher oder existentieller Probleme macht.»¹⁸

Das Benötigen von Hilfe bezieht Schönwiese darauf, dass Menschen mit Behinderung gesellschaftlichen Forderungen nach Leistungsfähigkeit, namentlich der Fähigkeit, sich beruflich zu betätigen und damit den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren, vielfach nicht entsprechen können. Personen mit Behinderung können zur Bewältigung des Alltags und der persönlichen Pflege auf persönliche Hilfeleistungen angewiesen sein, was bei Personen ohne Behinderung nicht der Fall ist. Weiter erwähnt er die Bedeutsamkeit von Projektionen und der Angst gegenüber bzw. vor der Behinderung. Projektionen versteht er dahingehend, dass in andere Menschen das hineingelegt wird, wovor Menschen die grösste Angst haben und deshalb an sich abwehren.

«Niemand will unschön, ekelerregend aussehen, niemand will unglücklich sein, niemand will verletzt werden, niemand will krank werden, alle haben Angst vor dem Tod. All diese angstbesetzten Themen, mit denen wir in unserer Welt der Ansprüche an den perfekten, arbeits- und konsumfähigen Menschen so schwer umgehen können, verdrängen wir alltäglich, wollen sie von uns ferne haben, weghaben.»¹⁹

Bei den hier genannten Definitionsversuchen fällt auf, dass sie schwerpunktmässig die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Person im Blick haben. Die Dimension der gesellschaftlichen Teilhabe kommt dabei zu kurz.

¹⁸ Schönwiese, 2010.

¹⁹ Ebenda.

2.1.3 Modelle von Behinderung

Definitionen sind das eine. Ebenso bedeutsam für die Erforschung des Phänomens Behinderung bzw. für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind gesellschaftliche Einstellungen bzw. Vorstellungen von Behinderung sowie von den davon betroffenen Menschen und ihrem Lebensalltag. Diesen Einstellungen und Bildern liegen der jeweiligen Zeit entsprechende Denkmodelle zugrunde, von denen wir die drei bedeutendsten hier kurz vorstellen:

Medizinisch-individuelles Modell: Lange herrschte das medizinische, auch individuelles Modell genannt, vor. Diesem Modell zufolge ist Behinderung eine persönliche Tragödie, die von den betroffenen Personen individuell bewältigt werden muss. Im Fokus stehen Heilung oder Überwindung der Beeinträchtigung, und die betroffene Person hat sich möglichst an den gesellschaftlichen Normen auszurichten. Cloerkes kritisiert an dieser Sichtweise, dass sie sich vor allem an der funktionalen Beeinträchtigung orientiert. Sie klammert den Menschen aus und besagt nichts über die Auswirkungen der Behinderung auf dessen Lebensgestaltung.²⁰

Soziales Modell: Als Antwort auf das medizinisch-individuelle Verständnis von Behinderung entwickelten die oben erwähnten Gründer der Disability Studies, Irving Kenneth Zola und Michael Oliver, in den 1980er Jahren das soziale Modell von Behinderung. Nach diesem Modell ist Behinderung vor allem sozial konstruiert, das heißt, Behinderung wird von der Gesellschaft zu einem Problem gemacht. «Behindert» sind demnach Personen, welche die als «normal» geltenden gesellschaftlichen Rollenerwartungen nicht erfüllen können.²¹

Analog der Sichtweise, wonach Menschen nicht als Frauen geboren, sondern zu Frauen gemacht werden, werden Personen auch nicht als Behinderte geboren, sondern zu Behinderten gemacht. Wird ein solches Grundverständnis konsequent zu Ende gedacht, bedeutet dies, dass Geschlecht und Behinderung keine Wesensmerkmale einer Person sind, sondern sich erst im Verhältnis Mensch-Umwelt konstituieren. Dies

²⁰ Cloerkes, 2000, S. 11ff.

²¹ Häussler, 1996, S. 515.

zeigt sich zum Beispiel in der Begegnung eines Menschen mit einer Treppe, die es ihm unmöglich macht, ein Gebäude zu betreten oder auch in der Begegnung zweier Menschen, in deren Verlauf die eine Person feststellt, dass sie von ihrem Kommunikationspartner visuell oder akustisch nicht wahrgenommen werden kann.²²

Kulturelles Modell: Kritiker bemängeln am sozialen Modell, dass es die körperliche Ebene ausblendet und den Körper bzw. die Beeinträchtigung ganz der Medizin überlässt. Zudem behandelt auch das soziale Modell Behinderung grundsätzlich als Problem, das es zu lösen gilt, wenn auch mit anderen Mitteln, als es das medizinisch-individuelle Modell vorsieht. Im kulturellen Modell wird das soziale Paradigma daher um die kulturwissenschaftliche Perspektive erweitert. Nach Waldschmidt stellt Behinderung aus dieser Perspektive weniger ein zu bewältigendes Problem dar, sondern eine spezifische Form der Problematisierung körperlicher Differenz.

«Aus kulturwissenschaftlicher Sicht genügt es nicht, Behinderung als individuelles Schicksal oder diskriminierte Randgruppenposition zu kennzeichnen. Vielmehr geht es um ein vertieftes Verständnis der Kategorisierungsprozesse selbst, um die Dekonstruktion der ausgrenzenden Systematik und der mit ihr verbundenen Realität. Nicht nur Behinderung, sondern auch ihr Gegenteil, die gemeinhin nicht hinterfragte ›Normalität‹ soll in den Blickpunkt der Analyse rücken. Denn behinderte und nicht behinderte Menschen sind keine binären, strikt getrennten Gruppierungen, sondern einander bedingende, interaktiv hergestellte und strukturell verankerte Komplementaritäten.»²³

Ausgangspunkt der Überlegungen sind also die Erfahrungen aller Mitglieder einer Gesellschaft. Menschen mit Behinderung werden darin nicht mehr als zu integrierende Randgruppen wahrgenommen, sondern als integraler Bestandteil ebendieser Gesellschaft; Behinderung ist somit eine gleichwertige Lebensform neben vielen anderen. Das kulturelle Modell erfordert also ein ganz neues Verständnis von Behinderung. Zusammen mit der ICF bildet es eine wesentliche Grundlage der BRK.

22 Ebenda.

23 Waldschmidt, 2005.

2.1.4 Die ICF

Neben den Disability Studies, die das soziale Modell verbreiteten, lenkte zu Beginn der 1980er Jahre die WHO den Fokus auf die sozialen Folgen von Behinderung. Aus diesem Prozess entwickelte sich die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, die ICF. Diese wird seit 2005 weltweit in ihrer definitiven Version eingesetzt. Für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen wurde eine eigene Fassung entwickelt.²⁴

Allgemeines Ziel der ICF ist, in einheitlicher und standardisierter Form eine Sprache und einen Rahmen zur Beschreibung von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen von Behinderung zur Verfügung zu stellen. Die ICF klassifiziert also nicht ein Gesundheitsproblem oder eine Person, sondern vielmehr die «Folgen» von Gesundheitsproblemen im Kontext der aktuellen Lebenssituation einer Person.

Behinderung dient bei der ICF als Oberbegriff für Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit. Diese umfasst folgende Komponenten:

1. *Schädigung*: Beeinträchtigung der Körperfunktionen und -strukturen
2. *Aktivitäten*: Interaktion zwischen der Beeinträchtigung und den daraus resultierenden Einschränkungen auf die Aktivitäten sowie auf das selbstbestimmte autonome Handeln
3. *Partizipation*: Einfluss der Beeinträchtigung auf die gesellschaftliche Teilhabe
4. *Kontextfaktoren*: Auswirkung der persönlichen Faktoren sowie der Lebensumstände auf die Partizipationsmöglichkeiten

Die ICF wird im Gesundheitsbereich von interdisziplinär arbeitenden Teams eingesetzt. Auch im Bildungssystem ist sie von Bedeutung. Sie wird insbesondere in der Sonderpädagogik verwendet und dient als einheitliche Grundlage für interdisziplinäre diagnostische Abklärungen und den Unterstützungsbedarf sowie für die Erstellung von Massnahmen- und Förderplänen.

²⁴ International Classification of Function, Disability and Health, abrufbar unter: www.dimdi.de (zuletzt besucht am 05.10.2014).

Erfreulicherweise wird dieser Sichtweise in der Schweiz zunehmend Beachtung geschenkt. So ist dieser Ansatz beispielsweise im Leitbild für Erwachsene mit Behinderung im Kanton Basel Stadt festgehalten worden:

«Personen mit einer Behinderung sind Menschen, die bei der selbstbestimmten Bewältigung und Gestaltung ihres Lebens sowie bei der gesellschaftlichen Teilhabe längerfristig oder dauernd beeinträchtigt sind. Das Ausmass dieser Beeinträchtigung wird gleichzeitig durch die körperliche, geistige, sinnesbezogene oder psychische Verfassung und durch das gesellschaftliche Umfeld bestimmt.»²⁵

Dieser Ansatz kann mit folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Eine Frau mit Lernschwierigkeiten findet sich in einem grossen Bahnhof nicht zurecht. Überall finden sich Schilder oder Displays, die sie nicht lesen kann. Der medizinische Ansatz lautet: «Das ist ihr Problem, wenn sie nicht lesen kann!» Nach der ICF, und als deren Ausfluss nach dem kulturellen Modell gilt der Ansatz: «Es ist der Fehler der Bahnhofsbetreiber, wenn sich nicht alle Menschen zurechtfinden können. Diese sind aufgefordert, eine für alle verständliche Orientierung zu schaffen».

Der Einfluss der Sichtweise der ICF auf die Bildung ist von erheblicher Bedeutung. Jedes Kind muss während seiner obligatorischen Schulzeit die allgemeinen Fertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen. Mit Behinderung stellt sich basierend auf die ICF die Frage, wie man sich diese Fertigkeiten aneignen kann, wenn aufgrund der Behinderung eine dazu geeignete Form gesucht werden muss. Aus der Sichtweise der ICF ist es nicht eine Frage ob und warum diese Fertigkeiten zu erlernen sind, sondern welcher Weg dazu führt. Das bedeutet, dass nicht nur die entsprechenden Lerntechniken, sondern allenfalls auch entsprechende Technologien und je nach Behinderung die gestaltete Umwelt angepasst werden müssen. Nehmen wir das Beispiel eines Kindes im Rollstuhl. Dieses kann nur dann mit seinen Kolleginnen und Kollegen im Quartiersschulhaus zur Schule gehen, wenn das Schulhaus auch hindernisfrei gestaltet ist. Damit die Bildungswege benachteiligungsfrei allen Kindern ohne Ausnahme offen stehen, ist die Sichtweise des kulturellen Modells, insbesondere auch der der ICF unabdingbar, da damit

²⁵ www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe.html (zuletzt besucht am 25.06.2014).

die Wechselwirkung zwischen Behinderung, respektive den persönlichen Voraussetzungen und der durch die gestaltete Umwelt behindernden Situationen entschärft werden können.

2.2 Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft

Die Vergangenheit wie die Gegenwart lehren, dass das biologische Geschlecht in allen Gesellschaften zu einer Festlegung von Formen der Lebensorganisation führt. Eine geschlechtsspezifisch definierte Rollenzuweisung ist stets mit einer Bewertung und der Herausbildung eines sozialen Status verbunden. Als normative Zuordnungen sind diese Zuweisungen also nicht einfach starr festgeschrieben, da sich Normen im Zug gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse verändern.²⁶

Seit den 1970er Jahren zeichnet sich als Folge der politischen Diskussionen und Reformen in den westlichen Ländern, die die damalige Frauenbewegung ausgelöst hat, eine Angleichung der Geschlechterrollen ab. In der Schweiz haben Frauen mittlerweile relativ gleichberechtigten Zugang zu Ausbildung und qualifizierten Berufsabschlüssen. Dabei fällt auf, dass sie häufig die besseren Absolventinnen bei Abschlussprüfungen sind. Im beruflichen Status jedoch fühlen sich Frauen gegenüber Männern noch immer benachteiligt. So sind sie in den Führungsetagen in Politik, Wirtschaft und Kultur nur zu einem kleinen Prozentsatz vertreten und erhalten in der Gesamtheit weniger Lohn als männliche Berufskollegen. Weiterhin sind es die Frauen, die mehrheitlich die Haushalt-, Familien- und Erziehungsarbeit übernehmen sowie kranke, behinderte und alte Familienangehörige pflegen – auch dann, wenn sie selber berufstätig sind. Dies ist zurückzuführen auf die jahrhundertealte Tradition der «reproduktiven» Arbeit als weibliche Kompetenz und Zuständigkeit – eine biologisch begründete, geschlechtsbezogene Zuschreibung. Auch wenn in den letzten Jahren einige Geschlechtsstereotypen zurückgedrängt wurden, zeigt sich im Alltag immer noch der Einfluss traditioneller Rollenbilder bezüglich des Geschlechtes.²⁷

²⁶ Bruner, 2005, S. 67.

²⁷ Schön-Bühlmann, 2005, S. 276.

2.2.1 Weibliche Identität im Kontext von Behinderung

Menschen mit Behinderung, insbesondere Frauen, gehören zu den Bevölkerungsgruppen, die einen besonderen Schutz vor Diskriminierung bedürfen. Dies wird in der Geschichte immer wieder deutlich und zeigt sich auch heute, wenn auch in weltweit unterschiedlicher Ausprägung und Form.

Schildmann legte 1983 mit ihrer Dissertation «Lebensbedingungen behinderter Frauen. Aspekte ihrer gesellschaftlichen Unterdrückungen» den Grundstein zur Forschung über Frauen mit Behinderung.²⁸

1985 erschien das Werk «Geschlecht: behindert, besonderes Merkmal: Frau».²⁹ Darin nehmen betroffene Frauen aus ihrer Sicht Stellung zu Themen wie Schönheitsideal, Sterilisation, Mutterschaft und Berufsleben. Die Erfahrungsberichte verdeutlichen, dass Frauen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen häufig sowohl ihre Entscheidungskompetenz als auch ihre Weiblichkeit abgesprochen wird. Die Beiträge zeigen, dass die gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderung für viele schwierig sind und sich deshalb eine wissenschaftliche Auseinandersetzung aufdrängt.

1996 wurde die Aufsatzsammlung «Geschlechterdifferenz in der Sonderpädagogik: Eine erste Annäherung» publiziert, die Berührungspunkte zwischen Geschlechterforschung und Sonderpädagogik thematisiert.³⁰ Für die Sammlung wurden sowohl praxisbezogene Analysen zum Geschlechterverhältnis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung als auch verschiedene Beiträge zu forschungsmethodischen Fragestellungen berücksichtigt. Die Lektüre macht deutlich, dass die Integration der Geschlechterdifferenz in Theorie und Praxis der Sonderpädagogik noch am Anfang steht. Die Autorinnen entwerfen Strategien zur Aufhebung von versteckter Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.

In der Schweiz sind die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderung als Forschungsthema bis heute praktisch unbearbeitet. Als eine der wenigen beschäftigte sich Christine Meier Rey mit der Situation von Frauen mit Behinderung. Im theoretischen Bezugsrahmen ihrer Dis-

28 Schildmann, 1983, S. 134f.

29 Ewinkel, 1985.

30 Warzecha, 1996.

sertation stellt sie zunächst die Aspekte der Identität, verschiedene Identitätstheorien sowie Aspekte und Theorien bezüglich der weiblichen und behinderungsspezifischen Identitätsentwicklung dar. Neben Frauen mit Körperbehinderung ging sie in ihrer Forschung insbesondere auf Frauen mit Seh- und Hörbehinderung ein. Im Kapitel «Weibliche Identität und Behinderung» werden die Sozialisation und Ausbildung als die in der Jugendzeit besonders relevanten Aspekte hervorgehoben. Meier Rey kommt zum Ergebnis, «dass bei behinderten Mädchen die Tendenz besteht, die Entwicklung zur Frau zu negieren und damit ihre weibliche Identitätsfindung zu erschweren». Abschliessend hält sie fest, dass Frauen mit Behinderung eine doppelte Diskriminierung erfahren, zum einen als Frau und zum anderen als Person mit Behinderung. Diese Stigmatisierung erschwert laut Meier Rey die Aufnahme von Beziehungen und wirkt sich hemmend auf den Prozess der Identitätsfindung aus.³¹

2.2.2 Pionierarbeiten in der Schweiz

Das Netzwerk *avanti donne* ist die einzige Organisation von und für Frauen mit Behinderung in der Schweiz. Rita Vökt, eine der Gründerinnen, wurde 1991 angefragt, ob sie als Vertreterin der Schweiz in einer europäischen Fachkommission für Frauen mit Behinderung mitwirken würde. Die Begegnungen und Erfahrungen in der Kommission beeindruckten sie zutiefst, zumal das Thema «Frau und Behinderung» im Unterschied zu vielen anderen Ländern bei uns überhaupt nicht wahrgenommen wurde. 1994 führten alle Mitgliedsländer der Kommission eine Umfrage unter Frauen mit Behinderung durch. Der Rücklauf war gross und zeigte, dass sich auch hierzulande viele Frauen mit Behinderung in prekären Lebenssituationen befanden. Rita Vökt gründete darauf mit Hanne Müller, Christine Morger und weiteren betroffenen Frauen zuerst die Frauengruppe *Procap*, somit getragen von einer grossen gesamtschweizerischen Organisation von Menschen mit Behinderung. Im Jahr 2000 organisierte diese Gruppe in Olten die erste Konferenz für Frauen mit Behinderung. Über 90 betroffene Frauen aus der ganzen Deutschschweiz nahmen daran teil und äusserten einhellig den Wunsch nach einer eigenen Anlaufstelle.

³¹ Meier Rey, 2003, S. 85.

Am 8. März 2002, am Internationalen Tag der Frau, wurde unter dem Namen *avanti donne* die Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung offiziell eröffnet. Eine Kontaktstelle mit festem Sitz kam aufgrund der Mobilitätsprobleme vieler Frauen, die verstreut über das Land wohnen, nicht in Frage. Die beiden ersten Geschäftsleiterinnen Rita Vökt und Hanne Müller, selbst weit auseinander wohnend, konnten ihre Arbeit dank Computertechnologie im Homeoffice aufnehmen. Ein grosser Teil des Angebotes wickelt sich seither über das Internet und per Telefon ab. Neben Beratung zu alltäglichen Fragen, Sozialversicherungen, Wohnen, Arbeit, Schwangerschaft, Erziehung und vielem mehr, bietet *avanti donne* Weiterbildungskurse zu spezifischen Fragen betreffend Frau und Behinderung, informiert und beteiligt sich in sozialpolitischen Diskussionen im Rahmen von Vernehmlassungen, Befragungen und Referaten. Für Mädchen mit Behinderung gibt es einen eigenen Bereich, die *avanti girls*.

Die Stelle arbeitet Behinderungsarten übergreifend und genderspezifisch. Der Vorstand und alle Mitarbeiterinnen sind selbst von einer Behinderung betroffen. Noch bewegt sich die wegweisende Arbeit, die der Verein leistet, in einer Nische. Es besteht ein erheblicher Nachholbedarf an Interesse und Unterstützung durch die Öffentlichkeit in ideeller sowie auch in finanzieller Hinsicht.³²

Thematische Tagungen: Im November 2002 fand an der Universität Zürich unter dem Titel «Wenn Frauen wollen, kommt vieles ins Rollen» die erste Fachtagung zu den Lebenslagen von Frauen mit Behinderung statt. Unter der Leitung von Christine Meier Rey wurde eine breite Palette an Fragen diskutiert, referiert und visioniert: Gewalt gegen Frauen mit Behinderung, Zugang zu Information und Bildung, Assistenz, Frauen mit Behinderung in den Medien, internationale Vergleiche betreffend Rehabilitation und Zusammenleben zwischen Frauen mit und ohne Behinderung oder auch Pränataldiagnostik und Sozialversicherungen.³³ Die Tagung stärkte das junge Netzwerk *avanti donne* und ermutigte die Expertinnen in eigener Sache, die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Schweiz entschieden einzufordern.

32 www.avantidonne.ch/ueber-uns/Geschichte.aspx (zuletzt besucht am 04.10.2014).

33 Meier Rey, 2003.

Die gesetzliche Legitimation dazu folgte 2004 mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Dieses sieht vor, dass Bund und Kantone beim Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen.³⁴ 2009 zog avanti donne an einem Fachsymposium in Anwesenheit nationaler Politikerinnen und betroffener Frauen eine erste Bilanz. Zu den Hauptreferentinnen gehörte die Psychologin, Psychotherapeutin und langjährige Behindertenaktivistin Aiha Zemp (†). Sie stellte fest, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch keinerlei Wirkung des «Frauenartikels» erkennbar sei. Grund dafür sei unter anderem der Mangel an Daten zur Situation dieser Bevölkerungsgruppe. Zemp wies darauf hin, dass es unter den betroffenen Frauen selber grosse Ungleichheiten gebe und ortete in mehreren Feldern Handlungsbedarf, allen voran beim Arbeitsmarkt und bei der Armut – zwei Bereiche, die eng mit dem Zugang zu Bildung und Erwerb verbunden sind.³⁵

2.3 Wege zur Gleichstellung

Weder das Rechtssystem noch Modell- und Theoriebildungen sind allein in der Lage, Gleichstellung herzustellen. Tatsächliche Gleichstellung erfordert vielmehr diskriminierungsfreie Strukturen und Organisationsformen bzw. gleichstellungsfördernde Handlungskonzepte. In diesem Zusammenhang sind folgende Ansätze zu erwähnen: Partizipation, Integration und Inklusion sowie das Gender Mainstreaming, insbesondere wenn dieses mit Disability Mainstreaming verknüpft wird.

2.3.1 Partizipation

Der aus dem Lateinischen stammende Begriff Partizipation wird übersetzt mit Teilhabe, Teilnahme, Beteiligtsein, Mitwirkung oder auch Mitbestimmung. Aus soziologischer, pädagogischer sowie auch politischer

³⁴ Siehe dazu Art. 5 BehiG.

³⁵ www.avantidonne.ch/avanti-donne/Veranstaltungen/Veranstaltungsberichte.aspx (zuletzt besucht am 04.10.2014).

Sicht bedeutet Partizipation die Einbeziehung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse.³⁶

Im allgemeinen Verständnis bedeutet Partizipation, dass jede Person benachteiligungsfrei im Alltag das tun und lassen kann, was sie wann mit wem will, ohne dass sie dabei aufgrund eines persönlichen Merkmals daran gehindert werden könnte. Das bedeutet nicht nur, gesellschaftlich dabei zu sein, sondern sich in die Gesellschaft auch aktiv einbringen zu können.

Partizipation spielt in menschenrechtlichen Diskussionen schon lange eine wichtige Rolle. Internationale Übereinkommen wie die UN0-Frauenrechtskonvention von 1979³⁷ oder die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989³⁸ enthalten Aussagen zur Partizipation. In der UNO-Behindertenrechtskonvention BRK erhält Partizipation ein noch grösseres Gewicht. Sie ist dort unterschiedlich gefasst. In der Stellungnahme dazu werden folgende Ansätze genannt:

- Partizipation als Ziel
- Partizipation als Grundsatz
- Partizipation als Recht
- Partizipation als staatliche Verpflichtung
- Partizipation als Monitoring-Aktivität
- Partizipation als menschenrechtlicher Auftrag

2.3.2 Integration und Inklusion

Integration und Inklusion werden in der Literatur und in der Praxis uneinheitlich verwendet. In Fachkreisen besteht oft Uneinigkeit darüber, was in der Praxis dem einen oder dem anderen Begriff zuzuordnen ist. Wenn ein Kind mit einer Besonderheit eine öffentliche Schule besucht, bezeichnen dies einige bereits als Inklusion, da dieses Kind die gleiche Schule besucht wie alle andern. Andere betrachten den gleichen Sachverhalt als ersten Schritt integrativer Massnahmen und Integrationsprozesse als eine der Voraussetzungen für Inklusion.

³⁶ de.wikipedia.org/partizipation (zuletzt besucht am 04.10.2014).

³⁷ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 26. April 1979, SR 0.108.

³⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 26. März 1997, SR 0.107.

Nach Cloerkes kann man von Integration sprechen, wenn Menschen, die aus den verschiedensten Gründen bisher von bestimmten Lebensbereichen ausgeschlossen waren, in diesen nun unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung grundsätzlich die gleichen Zutritts- und Teilhabechancen haben wie Menschen ohne Behinderung.³⁹

Von Inklusion kann man gemäss Bielefeldt dann sprechen, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang in ihr partizipieren zu können. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit jedes einzelnen Individuums. Normal ist die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die Gesellschaft soll Strukturen schaffen, in denen sich Personen mit Besonderheiten sinnvoll einbringen können. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, sondern soll auf die ihr eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.⁴⁰

Im Kontext von Behinderung entspricht dieses Verständnis von Inklusion der Sichtweise der UNO-Behindertenrechtskonvention. Inklusion kann demnach als Gesellschaftsmodell verstanden werden, in dem Verschiedenheit und Vielfalt als Normalfall betrachtet werden und folglich Ausgangspunkt konzeptioneller, organisatorischer und gestalterischer Überlegungen sind. Das oben skizzierte Konzept der Partizipation nimmt bei der Inklusion eine Schlüsselrolle ein. Inklusion kommt in letzter Konsequenz ohne einen Behinderungsbegriff (und auch ohne weitere Kategorien) aus.

2.3.3 Gender Mainstreaming

Die Emanzipationsbewegung der Frauen im 20. Jahrhundert brachte verschiedene Thesen und Prinzipien hervor, darunter auch das Gender Mainstreaming. Gemäss Miller hat Gender das soziale Geschlecht im Blick, das durch Sozialisation und Normen erworben wird.⁴¹ Gender Mainstreaming beinhaltet die Integration der Gleichstellungsperspektive und entsprechender Gleichstellungsziele in sämtlichen Politikfeldern, Programmen und Massnahmen. Dabei ersetzt das Gender

³⁹ Cloerkes, 2000, S. 175.

⁴⁰ Bielefeldt, 2009, S. 10.

⁴¹ Miller, 1996, S. 4.

Mainstreaming die Frauenförderung nicht. Durch die Kombination von Gender Mainstreaming und Frauenförderungspolitik kann vielmehr die Wirksamkeit der Geschlechtergleichstellungspolitik verstärkt werden.⁴²

Als anschauliches Beispiel für die Bedeutung von Gender Mainstreaming kann der Leitfaden der Schweizerischen Bundesverwaltung herangezogen werden, welche die folgenden sechs Prinzipien entwickelt hat:

1. Ausgangspunkt von Gender Mainstreaming ist die Erkenntnis, dass in unserer Gesellschaft das Geschlecht in sämtlichen Lebensbereichen und Lebensabschnitten eine zentrale Rolle spielt.
2. Gender Mainstreaming betrifft beide Geschlechter und das Verhältnis zwischen den Geschlechtern.
3. Das Ziel von Gender Mainstreaming ist die umfassende Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter.
4. Gegenstand von Gender Mainstreaming in der Verwaltung sind alle politischen Massnahmen und Programme auf allen Ebenen und in allen Phasen, seien es Gesetzgebung, Vollzug, Budgets oder Informationskampagnen.
5. Die Verantwortung für die Umsetzung von Gender Mainstreaming liegt bei den Personen, die für die Entwicklung und die Umsetzung von Massnahmen und Programmen zuständig sind. Sie werden von Fachpersonen unterstützt.
6. Gender Mainstreaming macht die Gleichstellung der Geschlechter zu einem grundlegenden und durchgängigen Anliegen der gesamten Politik.⁴³

Gender Mainstreaming kann als hilfreicher Ansatz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im staatlichen wie im privaten Sektor verstanden werden. Die von der Bundesverwaltung entwickelten Grundlagen sollten jedoch auf alle Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkten Partizipationschancen ausgeweitet werden. So wird im Themendossier von *avanti donne* zur Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Schweiz eindrücklich dargelegt, weshalb Gender als Chance genutzt

42 www.gender-mainstreaming.net/ (zuletzt besucht am 5.06.2015), siehe auch Bergmann, Gindl, 2004, S. 2 und Köbsell, 2005, S. 3.

43 Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung, 2004, S. 7.

werden sollte, um weitere marginalisierte Gruppen einzubeziehen, etwa Migrantinnen oder eben auch Frauen mit Behinderung.⁴⁴

2.4 Gleichstellung im Bildungsbereich

2.4.1 Gender

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat seit den 1970er Jahren immer wieder Stellung bezogen zur Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen. Ihre «Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen» lauten folgendermassen:

1. *Grundsätze:* Frau und Mann haben gleichen Zugang zu allen schulischen und beruflichen Ausbildungsgängen. Die Ziele und Inhalte der Ausbildungsgänge sind für beide Geschlechter gleich. Auf allen Stufen der Unterrichtsberufe und der Bildungsverwaltung ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
2. *Koedukation:* Der Unterricht ist koedukativ. Seedukativer Unterricht ist möglich, soweit er die Gleichstellung der Geschlechter fördert.
3. *Gleichwertigkeit im Unterricht:* Im Unterricht und in den Unterrichtsmitteln ist die Lebens- und Berufswelt beider Geschlechter offen und in ihrer Vielfalt zu behandeln. Lehrerinnen und Lehrer beachten die Gleichwertigkeit der Geschlechter in den Kommunikationsformen und im Sprachgebrauch.
4. *Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen:* Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein verpflichtendes Thema in der Lehrerbildung. Lehrerinnen und Lehrer sind zu befähigen, Benachteiligungen zu erkennen und zu korrigieren.
5. *Berufs- und Studienberatung:* Die Jugendlichen sind so zu informieren und zu beraten, dass sie ihre Schul- und Berufswahl unabhängig von geschlechtsspezifischen Vorurteilen treffen können.
6. *Schulorganisation:* Die Schulorganisation nimmt in flexibler Weise auf gleiche Berufsmöglichkeiten von Müttern und Vätern Rück-

44 Bericht EDI, 2013, S. 59.

sicht. Als Massnahmen kommen etwa Blockzeiten, Mittagsverpflegung, Hausaufgabenhilfe, gleitende Aufnahmezeiten, Tagesschulen und flexible Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen in Frage.

7. *Schulentwicklung und Forschung*: Die Kantone fördern Studien und Projekte, die zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen beitragen.⁴⁵

Grossenbacher untersuchte 2006 in einem Trendbericht, wie die einzelnen Kantone die Empfehlungen der EDK umgesetzt haben. Die Autorin kommt zum Schluss, dass die Gleichstellung der Geschlechter in einigen Kantonen ein Thema von geringer Priorität ist und in anderen Kantonen vorbildliche Projekte umgesetzt werden. Gemäss neuester Forschung haben sich der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und der Bildungsstand von Frauen in der Schweiz in den vergangenen Jahren erheblich verbessert.⁴⁶ Inwieweit dies auch für Frauen mit Behinderung zutrifft, ist schwer zu sagen, denn es fehlen Daten für Langzeitvergleiche.

Dass in den Empfehlungen der EDK zur Geschlechtergleichstellung nicht auf den Faktor Behinderung eingegangen wird bzw. dass Geschlechtergleichstellung bei der Bildung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern mit Behinderung kein Thema ist, ist den Strukturen im Schweizer Bildungssystem geschuldet.

2.4.2 Menschen mit Behinderung

Die Heilpädagogik folgte lange Zeit dem medizinischen Modell, wonach Behinderung ein Problem der behinderten Person und zu heilen oder zu korrigieren sei.⁴⁷ Im übrigen Bildungsbereich spielte der Begriff Behinderung bis in die 1960er Jahre kaum eine Rolle. Im pädagogischen Handlungskontext ist nach heutiger Einschätzung ein allgemeiner Behinderungsbegriff wenig hilfreich, denn, so Bleidick: «Nicht die Behinderung als solche ist von Interesse, sondern ihre Auswirkung auf den Erziehungsvorgang».⁴⁸

45 Grossenbacher, 2006, S. 85f.

46 Aktionsplan der Schweiz, Bilanz 2009-2014, S. 20ff.

47 Biewer, 2009, S. 39.

48 Bleidick, Ellger, 2008, S. 81.

Wember zufolge muss sich jede menschliche Gemeinschaft bewusst sein, dass die Menschen nicht gleich und vor allem nicht gleich leistungsfähig sind. Ganz grundsätzlich geht es deshalb darum, die einseitige und defizitär orientierte Betonung der leistungsbezogenen Verschiedenheit durch eine Hervorhebung von Gemeinsamkeiten (in der Verschiedenheit aller) zu überwinden.

«Einerseits ist der benachteiligte und behinderte Mensch von den nicht behinderten Menschen verschieden, denn ihn kennzeichnen besondere Stärken und Schwächen beim Sehen oder Hören, beim Sprechen und Denken, im sozialen Erleben und Verhalten oder bei der geistigen und körperlichen Entwicklung und Bewegung. Andererseits ist der benachteiligte und behinderte Mensch allen anderen Menschen in vielerlei Hinsicht gleich. Ziel aktueller Forschung und Praxis ist es, zunehmend die Gemeinsamkeiten von Behinderten und Nichtbehinderten in den Blick zu nehmen und die besonderen Fähigkeiten behinderter Lernender zu beachten.»⁴⁹

Pädagogisch wird eine Behinderung erst dann relevant, wenn sie als intervenierende Variable den Erziehungsprozess beeinflusst, indem sie das Lernen eines Menschen beeinträchtigt, seine Verhaltensmöglichkeiten einschränkt und seine Teilhabe am sozialen Leben erschwert.⁵⁰ Hieraus folgt in der Regel ein verstärkter pädagogischer Handlungsbedarf. Eine im pädagogischen Sinn behinderte Person bedarf spezieller Inhalte und spezieller Methoden in Erziehung und Unterricht, weil sie – allein mit den üblichen Mitteln unterstützt – nicht erfolgreich genug lernen kann und weil sie – wenigstens teilweise – Qualifikationen erwerben muss, die ihr individuelle Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, die Menschen ohne Behinderungen längst erworben haben oder grundsätzlich nicht erwerben müssen.⁵¹

Nach Weisser erfolgt die Legitimation besonderer Massnahmen nicht über besondere Bedürfnisse von als behindert beobachteten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Bildungseinrichtungen, sondern über fortdauernde Ungleichheiten und Gefährdungen von Bildungschancen.⁵²

49 Lienhardt, Wember, 2003, S. 19.

50 Ebenda.

51 Bach, 1999.

52 Weisser, Renggli, 2004.

Auffallend ist, dass auch aus Perspektiven, die Behinderung und ihre Auswirkungen auf Lernprozesse in den Blick nehmen, eine geschlechtsspezifische Differenzierung fehlt. Dies ist deshalb erstaunlich, weil mittlerweile belegt ist, dass Mädchen und Jungen unterschiedlich lernen und dass sie Gelerntes auch unterschiedlich anwenden.⁵³

2.4.2.1 Kriterien der UNESCO

Die UNESCO⁵⁴ hat sich mit der Gleichstellung von Kindern mit Behinderung im Bildungsbereich eingehend auseinandergesetzt und Grundsätze entwickelt, wonach mindestens folgende vier Aspekte erfüllt sein müssen:

- *Präsenz*: Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, den Unterricht gemeinsam mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in einer Regelklasse zu besuchen.
- *Akzeptanz*: Alle Kinder sollen mit ihren unterschiedlichen, jeweils individuellen Eigenschaften in der Gemeinschaft in gleicher Weise akzeptiert und angenommen werden.
- *Partizipation*: Alle Kinder sollen an gemeinsamen Aktivitäten und am gemeinsamen Unterricht mitmachen und teilhaben können.
- *Achievement*: Alle Kinder sollen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten anspruchsvolle Lernziele erreichen, Leistungen erbringen und Fortschritte machen können.

Auch hier würde eine entsprechende geschlechtsspezifische Differenzierung das Bewusstsein schärfen, dass Kinder mit Behinderung, bzw. Mädchen und Jungen gleichberechtigte Schülerinnen und Schüler sind.

2.4.2.2 Vielfalt als Normalfall: Die «postinklusive» Vision von Sander

Abschliessend sei auf das Modell von Sander hingewiesen, das über die oben vorgestellte Inklusion hinausweist. Sander⁵⁵ stellt den Prozess hin zur inklusiven Schule in den folgenden fünf Entwicklungsstufen dar:

53 von Ow, Husfeldt, Bader-Lehmann, 2012.

54 UNESCO, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu finden unter: www.unesco.de/inklusive_bildung.html (zuletzt besucht am 10.10.2014).

55 Sander, 2006.

1. Stufe: Exklusion
2. Stufe: Separation
3. Stufe: Integration
4. Stufe: Inklusion
5. Stufe: Vielfalt als Normalfall

Die Stufe der Exklusion bezieht sich auf die Zeit, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung vom Zugang zu Bildung ausgeschlossen waren bzw. in der zwischen den «Schul-» bzw. «Arbeitsfähigen» und jenen, die das nicht waren, streng getrennt wurde.

In der Stufe der Separation können Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung spezielle Bildungseinrichtungen besuchen. Die Separation kann nach Leistung, medizinischen, sozialen oder anderen Kriterien erfolgen. Um die Trennung «aufzuweichen», führen Sonderschulen heute immer wieder gemeinsam mit Regelschulen Projekte durch.

Integration ist als weitere Annäherung an öffentliche Schulen zu verstehen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit speziellem Förderbedarf können in diese Schulen integriert werden, wenn Ressourcen für die nötigen finanziellen und personellen Unterstützungsmassnahmen vorhanden sind.

Die Stufe der Inklusion stellt Sander als Zustand dar, in dem Menschen mit Behinderung gemeinsam mit allen anderen Lernenden allgemeine Bildungseinrichtungen besuchen. Die so entstehende Heterogenität soll den Rahmen für ein selbstverständliches Interagieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bilden. Diese sich gegenseitig bereichernden Situationen ermöglichen gemeinsame Aktivitäten.

Schliesslich beschreibt Sander die Stufe der Vielfalt als Normalfall. Auf dieser Stufe ist es normal, verschieden zu sein. Aus dieser Sicht sind sämtliches Gruppendenken und separierende Massnahmen undenkbar. Der Begriff der Inklusion ist überflüssig, da das gemeinsame Lernen und Arbeiten selbstverständlich ist.

Bildungseinrichtungen der Schweiz und mutmasslich auch in den meisten anderen Ländern sind noch weit weg von Sanders visionärer Stufe der Vielfalt. Das Modell kann aber als erstrebenswerter Entwicklungsprozess verstanden werden.



3. Rechtliche Grundlagen

Im Sinn der Aufklärung wurde auch in der Schweiz vor über zweihundert Jahren postuliert, dass Bildung eine Voraussetzung der Demokratie sei. Gefordert wurde der obligatorische und für alle bezahlbare Unterricht und eine grundlegende Reform des Schulwesens.⁵⁶ Die Ansicht, dass dabei auch Menschen mit Behinderung in deren Genuss kommen sollten, haben die Philanthropen wie Heinrich Pestalozzi vertreten, der der Auffassung war, dass alle Menschen bildungsfähig seien. Diese Meinung konnte sich jedoch erst durchsetzen, als die Kantsche aufklärerische Idee: «*Habe Mut, Dich Deines Verstandes zu bedienen!*» überwunden war. Kant orientierte sich an einem geschulten Verstand, welcher pädagogische Bemühungen anstrebte, nicht aber solche heilpädagogischer Art.⁵⁷

Erste Ansätze eines öffentlichen Behindertenrechts entwickelten sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, insbesondere im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung. Vorwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden, über den europäischen Kontinent verteilt, zuerst Schulen für Blinde, dann für Kinder mit anderen Behinderungen. Das Bildungssystem war jedoch geprägt von Separation. So wurden für Menschen mit Behinderung spezielle «Anstalten» gegründet und seit Ende des 19. Jahrhunderts wurden auch Sonderschulgesetze erlassen.⁵⁸ Zudem wurde Erziehung von Menschen mit Behinderung dann als sinnvoll erachtet, wenn diese zu nützlichen Arbeitskräften erzogen werden konnten. Schulbildung, wie wir sie heute kennen,

56 Kley, 2004, S. 145.

57 Müller, 2001, S. 100ff.

58 Landolt, 2006, S. 175ff. und S. 176.

genossen Kinder mit Behinderung, wenn überhaupt, nur im privaten Umfeld.

Heute gilt der Zugang zur Grund-, Aus- und Weiterbildung als Voraussetzung für die elementare Lebensentfaltung, worauf alle Menschen Anspruch haben.⁵⁹ Doch für viele Menschen mit Behinderung ist der Weg zur schulischen und vor allem zur beruflichen Bildung ihrer Wahl nach wie vor steinig. Insofern ist zu hoffen, dass dank der UNO-Behindertenrechtskonvention BRK in den kommenden Jahren weitere Steine aus dem Weg geräumt werden können und die noch bestehende Separation dahingehend beschränkt wird, als dass sie zum Wohl der einzelnen Personen mit Behinderung als adäquat, respektive als die optimalere Lösung als die der Partizipation erscheint.

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zur Gleichstellung in den Bereichen Bildung und Arbeit im Kontext mit Geschlecht und Behinderung zusammengefasst.

3.1 Allgemeines

In Bezug auf das Recht stellt sich oft die Frage, ob zuerst das Huhn oder das Ei war. Oft wird die Gesetzgebung erst aktiv, nachdem sich die Gesellschaft tiefgreifend verändert hat, so dass sich Normierungen des entsprechenden Lebensbereichs unausweichlich aufdrängen. Gleichzeitig kann der Gesetzgeber bei störenden Ungleichheiten mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage gesellschaftliche Veränderungen mitsteuern.

Der Jahrzehnte dauernde Kampf um die Gleichstellung der Geschlechter war nicht Folge von Inaktivität des Gesetzgebers, sondern eine entsprechende Gesetzgebung wurde von den ausschliesslich männlichen Stimmbürgern über beinahe ein Jahrhundert verworfen.

Der Rechtsetzungsprozess im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zeigt sich als Mischform: Zum einen führten parlamentarische Vorstösse zur Ausarbeitung von Gleichstellungsnormen, zum andern wurde der Gesetzgeber unter Druck gesetzt, da sich viele

⁵⁹ Kommentar BV, Art. 10, N 25.

engagierte Personen mit und ohne Behinderung für eine rasche Verankerung eines griffigen Gleichstellungsrechts stark machten.

3.1.1 Die Rechtsgleichheit als Verfassungsrecht

Seit der ersten Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 gilt in der Schweiz das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 4 Alt-Bundesverfassung,⁶⁰ wonach alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind. Entgegen dem heutigen umfassenden Verständnis der Rechtsgleichheit wurden einzig die Kriterien genannt, wonach kein Mensch aufgrund ehemaliger Standesunterschiede ungleich behandelt werden durfte. Schweizerinnen waren zwar mitgemeint, es sollten aber nach Inkrafttreten der Alt-Bundesverfassung 1874 noch beinahe hundert Jahre vergehen, ehe das Frauenstimmrecht 1971 von den stimmberechtigten Männern angenommen wurde. Seit jenem denkwürdigen Urnenentscheid gilt die Geschlechtergleichheit als eines der Grundprinzipien unserer Verfassungsgebung. Mit der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 wurde in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot festgehalten, das eine nicht abschliessende Auflistung von Lebensmerkmalen enthält, für welche der Schutz ausdrücklich gilt. Die aktuell geltende Rechtsgleichheitsnorm lautet:

1. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
2. *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.*
3. *Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*
4. *Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.*

⁶⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, in Kraft bis Ende 1999.

3.1.1.1 Das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV

Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV hält fest, dass niemand diskriminiert werden darf,

«namentlich nicht wegen [...], des Geschlechts, [...] oder einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Eine geschlechtsspezifische Diskriminierung liegt immer dann vor, wenn eine Ungleichbehandlung der Geschlechter besteht, die nicht sachlich gerechtfertigt ist.⁶¹ Als sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung gilt beispielsweise der Mutterschaftsschutz.

Demgegenüber ist die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung

*«eine qualifizierte, somit offensichtliche oder besonders schockierende Benachteiligung, die eine herabwürdigenden Wirkung haben könnte.»*⁶²

Bei der Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung wird also einer strengeren als der allgemeinen Definition gefolgt, wonach Diskriminierungen bereits dann vorliegen, wenn:

*«eine Person allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe benachteiligt, folglich herabwürdigend behandelt wird.»*⁶³

Das Bundesgericht hat den Diskriminierungsbegriff gegenüber Menschen mit Behinderung folgendermassen präzisiert:

«Entscheidend für die Erfassung durch das Diskriminierungsverbot ist die Gefahr der Stigmatisierung und des gesellschaftlichen Ausschlusses wegen körperlicher oder geistiger Anormalität; im Zentrum steht der Schutz einer unterprivilegierten Gruppe und ihrer Angehörigen.»

Weiter führt das Bundesgericht aus:

*«Diskriminierungssträchtige Ungleichbehandlungen sind qualifiziert zu rechtfertigen; sie dürfen nicht einfach an das Unterscheidungsmerkmal, mithin die Eigenschaft anknüpfen, welche die diskriminierte Gruppe definiert.»*⁶⁴

Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV ist eine vom Verfassungsgeber selber vorgenommene Konkretisierung der Rechtsgleichheit.⁶⁵ Dennoch ist der Begriff der Diskriminierung unklar geblieben,

61 Häfelin, Haller, Keller, 2012, N 777.

62 BBl 2001, 1756.

63 BBl 2001 1780.

64 BGE 130 I 352.

65 Waldmann, 2003, S. 47.

auch infolge seiner zunehmenden Beliebtheit in der alltäglichen Verwendung.⁶⁶ In der der Lehre wird Diskriminierung als Angriff auf die Würde eines Menschen als Person verstanden. Die Würde bildet damit das Fundament der menschlichen Integrität, welcher umfassender verfassungsmässiger Rechtsschutz zu bieten ist. Im Zentrum steht dabei eine ergebnisorientierte Betrachtungsweise, welche darauf abstützt, ob eine Person durch eine bestimmte Handlung, sei dies auf rechtlicher oder tatsächlicher Ebene, in ihrer Würde beeinträchtigt und damit herabwürdigend behandelt wird.⁶⁷ Dieser Anspruch ist in Art. 7 BV als «normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos, im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft einfordern kann»⁶⁸ festgehalten: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.»

Das Bundesgericht hat sich in seiner Rechtsprechung nach dem Grundsatz von Aristoteles gerichtet, wonach Gleiches gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich zu behandeln sei.⁶⁹ Ungleichbehandlungen im Licht der Rechtsgleichheit sind jedoch nur erlaubt, wenn sie auf ernsthaften, sachlichen Begründungen beruhen. Dass der Bundesrat in seiner Botschaft zur Behinderteninitiative von 1999 den Begriff der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung weitaus strenger als die anderen Diskriminierungstatbestände zu behandeln beabsichtigte, indem er eine qualifizierte Benachteiligung verlangt, überzeugt nicht. So wird in Lehre und Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine Diskriminierung dann vorliegt, wenn Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der in Art. 8 Abs. 2 BV genannten Gruppen herabwürdigend behandelt werden.⁷⁰ Was in Bezug auf das Geschlecht unqualifiziert so zutrifft, wird bei Menschen mit Behinderung gemäss bundesrätlicher Botschaft erst dann als gegeben erachtet, wenn ein besonders herabwürdigendes Merkmal vorliegt.⁷¹

Zum Verständnis des Diskriminierungsverbots sind zwei Teilaspekte genauer zu beleuchten, zum einen das Verbot der rechtlichen, zum anderen das Verbot der tatsächlichen Diskriminierung.

66 Ders. S. 197ff.

67 Ders. S. 248ff.

68 Häfelin, Haller, Keller, 2012, N 335d.

69 Kommentar BV, Art. 8, N 20.

70 Kommentar BV, Art. 8, N 20.

71 BBl 2001, 1756.

Rechtliche Diskriminierung

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf der Staat Personen oder Personengruppen in seinem Rechtshandeln nicht diskriminieren.⁷² In sämtlichem rechtlichen Tätigwerden darf der Staat Personen also weder direkt noch indirekt in ihrer Würde als Person verletzen. Das heisst, dass die Gesetzgebung keine diskriminierenden Regeln enthalten darf und dass Regeln, die im Alltag zu Benachteiligungen führen können, zu beseitigen oder zu verhindern sind.

Direkte Diskriminierung: Eine direkte Diskriminierung liegt vor, wenn Erlasse oder Verfügungen an ein Merkmal anknüpfen, das im Licht des Diskriminierungsverbots als verpönt gilt. Ebenso wird von direkter Diskriminierung ausgegangen, wenn Einzelne oder eine Gruppe ohne sachliche Rechtfertigung aufgrund eines bestimmten Merkmals gleich behandelt werden, obschon eine differenzierte Behandlung offensichtlich notwendig erscheint.⁷³ Heute ist zum Beispiel der Ausschluss der Frauen aus den politischen Rechten nicht mehr denkbar, da dies gemäss dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV untersagt ist. Wird aber Personen mit Sehbehinderung keine Alternative zu den gedruckten Wahl- und Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt, liegt eine direkte Diskriminierung aufgrund fehlender differenzierter Regelung des Wahl- und Abstimmungsmodus vor.

Indirekte Diskriminierung: Eine indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn das Recht zwar keine ausdrückliche oder zumindest vermutbare Benachteiligung gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe enthält, diese aber in ihrer tatsächlichen Auswirkung davon Betroffene besonders benachteiligt, ohne dass entsprechende qualifizierte Rechtfertigungsgründe vorliegen.⁷⁴

Dies trifft zum Beispiel vorwiegend bei Frauen in Bezug auf die Zuspreehung von beruflichen Massnahmen seitens der IV zu, da viele Frauen teilzeitig erwerbstätig sind und sie dadurch Gefahr laufen, dass bei Eintritt einer Behinderung ein Invaliditätsgrad von unter 20 % berechnet wird, was nicht ausreicht, um berufliche Massnahmen beanspruchen zu können.

⁷² Waldmann, 2003, S. 307.

⁷³ Gutachten GS-EDI, 2008, S. 43.

⁷⁴ Gutachten GS-EDI, 2008, S. 43

Tatsächliche Diskriminierung

Der Schutz vor tatsächlicher Diskriminierung beinhaltet, dass der Staat das Diskriminierungsverbot nicht nur in der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung zu beachten, sondern auch einen positiven Schutzauftrag wahrzunehmen hat. So hat er dafür zu sorgen, dass die einer Person oder einer Personengruppe innewohnenden Merkmale, welche die Würde des Menschen ausmachen, nicht zu einem benachteiligenden Faktor werden.⁷⁵ Am deutlichsten zeigt sich diese Art von Diskriminierungen im Baubereich. Die einschlägigen Baunormen in den Kantonen, die das hindernisfreie Bauen vorsehen, werden noch immer nicht konsequent umgesetzt, so dass es alltäglich zu indirekten tatsächlichen Diskriminierungen kommt. Neben dem Staat sind auch Private an das Diskriminierungsrecht gebunden, sofern sie staatliche Aufgaben wahrnehmen oder von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind. Unter tatsächlicher Diskriminierung verstehen wir nachfolgend alles Handeln sowie sämtliche Tatsachen, die als diskriminierend erlebt werden, unabhängig davon, ob ein rechtlicher Schutz besteht.

3.1.2 Mehrfachdiskriminierung

In der Botschaft zur Behinderteninitiative von 1999 ging der Bundesrat von doppelter Benachteiligung von Frauen mit Behinderung aus.⁷⁶ Bei einem Diskriminierungsgeschehen können jedoch auch andere Merkmalskombinationen bzw. mehr als nur zwei Merkmale von Bedeutung sein und unterschiedlich zusammenwirken. Die Gruppenzugehörigkeit ändert zudem je nach Situation und Lebensalter. Dieser komplexen Realität wird der Begriff Mehrfachdiskriminierung eher gerecht als die «doppelte Diskriminierung».

Mehrfachdiskriminierung hat in den letzten Jahren international einige Beachtung gefunden. Für eine breite Verankerung der Thematik in Lehre und Rechtsprechung fehlt es in der Schweiz jedoch noch an entsprechendem Bewusstsein.

Anlässlich einer Fachtagung der Hochschule für Soziale Arbeit Nordwestschweiz im Jahre 2008 wurde der Begriff wie folgt erklärt:

⁷⁵ Waldmann, 2003, S. 385.

⁷⁶ BBL 2001 1780.

«Diskriminierung kann nicht nur aufgrund einer Dimension, wie z.B. Geschlecht, Rasse oder Behinderung, sondern aufgrund von zwei oder mehreren Dimensionen stattfinden. Personen können also gleichzeitig mehreren benachteiligten Gruppen angehören und ganz bestimmten Formen von Diskriminierungen ausgesetzt sein. In Situationen, in denen Diskriminierung aus mehr als einem Grund zum Tragen kommt, wird von ‚Mehrfachdiskriminierung‘ gesprochen.

Mehrfachdiskriminierung wird in der Literatur unterschiedlich definiert und auch als additive, verstärkende oder intersektionelle Diskriminierung bezeichnet.»⁷⁷

Additive Diskriminierung: Unter additiver Diskriminierung wird eine Konstellation verstanden, in der sich Diskriminierung aus zwei oder mehr Gründen separat auswirkt, so dass eine Person in verschiedenen Situationen aufgrund unterschiedlicher Merkmale diskriminiert werden kann.

Verstärkende Diskriminierung: Als verstärkende Diskriminierung wird eine Situation bezeichnet, in der eine Person gleichzeitig aus zumindest zwei verschiedenen Gründen einer Diskriminierung ausgesetzt wird, die sich gegenseitig verstärken.

Intersektionelle Diskriminierung: Von intersektioneller Diskriminierung wird gesprochen, wenn mehrere Diskriminierungsgründe so ineinandergreifen und miteinander in Wechselwirkung stehen, dass sie nicht mehr zu trennen sind.⁷⁸

Allen Formen der Mehrfachdiskriminierung ist gemeinsam, dass mehr als nur ein Diskriminierungsgrund vorliegt. So spricht auch die BRK im Hinblick auf Frauen mit Behinderung von mehrfacher Diskriminierung:

«Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Massnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.»⁷⁹

77 www.mehrfachdiskriminierung.ch/definition_md_d.pdf (zuletzt besucht am 10.12.2014).

78 Ebenda.

79 Art. 6 Abs. 1 BRK.

Nachfolgend wird im empirischen Teil der Frage nach der doppelten Diskriminierung von Frauen mit Behinderung in Bildung und Erwerb dahingehend nachgegangen, als dass der Fokus auf den Aspekt der Mehrfachdiskriminierung gelegt wird.

3.1.3 Das Diskriminierungsverbot nach internationalem Recht

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen unterzeichnet, welche ein Diskriminierungsverbot enthalten. In der Praxis werden diese jedoch kaum angerufen.⁸⁰

3.1.3.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 14 der EMRK⁸¹ hält das Diskriminierungsverbot mit einer nicht abschliessenden Aufzählung verschiedener Lebensmerkmale fest, darunter das Geschlecht, nicht aber die Behinderung. Dennoch anerkennt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Menschen mit Behinderung durch die Konvention geschützt sind.⁸² Da die Schweiz das Zusatzprotokoll Nr. 12 bis heute nicht unterzeichnet hat, ist vor Diskriminierung nur geschützt, was Gegenstand einer speziellen Garantie der EMRK bildet.⁸³ Auch wenn das Diskriminierungsverbot in der EMRK keinen prominenten Platz einnimmt, ist sie zu erwähnen, da sie in zahlreichen Grundrechtsbereichen wie dem Recht auf Familie oder den prozessualen Rechten für Menschen mit Behinderung eine wichtige Rolle spielt und in den vergangenen Jahren mehrmals angerufen wurde.⁸⁴

80 Gutachten GS-EDI, 2008, S. 48.

81 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974 und hinterlegt am 28. November 1974, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974, SR 0.101.

82 www.integration-handicap/gleichstellungsrecht-europarat.html (zuletzt besucht am 30.10.2014).

83 Häfelin, Haller, Keller, 2012, N 742ff.

84 Siehe die ausführliche Übersicht unter www.egalite-handicap.ch/gleichstellungsrecht-europarat.html (zuletzt besucht am 30.10.2014).

3.1.3.2 UNO-Menschenrechtspakte

Der UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Pakt I Art. 2 UNO-Pakt I⁸⁵ hält fest:

«Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.»

In Art. 2 UNO-Pakt I wird der Aspekt Behinderung nicht explizit erwähnt, wird aber, da keine abschliessende Aufzählung vorliegt, ebenfalls darunter subsumiert. Dennoch hält das Bundesgericht daran fest, dass dieser Diskriminierungsschutz nicht direkt justiziabel sei.⁸⁶ Der UNO-Pakt I kann jedoch als Leitidee in Diskriminierungsfragen herangezogen und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Pakt II

Im UNO-Pakt II⁸⁷ wird der Schutz vor Diskriminierung generell in Art. 2 Abs. 1 sowie explizit in Art. 26 festgehalten.

«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.»

Analog zum UNO-Pakt I kann vorerst angenommen werden, dass auch diese Konvention einen Diskriminierungsschutz bietet. Die Schweiz hat jedoch zu Art. 26 UNO-Pakt II einen Vorbehalt angebracht, wonach der Geltungsbereich nur auf die im Pakt festgehaltenen Rechte beschränkt wird. Das dazugehörige Zusatzprotokoll wurde bis anhin von

85 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 18. September 1992, SR 0.103.1.

86 BGer 2P.77/2000 vom 30.11.2000.

87 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 18. September 1992, SR 0.103.2.

der Schweiz nicht unterzeichnet, so dass auch keine Individualbeschwerde möglich ist.⁸⁸ Der UNO-Pakt II kann jedoch analog zum Pakt I als Argumentationshilfe herangezogen werden.

3.1.3.3 UNO-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention⁸⁹ ist in Bezug auf die Frage der Diskriminierung von Mädchen mit Behinderung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Sie beinhaltet in Art. 2 einen allgemeinen Diskriminierungsschutz, in Art. 23 den besonderen Schutz von Kindern mit Behinderung sowie in Art. 28 das Recht auf Bildung. Die Kinderrechtskonvention ist eines der internationalen Abkommen, das einen expliziten Schutz vor Diskriminierung bietet, jedoch nur in der Form eines akzessorischen Rechts. Somit kann die Verletzung der Kinderrechtskonvention nur in Verbindung mit der Verletzung eines justiziablen Rechts geltend gemacht werden.⁹⁰

3.1.3.4 UNO-Frauenrechtskonvention

Die Frauenrechtskonvention⁹¹ ergänzt und konkretisiert die UNO-Menschenrechtskonventionen. Im Gegensatz zu den UNO-Pakten I und II ist das Diskriminierungsverbot in Art. 2 ein selbstständiges Recht, das sich nicht nur auf die in der Konvention verankerten Rechte, sondern auch auf die innerstaatlichen Rechtsakte der Unterzeichnerstaaten auswirkt und selbstständig eingeklagt werden kann.

3.1.3.5 UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung BRK

Die BRK,⁹² von der Schweiz als zweitletztes Land in Europa unterzeichnet und hierzulande am 15. Mai 2014 in Kraft getreten, wurde von den erstunterzeichnenden Staaten bereits im Jahr 2008 verabschiedet. Sie konkretisiert ebenfalls die UNO-Pakte I und II in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderung.

88 Gutachten GS-EDI, 2008, S. 52.

89 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 26. März 1997, SR 0.107.

90 Gutachten GS-EDI, 2008, S. 52f.

91 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 26. April 1997, SR 0.108.

92 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 15. Mai 2014, BRK, SR 0.109.

Die Ratifizierung des Übereinkommens ist generell, aber auch in Bezug auf die Frage der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderung als Meilenstein zu erachten. So benennt die BRK in Art. 3 die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, weiter die volle und wirksame Teilhabe sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter. In Art. 5 werden Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung allgemein festgehalten, Art. 6 bietet einen besonderen Schutz für Frauen mit Behinderung, welcher in Bezug auf die Kinder in Art. 7 ergänzt wird. Abgerundet wird der Schutz vor Mehrfachdiskriminierung durch Art. 24. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung anzuerkennen und ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, das ein lebenslanges Lernen garantiert. Art. 27 BRK regelt zudem das Recht auf Arbeit. Inwiefern die BRK direkt anwendbar ist, wird sich in den kommenden Jahren anhand der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung zeigen. Da die Schweiz das Zusatzprotokoll zur BRK nicht unterzeichnet hat, können die Rechte der BRK nicht auf direktem Wege vor dem zuständigen Ausschuss der UNO eingeklagt werden.

Die EMRK, die UNO-Pakte I und II, die Kinderrechts-, die Frauenrechts- sowie auch die Behindertenrechtskonvention bieten Frauen mit Behinderung Schutz vor allgemeiner Diskriminierung durch staatliches Handeln. Alle Konventionen, mit Ausnahme der Frauenrechtskonvention, beinhalten jedoch nur deklaratorischen oder akzessorischen Schutz. Schutz vor Diskriminierung durch nichtstaatliches Handeln bietet die Frauenrechtskonvention, da auch Arbeitgebende aus der Privatwirtschaft an sie gebunden sind. Nehmen privatwirtschaftliche Betriebe staatliche Aufgaben wahr, sind sie ebenfalls an die verfassungsmässig garantierten Rechte gebunden. Ob im auf privatwirtschaftlicher Basis beruhenden Geschäftsverkehr ebenfalls zumindest ein akzessorischer Schutz gilt, ist bis anhin nicht gerichtlich beurteilt worden. Es ist aber anzunehmen, dass die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich aufgrund der genannten internationalen Abkommen mit Ausnahme der Frauenrechtskonvention tendenziell eher schwierig sein wird.

3.1.4 Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BehiG

Rechtlich ist Benachteiligung von Diskriminierung insofern zu unterscheiden, als der Schutz vor Benachteiligung nur dann geltend gemacht werden kann, wenn dieser im gesetzten Recht verankert ist. Neben dem BehiG ist der Schutz vor Benachteiligung in weiteren Erlassen des Bundes und der Kantone festgehalten. In der schweizerischen Rechtsordnung wird die Benachteiligung in Bezug auf das Merkmal Behinderung, nicht aber auf jenes des Geschlechts in Art. 8 Abs. 4 BV genannt.

«Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.»

Dieser Gesetzgebungsauftrag kam als indirekter Gegenvorschlag im Rahmen der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» zustande.⁹³ Diese wurde anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen über die Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Mit der Initiative wurde gefordert, dass Art. 8 der Bundesverfassung ergänzt werde durch einen Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sowie durch einen direkten verfassungsmässigen Auftrag betreffend den hindernisfreien Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.⁹⁴

Obwohl die Initiative 2003 an der Urne keine Zustimmung fand, wurde mit dem Gesetzgebungsauftrag gemäss Art. 8 Abs. 4 BV überraschend schnell vorwärts gemacht: Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

3.1.4.1 Benachteiligung

Art. 2 Abs. 2 BehiG

«Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.»

⁹³ BBL 2000 1715.

⁹⁴ BBL 2001 1716.

Die Benachteiligung wird dabei in zweifacher Hinsicht angenommen: So liegt diese zum einen vor, wenn eine Person mit Behinderung anders als Personen ohne Behinderung behandelt und dabei schlechter gestellt wird. Darunter fallen staatliches Handeln von Rechtes wegen, tatsächliche Massnahmen sowie in gewissem Rahmen auch das Handeln Privater. Zum anderen liegt eine Benachteiligung vor, wenn sogenannte Nachteilsausgleiche, folglich positive Massnahmen, nicht ergriffen werden.⁹⁵ Eine Schlechterstellung liegt beispielsweise vor, wenn eine blinde Person die Website einer Gemeinde nicht besuchen kann, da diese nicht sehbehindertengerecht gestaltet wurde. Wird einer Person mit Lernbehinderung für eine Prüfung mehr Zeit als den anderen zugestanden, liegt ein Nachteilsausgleich vor.

Es zeigt sich also, dass ein Diskriminierungsschutz aufgrund internationaler sowie auch nationaler Erlasse vorliegt, der das Menschsein als Frau sowie auch mit Behinderung vor Ausgrenzung und Stigmatisierung schützen soll. Um eine Diskriminierung geltend machen zu können, muss ein besonders herabwürdigender Sachverhalt vorliegen.⁹⁶

3.1.4.2 Behinderung aus rechtlicher Sicht

Im Vorfeld des Inkrafttretens des BehiG 2004 war dem Gesetzgeber klar, dass der Begriff Behinderung nicht exakt eingegrenzt werden kann. Er folgte in den Grundzügen der internationalen Auslegung, welche durch ein offenes Begriffsverständnis geprägt ist.⁹⁷ Gemäss dem Bundesgericht liegt eine Behinderung vor, wenn:

«...die betroffene Person in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat.»⁹⁸

Dieser Ansatz hat in Art. 2 Abs. 1 BehiG Niederschlag gefunden:

«In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu

95 Kommentar BV, Art. 8, N 107.

96 BBL 2000 1715.

97 Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 12.

98 BGE 135 I 49 E6.

pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»

Es wird somit verlangt, dass in Bezug auf die Behinderung eine Beeinträchtigung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person nicht über eine oder mehrere Fähigkeiten verfügt, die in der Gesellschaft als üblicherweise gegeben erachtet werden.⁹⁹ Einleuchtend erscheint diese Auslegung bei Personen mit einer klar wahrnehmbaren Beeinträchtigung. So fehlt einer blinden Person die Fähigkeit zu sehen, einer gelähmten Person die Fähigkeit zu gehen und einer gehörlosen Person die Fähigkeit zu hören – all diese Merkmale sind relativ einfach nachzuvollziehen. Schwieriger wird es, wenn es um nicht sichtbare Beeinträchtigungen und unklare Krankheitsbilder geht, oder wenn, was insbesondere den Bereich der Bildung betrifft, beispielsweise eine Lernbehinderung vorliegt. Diese kann für ein betroffenes Kind schulisch tiefgreifende Auswirkungen haben, so dass es den Schutz des Behindertengleichstellungsrechts benötigt. Die Notwendigkeit des besonderen Schutzes kann dabei zeitlich begrenzt sein. So können Therapieerfolge oder eine berufliche Ausrichtung, bei der die Lernschwierigkeit keinen Einfluss hat, dazu führen, dass die ursprüngliche Behinderung für den Rest des Lebens keine Rolle mehr spielt.

Im Sinn des globalen Verständnisses wird die Beeinträchtigung nicht nur aus der Sicht der betroffenen Person verstanden. Entscheidend ist vielmehr die Interaktion zwischen der Person und ihrem Umfeld in Bezug auf die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe. So lehnen sich die Interpretation des Bundesgerichts wie auch Art. 2 Abs. 1 BehiG an die von der WHO definierte ICF¹⁰⁰ an. Diesem Ansatz folgt auch Art. 1 Abs. 2 BRK:

«Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.»

Weiter ist die Auflistung der Behinderungsarten zu beachten. Genannt werden in Art. 8 Abs. 2 BV sowie in Art. 2 Abs. 1 BehiG körperliche,

⁹⁹ Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 13.

¹⁰⁰ International Classification of Function, Disability, and Health (ICF); World Health Assembly, Res. WHA54.21.

geistige und psychische Beeinträchtigungen. Diese Auflistung ist als nicht abschliessend zu erachten. Ein breiter Anwendungsbereich ist dadurch sichergestellt, dass darin sämtliche Fähigkeiten des Menschen inbegriffen sind, die Einfluss auf die Bewältigung des Alltages haben können.¹⁰¹ Zudem ist die Dauer der Beeinträchtigung mitentscheidend. Art. 2 Abs. 1 BehiG hält fest, dass diese von voraussichtlich dauernder Natur sein müsse. Auch hier muss der jeweilige Kontext zwischen Person, Beeinträchtigung, Dauer und Auswirkungen auf die allgemeine Lebensführung beachtet werden. Entscheidend ist, dass die Beeinträchtigung eine Dauer erreicht, welche zu ausgrenzender oder stigmatisierender Wirkung führt.¹⁰²

Eine Beeinträchtigung im obigen Sinn erschwert oder verunmöglicht die Verrichtung der alltäglichen Vorkehrungen. Diese Auswirkung ist das Resultat der Abweichung von der «Normalität» bzw. von Fähigkeiten, die Menschen ohne Behinderung im Alltag gewohnt sind einzusetzen. Dazu zählen dem Menschen innewohnende Fähigkeiten wie Sehen, Hören, Gehen, Riechen, Fühlen, Denken und Kommunizieren. Diese Fähigkeiten ermöglichen alltägliche Verrichtungen, beispielsweise neben der Erwerbsarbeit Freizeitaktivitäten zu pflegen, sich politisch zu engagieren, eine Familie und Partnerschaft zu führen, die administrativen Belange oder den Einkauf erledigen zu können, ohne dabei auf fremde Hilfe oder auf Hilfsmittel angewiesen zu sein. Werden Hilfsmittel oder die Hilfe und Unterstützung anderer Personen benötigt, um den Alltag zu bewältigen, sind die eben genannten elementaren Aspekte der Lebensführung betroffen, welche für eine selbstbestimmte Lebensführung unentbehrlich sind, so dass das Vorliegen einer Beeinträchtigung angenommen werden kann.

3.1.4.3 Geltungsbereich

Der Alltag von Menschen mit Behinderung ist zwar geprägt durch zahlreiche Momente, in denen sie Ausgrenzung erleben; diese halten aber betreffend die qualifizierte Diskriminierung vor Gericht nicht stand, da das Element der qualifizierten Herabwürdigung nicht überzeugend dargelegt werden kann. In solchen Fällen kann nur gerügt werden, was gemäss Art. 2 Abs. 2-5 BehiG als Benachteiligung festgelegt ist. Somit liegt

101 Schefer, Hess- Klein, 2014, S. 14.

102 Ders. S. 18.

in Bezug auf die Beseitigung von Benachteiligungen ein Instrument zur Rechtsdurchsetzung in folgenden Bereichen vor:

Art. 2 Abs. 3 BehiG, Bauten, Anlagen und öffentlicher Verkehr

«Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.»

Der Zugang zu Gebäuden und zum gestalteten Aussenraum sowie auch zum öffentlichen Verkehr hat unabhängig vom Geschlecht allen Menschen offen zu stehen, so dass diesbezüglich nicht von einer geschlechtsbezogenen Benachteiligung ausgegangen werden kann. Menschen mit Behinderung benötigen aber mit Blick auf behinderungsspezifische Anforderungen sehr wohl Schutz vor Benachteiligung.

Art. 2 Abs. 4 BehiG, Dienstleistungen

«Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.»

Die hindernisfreie Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist für eine selbstbestimmte Lebensführung unabdingbar. Gleichzeitig liegen gerade diesbezüglich noch zahlreiche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vor. Was als Dienstleistung gilt, wurde vom Gesetzgeber nicht genauer definiert. Darunter fallen der Zugang zu Mobilität, Bildung, Freizeit- und Unterhaltungsangeboten wie Kino, Theater oder Museen, zum Internet oder auch zu Konsumgütern.¹⁰³ Vor Benachteiligung im Dienstleistungsbereich geschützt sind Frauen mit Behinderung, nicht aber Frauen ohne Behinderung. Ihnen steht nur das allgemeine Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV offen. Dasselbe gilt auch für den nachfolgenden Art. 2 Abs. 5 BehiG.

Art. 2 Abs. 5 BehiG, Aus- und Weiterbildung

«Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

¹⁰³ Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 248ff.

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;*
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.»*

Der hindernisfreie Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist einer der Kernbereiche der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Art. 2 Abs. 5 BehiG regelt den Bildungsbereich nur sehr punktuell, stellt dabei aber grundlegende Weichen für den hindernisfreien Zugang.

Litera a beinhaltet die Unterstützungsmassnahmen, die einer Person mit Behinderung auf dem Aus- und Weiterbildungsweg nicht vorenthalten werden dürfen, um nicht benachteiligt zu werden.

Litera b regelt den Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, indem eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Bildungsganges an behinderungsspezifische Bedürfnisse garantiert wird. Beide Regelungen gelten für alle Stufen der Aus- und Weiterbildung und bieten Schutz für alle Menschen mit Behinderung. Sie greift daher nicht bei geschlechter-spezifischen Fragen, sondern ausschliesslich in Bezug auf die Verhinderung von behinderungsspezifischen Benachteiligungen.

3.1.4.4 Massnahmen des Bundes und der Kantone zugunsten von Frauen mit Behinderung gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG

Art. 5 Abs. 1 BehiG hält fest, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, wobei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen sei. Was dieser Gesetzgebungsauftrag konkret bedeutet, ist bis anhin fast vollständig ungeklärt. In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» führte der Bundesrat aus:

«Absatz 1 richtet sich an den Bund und die Kantone und verpflichtet sie, jene Massnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um Benachteiligungen aufzuheben oder – wo dies nicht ohne weiteres möglich ist – auszugleichen. Die Massnahmen sollen auch präventiv wirken und verhindern, dass Benachteiligungen überhaupt entstehen. Der zweite Satz hält fest, dass diese Massnahmen die besonderen Bedürfnisse der behinderten Frauen zu beachten haben. Damit soll der doppelten Benachteiligung Rechnung getragen werden. Das Problem der doppelten Benachteiligung stellt sich insbesondere bei der Berufsbildung (Ab-

*drängung in typische Frauenberufe) und den Leistungen der Sozialversicherungen (berufliche Wiedereingliederung von behinderten Frauen die keine Erwerbstätigkeit ausüben)».*¹⁰⁴

Über den weiteren Inhalt und die Tragweite dieser Bestimmung schweigt sich der Bundesrat aus. Auch der Verordnung zum BehiG¹⁰⁵ ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Die Recherche zu allfälligen Publikationen ergibt ebenfalls nichts. Einzig das Themendossier zur Gleichstellung von Frauen mit Behinderung, 2013 von avanti donne, im Auftrag des EBGB verfasst, setzt sich eingehend damit auseinander.¹⁰⁶

Das erstaunt umso mehr, als selbst der Bundesrat unter Hervorhebung von Lohngleichheit und sozialversicherungsrechtlichen Leistungen festhält, dass Frauen mit Behinderung einer doppelten Benachteiligung ausgesetzt sind. Besonders gravierend ist der erschwerte und teilweise sogar versperrte Zugang zu beruflichen Massnahmen für Frauen, die Teilzeit arbeiten oder statt eines Erwerbs Familienarbeit leisten. Während die Regelung in Art. 5 Abs. 1 BehiG äusserst vage ist, ist in Art. 6 BRK ausdrücklich verankert, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Vertragsstaaten sind angehalten, dagegen spezifische Massnahmen zu ergreifen sowie zu gewährleisten, dass Frauen mit Behinderung die garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Einschränkung ausüben und geniessen können. Inwiefern überhaupt und welche Rechte konkret eingefordert werden können, steht noch offen und wird mit der Zeit durch die Rechtsprechung und Rechtsanwendung zu klären sein.

Art. 2 BehiG hat betreffend die Beseitigung von Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sein können, viel Klärung gebracht. Das schweizerische Rechtssystem ist allerdings charakterisiert durch eine geschlechtsneutrale Auslegung. Direkte Diskriminierungen aufgrund der Gesetzgebung liegen nicht mehr vor. Hingegen kann in Bezug auf die Schlechterstellung der Frauen bezüglich des erschwerten Zuganges zu Renten und zu beruflichen Massnahmen durch die IV von einer indirekten Diskriminierung gesprochen werden. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BehiG ist dann von Gleichstellung die Rede, wenn nicht nur keine

104 BBL 2001 1780.

105 Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003, Behindertenverordnung BehiV, SR 151.31.

106 Bericht EDI, 2013, S. 11ff.

rechtlichen, sondern auch keine tatsächlichen Schlechterstellungen vorliegen. Es war uns daher besonders wichtig, in diesem Forschungsprojekt das Augenmerk auf tatsächliche Benachteiligungen und Diskriminierungen zu legen.

3.1.5 Chancengleichheit

Die Chancengleichheit gemäss Art. 2 Abs. 3 BV gebietet es dem Staat, allen Menschen in allen Lebensbereichen gleiche Chancen zu gewährleisten.¹⁰⁷ Inhaltlich bedeutet sie ein Verbot staatlichen Handelns, das ungleiche Chancen bewirken oder bestehende Ungleichheiten verschärfen könnte.¹⁰⁸ Die Chancengleichheit nach Art. 2 Abs. 3 BV gewährt keinen Rechtsanspruch. Sie bildet mit ihrem programmatischen Gehalt eine Art nachhaltige Anregungsnorm für die Behörden des Bundes und der Kantone und kann ihnen als Auslegungshilfe dienen.¹⁰⁹ Ebenso kann sie als wirksames Instrument auf der Suche nach Lösungen im Alltag oder anlässlich eines gerichtlichen Verfahrens eingesetzt werden.

3.1.6 Sozialziele

Die Sozialziele nach Art. 41 BV gelten ebenfalls als programmatisch formulierte Handlungsaufträge an den Staat, die im politischen Prozess den gegebenen Umständen und den finanziellen Mitteln entsprechend schrittweise verwirklicht werden sollen.¹¹⁰ Sie bilden die Grundlage zur Realisierung der Chancengleichheit nach Art. 2 Abs. 3 BV im Sinn optimaler persönlicher Entfaltungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung.¹¹¹ Im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in Bildung und Erwerb sind Art. 41 Abs. 1 lit d. BV und Art. 41 Abs. 1 lit f. BV zu erwähnen, wonach Bund und Kantone sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür

107 Gächter, Bertschi, 2000, S. 3ff. und S. 17.

108 Kommentar BV, S. 205ff.

109 Meyer, Gächter, 2001, S. 549ff.

110 Häfelin, Haller, Keller, 2012, Rz. 910ff.

111 Kommentar BV zu Art. 41 BV, Rz. 10.

einsetzen, dass Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können bzw. dass Kinder, Jugendliche und erwerbsfähige Personen sich nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können.

Auch die Sozialziele gelten als nicht justiziabel, können aber ebenso wie die Chancengleichheit und die internationalen Pakte als wirkungsvolle Argumentationshilfe herangezogen werden.

3.1.7 Das Recht auf Arbeit

Wie das Departement des Innern im Oktober 2014 anlässlich von 15 Jahren «Aktionsplan Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann» mitteilte, ist neben dem gestiegenen Bildungsniveau der Frauen auch deren Einbindung in die Arbeitswelt heute höher. Die Untervertretung in Führungs- und Entscheidungspositionen zeigt sich jedoch noch immer als markant.¹¹²

Einer Arbeit nachgehen ist hierzulande von zentraler Bedeutung. Nicht nur der Faktor, dadurch finanziell möglichst auf eigenen Beinen stehen zu können, spielt eine Rolle, bedeutsam sind auch die Wertschätzung der geleisteten Arbeit und die soziale Einbindung. Doch wie zeigt sich die Situation für Frauen mit Behinderung?

Das Recht auf Arbeit ist in Art. 6 UNO-Pakt I und Art. 7 UNO-Pakt II verankert. Beide Bestimmungen verpflichten die Vertragsstaaten jedoch nicht, allen einen Arbeitsplatz zu garantieren, sondern die Vertragsstaaten haben lediglich für menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sorgen.¹¹³ Das in Art. 27 Abs. 1 BRK enthaltene «gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit» gilt für alle Arbeitsverhältnisse, unabhängig davon, ob es sich beim Arbeitgeber um Private oder den Staat handelt. In privaten Arbeitsverhältnissen sind die Bestimmungen der BRK auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet.¹¹⁴ In staatlichen Anstellungsverhältnissen gilt das Recht auch auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden, sofern diese nicht über

¹¹² Medienmitteilung des EDI vom 15.10.2014, zu finden unter www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54846, (zuletzt besucht am 22.10.2014).

¹¹³ www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/sozialrechte/arbeit/ (zuletzt besucht am 22.10.2014).

die der BRK weitergehenden Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderung verfügen.

Nach Art. 3 lit. g BehiG gilt der Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz nur für Arbeitsverhältnisse des Bundes gemäss dem Bundespersonalgesetz BPG.¹¹⁵ Dabei hat der Bund gemäss Art. 13 BehiG Menschen mit Behinderung gleiche Chancen wie Menschen ohne Behinderung anzubieten. Verbindet man diese Verpflichtung mit Art. 5 Abs. 1 BehiG, wonach der Bund und die Kantone Massnahmen gegen Benachteiligungen zu ergreifen und dabei Frauen mit Behinderung besonders Rechnung zu tragen haben, kann der Schluss gezogen werden, dass Frauen mit Behinderung im Anstellungsverhältnis beim Bund in zweifacher Hinsicht Chancengleichheit garantiert haben. Gestärkt wird diese Regelung mit dem Inkrafttreten der BRK, die die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung ganz explizit hervorhebt. Bis anhin ist dieser Frage keine Beachtung geschenkt worden, so dass erst konkrete Fälle aus Praxis und Rechtsprechung vorliegen müssen, ehe darüber Klarheit geschaffen werden kann.

Ein Recht auf Anstellung kennt die Schweiz jedoch nicht. Wohl kann gemäss Art. 8 GlG¹¹⁶ wegen Nichtanstellung aufgrund des Geschlechtes geklagt werden, das BehiG hingegen gewährt dieses Recht in Bezug auf Behinderung nicht.

Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, ja sogar die Pflicht, sofern es behinderungsbedingt möglich ist, einer Arbeit nachzugehen, ergibt sich nur für Personen, die gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG¹¹⁷ im sogenannt «geschützten Arbeitsbereich», den Werkstätten der Institutionen tätig sind. Diese Arbeitsplätze werden für Personen mit Behinderung geschaffen, welche «unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können.» Die Meinungen, ob es sich bei diesen Arbeitsplätzen um eine Privilegierung oder eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung handelt, gehen weit auseinander. Dass aber geschlechterspezifische Benachteiligungen auch in diesem Bereich vorkommen, wird sich im nachfolgenden Teil der Befragungen noch zeigen.

114 Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 419.

115 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000, BPG, SR 172.220.1.

116 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995, Gleichstellungsgesetz, GlG SR 151.1.

117 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006, IFEG, SR 831.26.

3.1.8 Sozialversicherungsrechtlicher Exkurs

Während in allen bis hierher aufgeführten internationalen sowie nationalen Rechtsgrundlagen die umfassende gesellschaftliche Teilhabe sowie die Selbstbestimmung über die persönliche Lebensführung im Mittelpunkt stehen, bezieht sich die Beeinträchtigung bzw. die Behinderung im Invalidenversicherungsgesetz IVG¹¹⁸ einzig auf die Erwerbsfähigkeit. Geregelt werden die für das gesamte Sozialversicherungssystem relevanten Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG.¹¹⁹ Anstelle des Begriffs Behinderung bzw. Beeinträchtigung wird hier der versicherungstechnische Terminus Invalidität verwendet. Dieser wird gemäss Art. 8 ATSG folgendermassen definiert:

«Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.»

Erwerbstätigkeit im Sinn des IVG ist in Art. 7 ATSG definiert:

«Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.»

Zentrales Anliegen der Invalidenversicherung ist es, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben zu fördern oder, zurzeit von höchster Aktualität, Personen bei drohender Invalidität mit geeigneten Massnahmen vor ebendieser zu bewahren. Für die IV gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente», das heisst, dass vorgelagert zur allfälligen Ausrichtung einer Rente eine Eingliederung angestrebt und finanziert wird. Die Leistungen der Invalidenversicherung werden individuell ausgerichtet und umfassen Eingliederungsmassnahmen verschiedener Art, insbesondere:

- Massnahmen beruflicher Art, welche Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und weitere Massnahmen umfassen

¹¹⁸ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20.

¹¹⁹ Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG, SR 831.1

- Bereitstellung von Hilfsmitteln, die eine selbstständige Betätigung am Arbeitsplatz, im Wohnbereich und bezüglich der Fortbewegung unterstützen
- Ausrichtung eines Taggeldes während der Eingliederungsmassnahme

Es zeigt sich demnach deutlich, dass der Gleichstellungsauftrag grundsätzlich weit mehr bzw. alle Lebensbereiche umfasst, um Menschen mit Behinderung vor Ausgrenzung und Stigmatisierung zu schützen, während bei den Sozialversicherungen die Integration ins Erwerbsleben bzw. im Fall einer Berentung die Existenzsicherung im Vordergrund stehen. Gleichstellung und Sozialversicherungsrecht sind daher eng verknüpft, wobei die Gleichstellung als Dach über sämtliche behinderungsrelevanten Fragen zu erachten ist. Die Sozialversicherungen sind insofern ein wichtiger Bestandteil der Gleichstellung, als dass sie zahlreiche Leistungen übernehmen, die für viele Menschen mit Behinderung für ein selbstbestimmtes Leben existentiell sind. Zu denken ist an die Massnahmen beruflicher Art, die Kostenübernahme bei Hilfsmitteln oder die Wohnungs- und Arbeitsplatzanpassungen sowie die Beiträge an Mobilität und Assistenz. Allerdings bezieht weit mehr als die Hälfte der in der Schweiz lebenden Personen mit Behinderung aufgrund fehlender Berechtigung keine Leistungen aus Sozialversicherungen oder verzichtet freiwillig darauf; für sie spielt daher der Aspekt der Gleichstellung eine weitaus grössere Rolle.

3.2 Bildungsrecht

3.2.1 Grundbildung

Die Grundbildung bzw. die Grundschulung ist in Art. 19 BV verankert und hält fest, dass jedes Kind in der Schweiz Anspruch nicht nur auf unentgeltlichen, sondern auch auf ausreichenden Schulunterricht hat. Mit Art. 62 BV, welcher in engem Zusammenhang mit Art. 19. BV zu betrachten ist, wird gleichzeitig auch die Pflicht zum Schulbesuch festge-

halten.¹²⁰ Was unter ausreichendem Grundschulunterricht zu verstehen ist, hat das Bundesgericht folgendermassen definiert:

«... dass der Anspruch auf Grundschulunterricht der Verwirklichung der Chancengleichheit dient. Es sollen deshalb alle Menschen in der Schweiz ein Mindestmass an Bildung erhalten. (...) Die Ausbildung muss genügen, um die Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten.»¹²¹

«Damit ergibt sich bereits aus Art. 19 BV ein Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundschulausbildung. Der Anspruch wird verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt ist, bzw. wenn es Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten.»¹²²

Zuständig für den Grundschulunterricht sind gemäss Art. 62 BV die Kantone. Diese werden in Art. 20 BehiG aufgefordert, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Grundschulung anzubieten, welche ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Ebenso werden die Kantone angewiesen, mit entsprechender Schulungsform die Integration in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient. Für Kinder und Jugendliche mit Wahrnehmungs- oder Artikulationsbehinderung sowie für ihnen besonders nahestehende Personen haben die Kantone dafür zu sorgen, dass eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernt werden kann.¹²³

Der Begriff der Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG gilt grundsätzlich für den Bereich der Grundschulung, ist aber in jedem Einzelfall individuell zu definieren. Ausschlaggebend ist, ob eine Abweichung zu dem vorliegt, was für ein bestimmtes Kindesalter typisch ist.

Da sich Kinder generell sehr unterschiedlich entwickeln, ist in Bezug auf Behinderung zu beachten, dass eine Beeinträchtigung auch nur temporär vorliegen kann, so dass dem Kriterium der Dauer der Beeinträchtigung in Bezug auf den Grundschulunterricht wenig Beachtung zu schen-

¹²⁰ Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 331ff.

¹²¹ BGE 129 I 12, E 4.

¹²² Ebenda.

¹²³ Art. 20 Abs. 3 BehiG.

ken ist.¹²⁴ Gerade am Grundschulunterricht zeigt sich, wie schwierig es ist, Behinderung genau zu definieren, und wie wichtig ein möglichst elastischer Begriff der Behinderung ist, um den individuellen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

3.2.1.1 Die Auswirkungen der NFA

Die NFA,¹²⁵ die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde nach erfolgreicher Volksabstimmung 2004 auf Januar 2008 in Kraft gesetzt. Sie besteht aus einer Neuverteilung der Aufgaben, neuen Formen der Zusammenarbeit und der Neuverteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kantonen.¹²⁶ Dabei wurde neu neben der umfassenden Verantwortung für die Institutionen für Erwachsene mit Behinderung auch der Bereich der Sonderschulung aus der IV herausgelöst und in die Verantwortung der Kantone gelegt. Seit 2008 tragen die Kantone also die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf.¹²⁷ Während die sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen Sache der Kantone sind, regelt das auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Sonderpädagogik-Konkordat die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Dabei sind insbesondere drei Instrumente von Bedeutung, nämlich die Terminologie, die Qualitätsvorgaben und die Abklärungsverfahren.¹²⁸

Im Rahmen der NFA hatten die Kantone ein Sonderschulkonzept zu erarbeiten. Für jene Kantone, die dieser Aufgabe nachkamen, galt es, das übergeordnete Bundesrecht zu beachten, insbesondere die Vorgaben der Bundesverfassung¹²⁹ sowie des BehiG. Der Grundsatz «Integration vor Separation» ist zwar ein Auftrag des BehiG, ist jedoch gleichzei-

124 Schefer, Hess-Klein, 2014, S. 337ff.

125 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen; Broschüre des Eidg. Finanzdepartments und der Konferenz der Kantonsregierungen, zu finden unter www.efv.admin.ch/d/downloads/publikationen/broschueren/NFA-Broschuer_e_d.pdf, (zuletzt besucht am 12.10.2014).

126 www.sodk.ch/fachbereiche/behindertenpolitik/geschichte-nfa/ (zuletzt besucht am 10.10.2014).

127 www.edk.ch/dyn/12917.php, (zuletzt besucht am 18.10.2014).

128 Ebenda.

129 Dies bezieht sich insbesondere auf Art. 8 BV, die Rechtsgleichheit, auf Art. 19 BV, den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht und auf Art. 62 Abs. 3 BV, die ausreichende Sonderschulung.

tig mit der Umsetzung der NFA im sonderpädagogischen Bereich ergangen.

Ob aufgrund dieser Neuerungen durch die NFA und das BehiG bessere Bildungschancen für Menschen mit Behinderung generell und dabei spezifisch auch für Frauen mit Behinderung geschaffen werden, ist noch offen. Es ist zu vermuten, dass durch die erhebliche Zunahme der integrativen Schulung besonders auch Mädchen mit Behinderung zu höherer Bildung und für Fachbereiche motiviert werden können, in denen bis heute Männer dominieren. Das könnte ihnen bessere Karrierechancen und damit auch bessere Lohnaussichten eröffnen, was wiederum die Weiterbildungsmöglichkeiten verbessern würde. Im Fall einer Berentung könnte dann mit einem höheren Einkommen und somit mit weniger Benachteiligungen im Sozialversicherungsbereich gerechnet werden. Dazu liegen jedoch noch keine näheren Angaben vor. Das Bundesamt für Statistik arbeitet mit den Kantonen an der Modernisierung der Erhebungen im Bildungswesen, darunter auch im sonderpädagogischen Bereich. Erste Daten werden voraussichtlich 2016 verfügbar sein.¹³⁰

3.2.1.2 *HarmoS*

An der Volksabstimmung vom Mai 2006 wurde der revidierte Bildungsartikel 61a BV angenommen. Damit werden Bund und Kantone verpflichtet, grundlegende Werte im Bildungsbereich national zu regeln. Betreffend die Grundschulung kommen die Kantone diesem Auftrag mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, dem HarmoS-Konkordat nach. 2009 kam die für das Inkrafttreten notwendige Anzahl der Beitrittskantone zustande. Geregelt werden darin insbesondere:

- Einheitliche Strukturen: Einschulung mit erfüllttem 4. Altersjahr verbunden mit einer Individualisierung, Dauer der Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe von acht Jahren, Dauer der Sekundarstufe von drei Jahren, Tagesgestaltung in Blockzeiten und bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen.
- Einheitliche Ziele: gesamtschweizerische Festlegung der Bereiche für die obligatorische Grundbildung, Vorgabe von nationalen Bil-

¹³⁰ www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/auszug_education_12013_d.pdf (zuletzt besucht am 03.09.2014).

dungsstandards, sprachregionale Lehrpläne und sprachregional koordinierte Lehrmittel.

- Einführung von Instrumenten für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene: Bildungsmonitoring und Bildungsstandard.¹³¹

Es stellt sich die Frage, ob das HarmoS-Konkordat Auswirkungen auf die Bildungschancen von Kindern mit Behinderung hat. So wird häufig gefragt, ob die Sonderschulen abgeschafft werden. Dem ist nicht so, da der sonderpädagogische Bereich Sache des Sonderpädagogik-Konkordates¹³² und nicht des HarmoS-Konkordates ist. Aufgrund der noch ausstehenden statistischen Erhebungen wird sich erst mit deren Vorliegen zeigen, ob das Konkordat allenfalls Auswirkungen auf Kinder mit Behinderung und im Speziellen auf Mädchen mit Behinderung zeigt.

3.2.1.3 Lehrplan 21

In den letzten Jahren wurde unter der Führung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) der Lehrplan 21 erarbeitet. Mit diesem ersten gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule setzen die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone Artikel 62 BV um, der eine Harmonisierung der Schulziele vorsieht. Als Folge der breiten öffentlichen Konsultation und der teilweise heftigen Kritik am Projekt wurde der Lehrplan 2013 nochmals überarbeitet und im Herbst 2014 freigegeben. Jeder Kanton entscheidet nun gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung im Kanton. Der Lehrplan gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf gilt, dass die Anforderungen des Lehrplans an ihre individuellen Leistungsmöglichkeiten angepasst werden. Dabei kommt Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 zur Anwendung:

«Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen.»

¹³¹ www.edk.ch/dyn/12760.php (zuletzt besucht am 20.10.2014).

¹³² Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, Sonderpädagogik-Konkordat, zu finden unter: <http://www.edk.ch/dyn/12917.php>, (zuletzt besucht am 20.10.2014).

sichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.»¹³³

Ob und wie sich der Lehrplan, falls er in Kraft tritt, auf den Bildungsweg von Kindern mit Behinderung, insbesondere für Mädchen, auswirken wird, ist derzeit offen.

3.2.2 Ausbildung

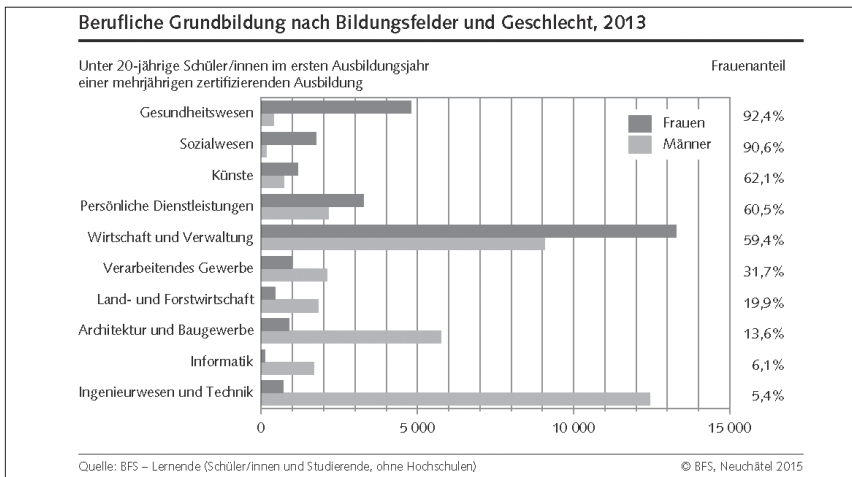
3.2.1.1 Berufliche Grundausbildung

Gemäss Art. 15 BBG¹³⁴ dient die berufliche Grundausbildung dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung eines Berufs erforderlich sind. Sie umfasst berufsspezifische Qualifikationen, eine grundlegende Allgemeinbildung, die Vermittlung von Fähigkeiten, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und den Erwerb der Fähigkeit und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und selbstständigem Urteilen und Entscheiden. Die Grundausbildung besteht nach Art. 16 BBG aus Bildung in beruflicher Praxis, allgemeiner und berufskundlicher Bildung und ergänzenden Massnahmen. Ziel von Art. 3 lit. c BBG ist unter anderem, Benachteiligungen gegenüber Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Da nach Art. 2 Abs. 2 BBG Bildungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, nicht in dessen Geltungsbereich liegen, wird der entsprechende Benachteiligungsschutz für die Bildungsgänge, die über die IV geregelt und finanziert werden, nicht gewährt. Insbesondere lernschwächeren Jugendlichen mit Behinderung drohen als Folge verschiedener Sparmassnahmen, dass sie erheblich oder gänzlich von der Berufsbildung ausgeschlossen werden

In Bezug auf das Geschlecht ergibt sich von Gesetzes wegen keine Benachteiligung, tatsächlich aber wählen Frauen tendenziell noch immer Berufe, die schlechter entlohnt werden. Dies belegen Erhebungen des Bundesamts für Statistik (Bfs) betreffend die berufliche Grundbildung nach Geschlecht.

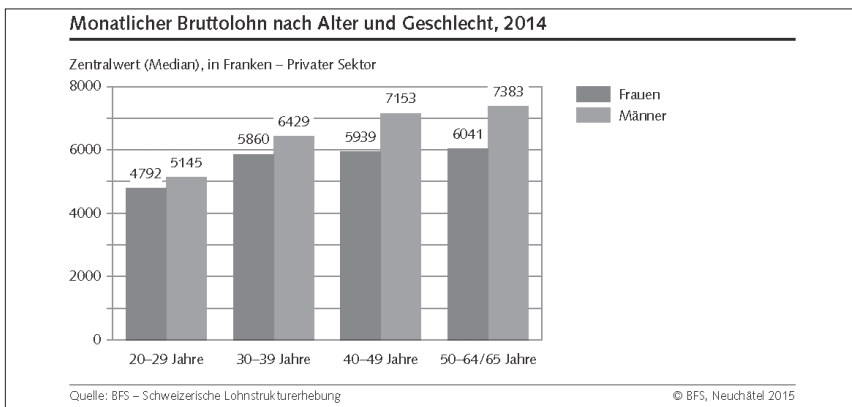
¹³³ www.lehrplan.ch, (zuletzt besucht am 20.10.2014).

¹³⁴ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, Berufsbildungsgesetz BBG, SR 412.10.



Grafik 1: Berufswahl berufliche Grundausbildung nach Geschlecht, (Quelle: Bfs)

Grafik 1 zeigt die Berufswahl von unter 20-jährigen im ersten Ausbildungsjahr einer mehrjährigen zertifizierten Ausbildung. Entsprechende Auswirkungen auf die Lohnhöhe bestätigt Grafik 2. Männer erzielen demnach deutlich höhere Löhne, die mit zunehmendem Alter steigen, während die ohnehin tieferen Löhne der Frauen im letzten Erwerbsabschnitt sogar wieder sinken.¹³⁵



Grafik 2: Bruttolohn nach Alter und Geschlecht, (Quelle: Bfs)

¹³⁵ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/gleichstellung_und/eintritte_in_berufsbildungen.html (zuletzt besucht am 16.12.2015).

Es ist daraus zu schliessen, dass für Frauen in Ausbildung und Erwerb aufgrund der geschlechtsneutralen rechtlichen Auslegung generell keine Benachteiligung vorliegt, dass es jedoch aufgrund der tatsächlich erzielten Einkommen indirekt zu Lohndiskriminierung kommt.¹³⁶

3.2.1.2 Tertiäre Bildung

Die tertiäre Bildung ist den Hochschulen zugeordnet und gemäss Art. 63a BV mit Ausnahme der Eidgenössischen Hochschulen in kantonaler Hoheit. In Bezug auf die Eidgenössischen Hochschulen kommt das BehiG zum Zug. Damit besteht ein Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Behinderung sowie, gestützt auf das GlG,¹³⁷ auch aufgrund des Geschlechts. Komplizierter stellt sich die Rechtslage für die kantonalen Universitäten dar. Obwohl der Bund mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG¹³⁸ über gewisse Kompetenzen im Bereich der kantonalen Hochschulen verfügt, findet sich darin weder geschlechts- noch behinderungsbezogen eine klare Bestimmung zum Diskriminierungsschutz. Die Bestimmungen des BehiG sind auch im Bereich der kantonalen Hoheit über die Hochschulen wohl anwendbar, es ist aber zu bezweifeln, ob diese mit Rechtsmitteln durchgesetzt werden können.¹³⁹ Daher sind in diesem Bereich die kantonalen Verfassungen von hoher Bedeutung.

3.2.3 Weiterbildung

Gemäss Art. 64a BV legt der Bund die Grundsätze der Weiterbildung fest. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WebiG)¹⁴⁰ sind die Grundsätze festgehalten. Darunter fällt auch das Kriterium der Chancengleichheit. Dabei soll nicht nur die Gleichstellung der Ge-

136 http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/key/lohnstruktur/nach_geschlecht.html (zuletzt besucht am 16.12.2015).

137 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995, Gleichstellungsgesetz GlG, SR 151.1.

138 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011, Hochschulförderungsgesetz HFKG, SR 414.20.

139 Schefer, Klein, 2014, S. 382.

140 Siehe dazu den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Weiterbildung WeBiG, vom 21. Oktober 2011, S. 5.

schlechter garantiert, sondern auch auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geachtet werden. Neben den noch zu erlassenden Spezialgesetzen soll den genannten Zielgruppen auch bei den konkreten Weiterbildungsangeboten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Damit wird mit Inkrafttreten des WebiG ein doppelter Diskriminierungsschutz für Frauen mit Behinderung auf dem Weiterbildungsweg vorliegen.

Das Berufsbildungsgesetz umschreibt die berufliche Weiterbildung näher: Gemäss Art. 30 BBG dient die berufsorientierte Weiterbildung dazu, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben. Zudem soll auch die berufliche Flexibilität unterstützt werden. Für das Angebot der beruflichen Weiterbildung sind nach Art. 31 BBG die Kantone zuständig. Der Bund nimmt nach Art. 32 BBG lediglich unterstützende Funktion ein. Ob die vorgesehenen Massnahmen greifen werden und die Schweizer Wirtschaft bereit sein wird, auch für ältere Mitarbeitende bzw. für Mitarbeitende mit Behinderung adäquat in Weiterbildung zu investieren, wird sich zeigen müssen. Die BRK wird diesbezüglich eine gute Hilfe sein, da in Art. 24 der Zugang zu lebenslangem Lernen verankert ist.

3.2.4 Sozialversicherungen, speziell die Invalidenversicherung

In Bezug auf die Berufsbildung, die tertiäre Bildung sowie die Umschulung bei drohender oder bereits eingetretener Behinderung ist die Invalidenversicherung IV von erheblicher Bedeutung. Diese muss im Fall eines Anspruchs auf erstmalige Ausbildung oder Umschulung für Taggeld, Transportkosten, allfällige Anpassungen des Ausbildungsplatzes sowie für Hilfsmittel oder spezielle Schulungen zur Vorbereitung der Ausbildung aufkommen. Der Anspruch beginnt mit Abschluss der obligatorischen Grundschule und gilt für die Berufsbildung sowie den Besuch des Gymnasiums und einem anschliessenden Hochschulstudium.

Kann eine Person aus gesundheitlichen Gründen im angestammten Beruf nicht mehr tätig sein, gilt derselbe Anspruch auch nach abgeschlossener Ausbildung. Dabei kommen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG Massnahmen beruflicher Art wie Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsver-

mittlung und Kapitalhilfe sowie gemäss lit. d die Abgabe von Hilfsmitteln in Frage.

Da Behinderung häufig erst im Erwachsenenalter eintritt, ist ein besonderes Augenmerk auf die Umschulung zu richten. Gemäss Art. 17 IVG wird eine Umschulung dann gewährt, wenn sie aufgrund der Behinderung notwendig wird und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wieder erreicht, erhalten oder verbessert werden kann. Eine Wiedereinschulung im angestammten Beruf wird der Umschulung gleichgestellt.

Die Umschulung wird nicht automatisch gewährt. Es muss feststehen, dass die versicherte Person nicht auf eine andere Tätigkeit ausweichen kann und dass andere berufliche Massnahmen nicht ausreichend greifen, um auf längere Sicht die Erwerbsfähigkeit sicherstellen zu können. Für eine Umschulung ist ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 % erforderlich. Ziel der Umschulung soll sein, dass die versicherte Person ein vergleichbares Einkommen erzielt wie ohne Behinderung. Die Umschulung darf nicht zu einer finanziellen Besserstellung führen. Umschulungen können innerhalb des angestammten Berufsfeldes mit Kursen erfolgen. Es kann aber auch sein, dass ein regulärer oder verkürzter Ausbildungsgang in einem neuen Berufsfeld gutgeheissen wird.

Die Berechnung des Invaliditätsgrades geschieht entweder mittels eines Einkommensvergleiches oder anhand der gemischten Methode. Beim Einkommensvergleich wird nach Art. 16 ATSG das Einkommen, das mit Behinderung erzielt wird, von demjenigen abgezogen, das ohne Behinderung erzielt werden könnte, so dass darauf basierend festgesetzt wird, wie hoch der Invaliditätsgrad ist und wie hoch allenfalls die Rente ausfällt. Arbeitet jemand in einem Teilzeitpensum und führt daneben den Haushalt, wird die gemischte Methode nach Art. 28a IVG angewendet. Dabei wird neben dem Einkommensvergleich betreffend die Erwerbsarbeit berücksichtigt, wie sich die behinderungsbedingte Einschränkung auf die Bewältigung der Haushaltarbeit auswirkt und daraus der Invaliditätsgrad berechnet.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:¹⁴¹

Wenn eine Person, die zu 40 % berufstätig ist und daneben zu 60 % den Haushalt besorgt, verunfallt oder erkrankt und nur noch 40 % des Pensums bewältigen kann, liegt der berufliche Invaliditätsgrad bei 16 % (40 % von 40 %). Wird der Person dabei keine oder eine, was meist der Fall ist, sehr geringe Einschränkung in der Haushaltsführung und der Erziehung zugestanden, besteht kein Anspruch auf eine Umschulung. Dieselbe Problematik zeigt sich auch beim Rentenanspruch: Für die kleinste IV-Rente, die Viertelrente, ist ein Invaliditätsgrad von 40 % erforderlich. Die Bemessungsmethoden nach IVG haben somit eine indirekte Diskriminierung von Teilzeitarbeitenden zur Folge. Dies sind mehrheitlich Frauen. Viele von ihnen arbeiten in kleinen Pensen und in Tieflohnsegmenten und erledigen daneben einen Grossteil der Familienarbeit. Die Differenz zwischen dem Einkommen vor und dem Einkommen nach Eintritt der Behinderung reicht daher oft nicht aus, um eine Rente oder eine Umschulung beanspruchen zu können. Diese bereits genannte Benachteiligung stellt eindeutig eine indirekte Diskriminierung dar.

141 Weitere Berechnungsbeispiele finden sich im Ratgeber «Behindert – was tun?» von Integration Handicap, zu finden unter: www.proinfimis.ch/en/subseiten/behindert-was-tun/inhaltsverzeichnis/renten-und-ergaenzungsleistungen/invaliditaetsbegriff-und-invaliditaetsbemessung.html#c11991, (zuletzt besucht am 04.04.2015).



4. Einblick in relevante Berichte und Statistiken

Während zu Beginn unseres Forschungsprojekts in der Schweiz die Gleichstellung der Geschlechter bereits breit erforscht war, lagen in Bezug auf Gender und Behinderung kaum Informationen vor. In der Zwischenzeit hat insbesondere das Bundesamt für Statistik die Erarbeitung von Daten und Fakten initiiert. Nachfolgend bieten wir Einblick in für unser Forschungsthema relevante Berichte und Statistiken.

4.1 Berichte

4.1.1 Gleichstellung von Frauen mit Behinderung

2013 erschien ein Themendossier zur Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in der Schweiz, das die Geschäftsleiterin von *avanti donne*, Angie Hagmann, im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) verfasst hatte.¹⁴² Grundlage der Publikation war die Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 BehiG, wonach Bund und Kantone Massnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen zu ergreifen haben. Dabei sei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Im Verlaufe der Forschungsarbeit war es absehbar, dass auch die Schweiz die BRK ratifizieren wird. Dies war ein weiterer wichtiger An-

¹⁴² Bericht EDI, 2013.

stoss, die Situation von Frauen mit Behinderung in der Schweiz erstmals aus einer Gesamtperspektive zu untersuchen.

«Menschen sollen weder wegen ihres Geschlechts noch wegen einer Behinderung benachteiligt werden» – so der einleitende Satz im Editorial des Dossiers. Darin nehmen die beiden Gleichstellungsbüros des Bundes, das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau sowie das EBGB, Stellung zu den Berührungspunkten zwischen den beiden Gleichstellungsbereichen.

Das Dossier bietet erstmals einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und stellt die Gleichstellungsproblematik in den Lebensbereichen Bildung, Erwerb, Gesundheit, Interessenvertretung sowie das Bild von Frauen in den Medien dar. Zudem werden konkrete Empfehlungen zur Beseitigung der Benachteiligungen abgegeben.

Das Dossier zeigt auf, dass die spezifische Lebenssituation von Frauen mit Behinderung bis anhin weder in Bezug auf die Geschlechter noch auf die Behinderungsfrage beachtet wurde.

Bei der Publikation des Dossiers nahm das EBGB Entscheidungsträger und Akteure der Schweiz entsprechend in die Pflicht:

«Mit dem vorgesehenen Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention bestätigt die Schweiz die bereits im Behindertengleichstellungsgesetz verankerte Verpflichtung, bei allen Massnahmen zur Umsetzung der Konvention die Genderperspektive mit zu berücksichtigen.»¹⁴³

4.1.2 Gleichstellung von Frau und Mann

1999 verabschiedete der Bundesrat den «Aktionsplan Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann». 2014 wurde in einem Bericht im Auftrag des EDI und des EDA Bilanz gezogen, worin in der entsprechenden Medienmitteilung die Meilensteine der Geschlechtergleichstellung in der Schweiz hervorgehoben wurde: «Frauen haben heute ein höheres Bildungsniveau als vor 15 Jahren, sie sind präsenter im Arbeitsmarkt, haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und können eine Schwangerschaft in den ersten 12 Wochen straffrei abbrechen. Hinzu kommen eine erfolgreiche Anstossfinanzierung für fa-

¹⁴³ Medienmitteilung EDI zur Publikation des Themendossiers vom 9. Dezember 2013.

milienergänzende Kinderbetreuung, die Familienzulage sowie häusliche Gewalt als Offizialdelikt.» Dennoch bleibt gemäss EBG im In- und Ausland noch viel zu tun. «Frauen erhalten nach wie vor tiefere Löhne als Männer, einzig aufgrund ihres Geschlechts. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weist noch Lücken auf. Der Anteil von Frauen in der Politik stagniert seit 2007. In wirtschaftlichen Führungs- und Entscheidungspositionen sind Frauen untervertreten und häusliche Gewalt ist auch in der Schweiz noch weit verbreitet. Mädchen und Knaben werden bei der Wahl der Ausbildung, des Berufs und der Lebensweise weiterhin stark von Stereotypen beeinflusst, dies auf Kosten ihrer wirklichen Wünsche und Fähigkeiten.»¹⁴⁴

Zu Frauen mit Behinderung nimmt der Bericht zum Aktionsplan nur am Rand Stellung. Im Kapitel zu Gesundheitsthemen wird vermerkt, dass *avanti donne* sich als «übergreifende Anlaufstelle, als Vernetzungsplattform für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen und als Drehscheibe für Fragen zum Thema Frau und Behinderung etabliert» habe.¹⁴⁵ Sodann werden Frauen mit Behinderung in einigen Aufzählungen von Zielgruppen erwähnt, meist zusammen mit Migrantinnen. Bei Themen, die Frauen mit Behinderung zentral betreffen, etwa Armut oder Gewalt, werden sie nicht berücksichtigt. Entsprechend überrascht die Aussage im Kapitel «Umsetzung», wonach im Aktionsplan neben der Bekämpfung von Lohnungleichheit von Frauen und Männern und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie «steuerliche und sozialpolitische Massnahmen und Schritte zur Beseitigung von Diskriminierung von Migrantinnen und von Frauen mit Behinderung im Erwerbsleben» im Zentrum stehen.¹⁴⁶

4.1.3 Bildungsberichte 2010 und 2014

2010 und 2014 veröffentlichte die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung je einen Bildungsbericht.¹⁴⁷ Anspruch beider Dokumente ist, «Daten und Informationen aus Statistik, Forschung

144 Aktionsplan der Schweiz. Bilanz 1999-2014, S. 32.

145 Ebenda.

146 Ebenda, S. 53.

147 Bildungsbericht 2010 und Bildungsbericht 2014.

und Verwaltung zum gesamten Bildungswesen der Schweiz von der Vorschule bis zur Weiterbildung» zu vermitteln. Es werde «über relevante Kontextbedingungen und institutionelle Merkmale» jeder Bildungsstufe informiert, und die Leistungen des Bildungswesens würden «anhand der Kriterien Effektivität, Effizienz und Equity beurteilt». Weiter sollen die Berichtsergebnisse der Entscheidungsfindung in Bildungsverwaltung und -politik dienen und informierte Debatten über das schweizerische Bildungswesen fördern.¹⁴⁸

Auf die Thematik Behinderung wird im Rahmen der obligatorischen Schulstufe kurz eingegangen, namentlich auf das Sonderpädagogik-Konkordat sowie auf die integrative Schulung vor allem in der Vor- und Primarschulzeit.¹⁴⁹ Für den gesamten Bildungsweg scheint Behinderung und Partizipation kein Thema zu sein, dies im Unterschied zur Geschlechterfrage.

Als Vertragsstaat der BRK ist die Schweiz verpflichtet dafür zu sorgen, dass künftige Bildungsberichten insbesondere folgende Normen einbeziehen: Art. 24 BRK betreffend den Anspruch auf lebenslanges Lernen, Art. 8 BRK bezüglich die Bewusstseinsbildung und Art. 4 lit. f-h BRK bezüglich die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen und Gütern bzw. Information über Unterstützungsmöglichkeiten sowie Art. 4 lit. i BRK bezüglich die Schulung von Fachkräften.

4.2 Einblicke in Statistiken

4.2.1 Bildung

Das Bundesamt für Statistik (BfS) wurde mit Einführung des BehiG beauftragt, Informationen für die Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bereitzustellen. 2008 publizierte das BfS den ersten Indikatorensatz. 2009 folgte eine Übersichtsbroschüre, in der an einigen Stellen auch auf Unterschiede zwischen Frauen und Männern hingewiesen wird.¹⁵⁰ Seither veröffentlicht

148 Bildungsbericht 2014, S. 45 und 64.

149 Ebenda.

150 BfS – Behinderung hat viele Gesichter, 2009.

das BfS regelmässig neue Daten. Seit 2011 werden diese erfreulicherweise bei den meisten Themen, – so auch bei der Bildung, nach Geschlecht aufgeschlüsselt, dies allerdings nur bei jenen Personen mit Behinderung, die in einem Privathaushalt leben. Spezifische Fragestellungen zu Frauen und Männern in Institutionen werden, sofern es die vorhandenen Daten gestatten, auf Nachfrage untersucht.¹⁵¹

4.2.1.1 Ausbildung

In Bezug auf den Zugang zu Schul- und Berufsbildung hält das BfS 2014 fest, dass dieses Grundrecht bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht immer einfach umzusetzen sei.

«Die Souveränität der Kantone im Bildungsbereich führt zu verschiedenen Lösungsansätzen. Ein grosser Unterschied besteht namentlich zwischen den Kantonen, die behinderte Kinder in spezialisierten Institutionen aufnehmen, und den Kantonen, die die Integration in Standard-schulklassen fördern.»¹⁵²

Schülerinnen und Schüler in Sonderklassen 1980-2008						
Anteil in Prozent aller Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule*						
	1980/81	1990/91	1995/96	2000/01	2005/06	2008/09
Sonderklasse						
Mädchen	2.2	2.4	2.8	3.0	3.0	2.4
Knaben	3.2	3.7	4.2	4.6	4.6	3.7
Insgesamt	2.7	3.1	3.5	3.8	3.8	3.1
Sonderschule						
Mädchen	1.1	1.2	1.2	1.3	1.4	1.3
Knaben	1.7	1.9	2.0	2.2	2.4	2.6
Insgesamt	1.4	1.6	2.6	1.8	1.9	2.0

Tabelle 1

* Ohne Schüler und Schülerinnen mit Sonderlehrplan, die in einer Standardklasse integriert sind und ohne Einführungsklassen für Fremdsprachige.

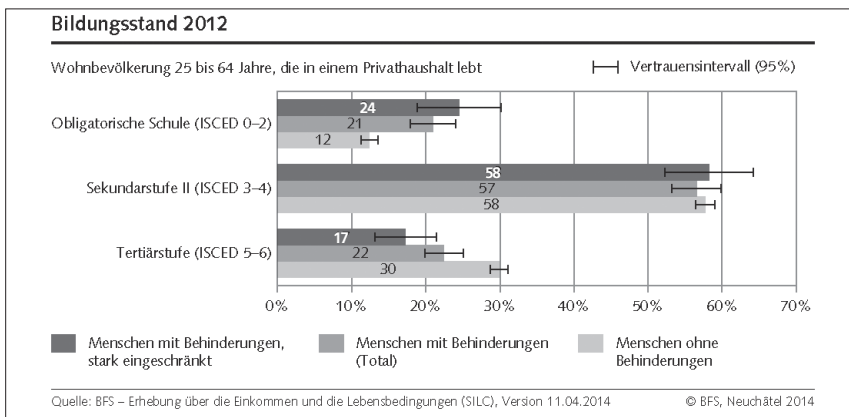
151 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06.html (zuletzt besucht am 04.10.2014).

152 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/02/01.html (zuletzt besucht am 04.10.2014).

Tabelle 1 zeigt, dass zwischen 1980 und 2009 deutlich weniger Mädchen als Knaben eine Sonderklasse oder eine Sonderschule besuchten. Weiter fällt auf, dass die Zunahme von sondergeschulten Kindern besonders die Knaben betrifft, die Anzahl der Mädchen hingegen in der ganzen Zeit in etwa gleich bleibt.¹⁵³ Dass die in Tabelle 1 erfolgten Erhebungen mit dem Jahre 2008/09 enden, ist in Zusammenhang mit der NFA und der daraus erfolgten Zuweisung der Sonderschulkompetenz in die Hoheit der Kantone zu sehen. Aktuelle Angaben sind seither den kantonalen Schulstatistiken zu entnehmen.

4.2.1.2 Bildungsstand

Unter Bildungsstand wird die höchste abgeschlossene Ausbildung einer Person verstanden. Gemäss BFS ist dieser Indikator jedoch mit Vorsicht zu interpretieren: Zum einen hat die Beeinträchtigung für einen Grossteil der Betroffenen keinen Einfluss auf das erreichte Ausbildungsniveau, da Behinderung oft erst nach Abschluss der Ausbildung eintritt. Zum andern kann sich die Beziehung zwischen der Ausbildung und der Behinderung umkehren, denn das Risiko, dass im Erwachsenenalter eine Beeinträchtigung eintritt, ist teilweise durch die Ausbildung beeinflusst, da gewisse Berufssparten ein erhöhtes Gesundheitsrisiko mit sich bringen.



Grafik 3: Bildungsstand 2012,¹⁵⁴ (Quelle: SAKE, BFS)

¹⁵³ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/02/03.html (zuletzt besucht am 04.10.2014).

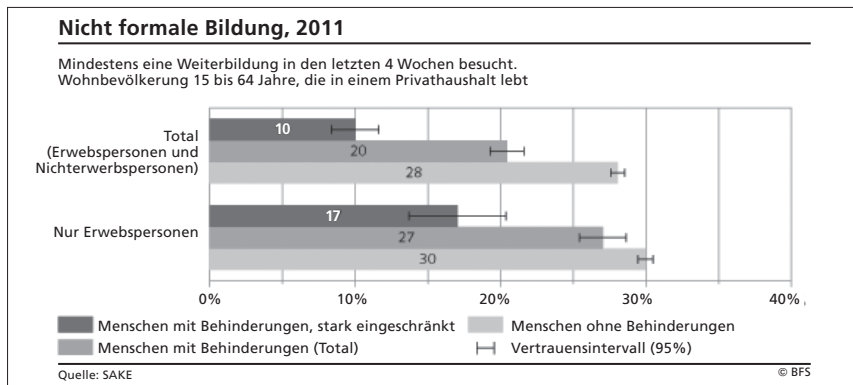
¹⁵⁴ Ebenda.

Gemäss der Grafik 3 liegt der Bildungsstand von Menschen mit starker Behinderung unter jenem der restlichen Bevölkerung: Sie haben nach der obligatorischen Schule seltener eine weitere Ausbildung gemacht oder eine tertiäre Ausbildung abgeschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass viele Personen erst ab einem gewissen Alter mit Behinderung leben, kann das Geschlecht einen wesentlichen Einfluss auf den Bildungsstand der Frauen spielen, da Frauen bis weit in das vergangene Jahrhundert nicht oder nur beschränkt Zugang zu höherer, insbesondere zu tertiärer Bildung hatten. So beschreibt Iris von Roten in ihrem Klassiker «Frauen im Laufgitter» die Rolle der Frau in der Nachkriegszeit in sehr treffender Weise. In Bezug auf Bildung, Erwerb und Karriere standen den Frauen bis vor kurzem durch die gesellschaftlich dem Manne untergeordnete Stellung weitaus geringere Chancen zu.¹⁵⁵

4.2.1.3 Weiterbildung

Weiterbildung ist von besonderer Bedeutung in einer sich rasch wandelnden Welt, weil belegbarer Wissenserwerb soziale Teilhabe begünstigt und die Chancen erhöht, eine Stelle zu finden. Für Menschen mit Behinderung ist Weiterbildung zudem oft unumgänglich, um Fähigkeiten zu stärken oder (wieder-)herzustellen, die es wahrscheinlicher machen, im Arbeitsmarkt zu verbleiben.



Grafik 4: Nichtformale Bildung, 2011,¹⁵⁶ (Quelle: SAKE, BFS)

155 Von Roten, 1958.

156 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/02/02.html (zuletzt besucht am 04.10.2014).

Das BfS untersuchte den Stand der nicht formalen Weiterbildung. Darunter fallen etwa Kurse, Seminare, Workshops oder Privatunterricht.

Gefragt wurde danach, ob in den letzten vier Wochen vor der Befragung an einer nicht formalen Weiterbildung teilgenommen wurde. Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) bilden sich häufiger weiter als Nichterwerbspersonen. Zwischen Personen mit und ohne Behinderung besteht hier kein markanter Unterschied.

Die Daten lassen darauf schliessen, dass hauptsächlich der Status als Erwerbsperson die Inanspruchnahme von Weiterbildung fördert. Auffallend ist dabei, dass sich in der Gruppe der Erwerbspersonen Frauen mit Behinderung fast ebenso häufig weiterbilden wie Männer ohne Behinderung und nur minim weniger als Frauen ohne Behinderung. Sowohl insgesamt als auch in der Gruppe der Erwerbspersonen bilden sich Frauen mit Behinderung häufiger weiter als Männer mit Behinderung.

Inwieweit sich das 2014 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) auf die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten durch Frauen und Männer mit Behinderung auswirkt, wird die Zukunft zeigen.

4.2.2 Erwerbstätigkeit

In der gesamten Diskussion um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt der hindernisfreie Zugang zum Erwerbsleben einen wichtigen Faktor dar. Er ist im schweizerischen Gleichstellungsrecht wohl prominent erwähnt, in seinen Auswirkungen jedoch wenig griffig verankert und in der Praxis nur schwer zu regeln.

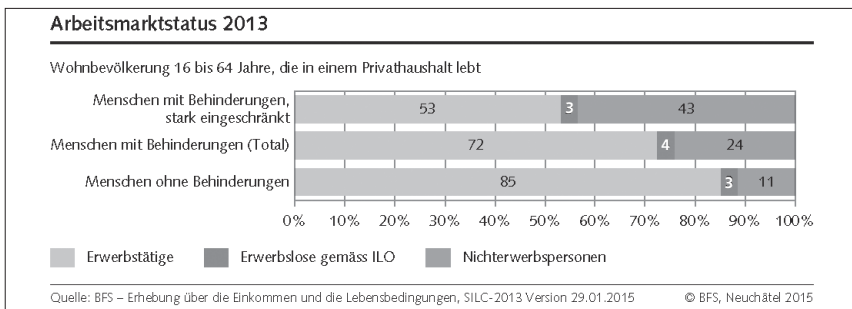
Der Anteil der Beschäftigten mit oder ohne Behinderung ist gemäss dem Bundesamt für Statistik BfS in den vergangenen Jahren relativ stabil geblieben.

Das BfS orientiert sich betreffend den nachfolgenden Daten an den internationalen Standards der ILO, der International Labour Organisation.¹⁵⁷

¹⁵⁷ www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm, (zuletzt besucht am 10.11.2014).

So betont das BfS, dass:

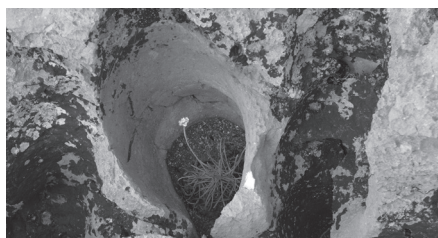
«Von den Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter (16-64 Jahre) beteiligen sich drei von vier am Arbeitsmarkt: 72 % Erwerbstätige und 4 % Erwerbslose machen 76 % Erwerbspersonen. Diese Zahlen belegen ein starkes Engagement von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben. Auch bei Menschen mit Behinderungen, die stark eingeschränkt sind, sind eine Mehrheit Erwerbspersonen (57 %). Dennoch ist dieses Engagement geringer als bei Menschen ohne Behinderungen (89 %).»¹⁵⁸



Graphik 5: Beschäftigungsgrad von Menschen mit und ohne Behinderungen,¹⁵⁹
(Quelle: BfS)

¹⁵⁸ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/03/01.html> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹⁵⁹ Ebenda.



5. Forschungsprozess

Nachfolgend gehen wir auf die verschiedenen Etappen des Forschungsprojekts ein und stellen die gewählten Methoden sowie das Vorgehen bei den Befragungen vor.

5.1 Ablauf

Das Forschungsprojekt dauerte von 2006 bis 2014 und umfasst drei Module. In einer ersten Phase diskutierten wir Begriffe und Theoriebezüge, stellten methodologische Überlegungen an und führten Literaturrecherchen durch. Auf dieser Grundlage verfassten wir den ersten Zwischenbericht und verfeinerten die Fragestellung.

2008 wurde das Modul II vorbereitet. Die Interviewpartnerinnen sowie auch die Studierenden, die die Interviews durchführten, wurden gesucht und in die Thematik und Vorgehensweise eingeführt. Insgesamt dreissig Frauen mit Behinderung konnten wir für ein ausführliches Interview gewinnen. Ergänzend dazu befragten wir schriftlich alle IV-Stellen sowie ausgewählte Berufsschulen aus der Deutschschweiz. Anschliessend bereiteten wir die recherchierten Daten auf, analysierten und interpretierten sie und verfassten 2010 den Abschlussbericht über diese zweite Phase.

Daraufhin wurde das Modul III detailliert vorbereitet. Neben den rechtlichen Recherchen wurden eine Rebefragung der IV-Stellen und eine Befragung der Institutionen von Menschen mit Behinderung durchgeführt und ausgewertet. Alle Daten der mündlichen und schriftlichen Befragungen wurden im Hinblick auf eine Validierung nochmals analysiert. Als ausreichende Erkenntnisse vorlagen, wurden diese mit einer

Reflexionsgruppe, deren Teilnehmerinnen alle mit Behinderung leben und Bezug zum Bildungsbereich vorweisen, diskutiert. Anschliessend wurde die vorliegende Publikation verfasst und abschliessend mit Informationen zu aktuellen Entwicklungen ergänzt.

5.2 Methoden

5.2.1 Qualitatives Forschen

Absicht der erfolgten Erhebungen war es, subjektive Sichtweisen zur doppelten Diskriminierung oder zur vermuteten Mehrfachdiskriminierung im Bildungsbereich und in der Arbeitswelt zu erfahren. Wenn es eine doppelte oder allfällige Mehrfach-Diskriminierung von Gesetzes wegen nicht geben darf, interessiert uns, wie Diskriminierungen tatsächlicher Natur erlebt und konstruiert werden.

Aufgrund der Fragestellung und der Komplexität des Themas entschieden wir uns für ein qualitatives Vorgehen. Grundformen qualitativer Methoden sind die teilnehmende Beobachtung und das Gespräch. Analog zu quantitativen Methoden soll auch qualitative Forschung auf eine Verallgemeinerung der Ergebnisse und auf theoretische Erklärungskraft abzielen.¹⁶⁰ Nach Lamnek unterscheiden sich quantitative und qualitative Vorgehensweisen vor allem hinsichtlich der interpretativen Bezugsebene. Qualitative Verfahren erfordern neben der angestrebten Generalisierungsebene auch den Bezug auf den und vor allem auf das Interesse am Einzelfall. Dies bietet die Möglichkeit, befragte Personen als Expertinnen und Experten für ihre jeweilige Situation selber zu Wort kommen zu lassen.¹⁶¹

Damit wird auch der Anforderung von Witzel entsprochen, wonach Wissenschaft und Praxis die beforschten Personen als Fachleute ihrer eigenen Lebensgestaltung verstehen müssen. Handlungskontexte und Verarbeitungsweisen sozialer Lagen stehen im Zentrum einer qualitativ angelegten Untersuchung.¹⁶²

160 Lamnek 2005, S. 45ff.

161 Ebenda.

162 Witzel 1982, zit. nach: Lamnek, 1995, S. 74.

Qualitative Methoden sind nach Oswald unter anderem dann sinnvoll, wenn es um die «Entdeckung und Beschreibung fremder Welten» geht.¹⁶³ Dies trifft auf die von uns untersuchte Personengruppe insbesondere zu, da der Informationsstand über Alltagssituationen von Frauen mit Behinderung in Bildung und Erwerb dürftig ist.

5.2.2 Grounded Theory

Die Heterogenität der untersuchten Gruppe sowie die Komplexität der Studie erforderten in Bezug auf das Forschungsdesign ein möglichst hohes Mass an Flexibilität und Offenheit. Für den Forschungsprozess wählten wir daher ein Vorgehen in Anlehnung an die Grounded Theory nach Corbin und Strauss. Dieser Forschungsansatz bietet ein System mit flexiblen Richtlinien, um qualitative Daten zu sammeln, zu kodieren und zu analysieren. Am Anfang steht nicht eine Theorie, aus der Hypothesen hergeleitet werden, die wiederum zu überprüfen sind, sondern eine weite Fragestellung, die im Verlauf der Datenerhebung immer mehr eingegrenzt wird.¹⁶⁴

Die gesammelten Daten werden unter Berücksichtigung der Forschungsfrage und des theoretischen Vorwissens in einem mehrstufigen Verfahren bearbeitet. Während des ganzen Forschungsprozesses besteht Offenheit für neue Erkenntnisse. Falls Zwischenauswertungen dies nahelegen, können zusätzliche Daten erhoben werden. Der Forschungsprozess ist also nicht linear aufgebaut, sondern wird nach und nach auf Grundlage der erhobenen und analysierten Kerndaten gestaltet. Der Forschungsprozess ist dann abgeschlossen, wenn keine wesentlich neuen Erkenntnisse mehr dazu kommen.¹⁶⁵

5.2.3 Das narrative Interview

Herzstück der erhobenen Daten sind die mündlichen Befragungen von Frauen mit Behinderung über ihre Erfahrungen auf dem Bildungs- und Erwerbsweg und diesbezüglich allfällig erlebte Diskriminierungen. Für

163 Oswald, 1997, S. 79.

164 Corbin, Strauss, 1996.

165 Charmaz, 2006.

diese Gespräche wählten wir die Methode des narrativen Interviews. Das narrative Interview als sozialwissenschaftliche Forschungsmethode gilt als das offenste aller Interviewverfahren und wird auch in der Biografieforschung eingesetzt. Nach Lamnek kann über die Schilderung von Lebenserfahrungen einzelner Menschen die gesellschaftliche Wirklichkeit weitgehend rekonstruiert werden: «Befragte Personen werden eingeladen, etwas über den im Gespräch benannten Gegenstand zu erzählen. Dies setzt eine entsprechende Fähigkeit zum Erzählen voraus»¹⁶⁶.

Mit den befragten Frauen konnten wir auf kompetente Ansprechpartnerinnen zählen, die Einblick in ihre vielfältigen Erfahrungen auf ihrem Bildungsweg und in ihrem Arbeitsalltag gewährten.

5.3 Befragungen

Zu den Grundrechten aller Menschen gehört das Recht auf Bildung, das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Teilhabe an der Gesellschaft. Bei allen Lernprozessen in Bildung und Erwerb besteht ein wechselseitiges Verhältnis zwischen der sozialen und der gestalteten Umwelt.

Das führt zu folgenden Fragen:

- Wie gestaltet sich der hindernisfreie Zugang von Frauen mit Behinderung zu Bildung und Erwerb?
- Wie werden das Recht auf Bildung und der Zugang zum Erwerb umgesetzt?
- Wie werden allfällige Diskriminierungen von Frauen mit Behinderung im Bildungs- und Erwerbsbereich tatsächlich erlebt?

5.3.1 Befragungen von Expertinnen in eigener Sache

Über einen Aufruf auf der Webseite von *avanti donne*, über Berufsschulen und persönliche Empfehlungen konnten wir die 30 befragten Frauen mit Behinderung für ein Interview gewinnen.

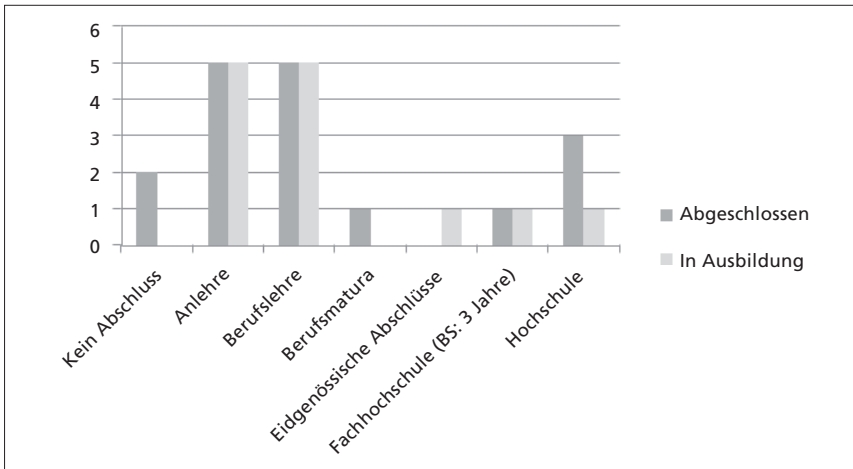
¹⁶⁶ Lamnek, S. 357, zit. nach Keplinger, 2007.

Bedingung zur Teilnahme war, zwischen 17 und 46 Jahre alt zu sein, zum Zeitpunkt der Befragung mindestens seit drei Jahren mit Behinderung zu leben und wenn möglich in Aus- oder Weiterbildung zu stehen. Die Behinderungsart war nicht ausschlaggebend. Auch Frauen mit Mehrfachbehinderung haben teilgenommen. Im Rahmen der Befragungen orientierten wir uns in Bezug auf den Behinderungsbegriff an der ICF.

Zwei Drittel der Befragten leben seit Geburt oder ihrer frühen Kindheit mit Behinderung. Bei den anderen trat die Behinderung im Verlaufe der Berufsausbildung, des Studiums oder nach Eintritt in das Erwerbsleben ein. Wohnform und Partnerschaft der Befragten fielen ebenfalls vielfältig aus. Die einen waren verheiratet, andere geschieden oder alleinerziehend, weitere hatten keine Partnerschaft und lebten entweder alleine zu Hause oder mit Assistenz. Beinahe die Hälfte der Befragten lebte in heimähnlichen Strukturen.

Die Befragten wohnten in acht verschiedenen Kantonen. 16 Frauen gehörten der jüngeren Gruppe an (Jahrgang 1984 bis 1991), 14 Frauen der älteren Gruppe (Jahrgang 1962 bis 1983).

Die meisten Frauen (18) arbeiteten im Bürobereich, sechs im Haushaltsbereich, vier im Bildungs- und zwei im Gesundheitswesen. Der Bildungsstand der Befragten war sehr unterschiedlich, was der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist.



Grafik 6: Darstellung des höchsten Bildungsstandes der Befragten

Grundlage für die Durchführung der Befragungen bildete ein Leitfaden mit sechs Frageblöcken. Eröffnet wurden die Befragungen jeweils mit einem «Aufwärmgespräch» von zehn bis fünfzehn Minuten zum gegenseitigen Vorstellen und Kennenlernen. Die Interviewpartnerinnen wurden darüber informiert, wofür das Interview genutzt wird, dass das Recht bestehe, Aussagen zu verweigern, und dass die Anonymität der gesamten Aussagen gewährleistet sei. Die mit der Durchführung betrauten Studierenden schlugen in diesem Vorgespräch meist vor, sich zu duzen, was gerne angenommen wurde und sich als vertrauensfördernd erwies. Auf dieser Vertrauensbasis waren offene und persönliche Aussagen möglich, die sich für unsere Studie als äusserst wertvoll erwiesen. Das kürzeste Interview dauerte rund 40 Minuten, das längste zwei Stunden.

Entsprechend dem Leitfaden begann das Gespräch mit einem ersten Frageblock zum aktuellen Alltag und/oder Berufsalltag, inklusive Berufsfindungsprozess. Als zweites wurde nach der Situation im Elternhaus und vor allem der schulischen Laufbahn gefragt. Die Behinderung und der Umgang damit standen im Zentrum des dritten Fragenblocks. Anschliessend wurden die Frauen eingeladen, über geschlechtsspezifische Erfahrungen zu berichten. Im fünften Frageblock wurden positive und negative Zeiten im bisherigen Leben mit besonderem Fokus auf den Bildungsweg und, falls vorhanden, Erfahrungen in der Arbeitswelt erfragt. Der sechste und abschliessende Frageblock war den Zukunftsperspektiven gewidmet.

5.3.2 Befragungen von Akteuren

Um der Frage der doppelten Diskriminierung nachgehen zu können, erschien uns neben der Befragung der Expertinnen in eigener Sache eine solche mit zentralen Akteuren in Bildung und Erwerb unerlässlich.

Die IV-Stellen sowie ausgewählte Berufsschulen und Institutionen für Menschen mit Behinderung in der Deutschschweiz befragten wir schriftlich mit zugestelltem Fragebogen. Aus den Antworten erhofften wir uns Hinweise auf die grundsätzliche Haltung dieser Akteure zur Gleichstellung von Frauen mit Behinderung in Bezug auf Bildungs- und Erwerbschancen sowie auf Einblicke in ihre Praxis und ihre spezifischen Erfahrungen. Die Hochschulen liessen wir beiseite, da die Situation von

Studierenden mit Behinderung an den Hochschulen in der Studie Kobi/Pärli aufgearbeitet wurde.¹⁶⁷

IV-Stellen: 2008 verschickten wir an allen IV-Stellen der Deutschschweiz einen Fragebogen mit dem Ziel, zu erfahren, wie und in welchem Mass die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung Thema ist. Von den 19 angeschriebenen Stellen antworteten sieben.

Da als Folge der rege laufenden Revisionen im Invalidenversicherungsgesetz seit 2008 verschiedene berufliche Integrationsmassnahmen eingeführt worden waren, befragten wir die IV-Stellen 2013 ein zweites Mal. Neben drei einzelnen Stellen antwortete nun die Konferenz der IV-Stellen im Namen aller.

Berufsschulen: Wir schrieben rund 140 Berufsschulen in 15 Deutschschweizer Kantonen an. Davon antwortete rund ein Drittel. Diese Befragung hatte ebenfalls zum Ziel zu erfahren, ob und inwiefern Behinderung und Geschlecht an Berufsschulen Thema ist.

Als Reaktion auf die Befragung motivierten mehrere Berufsschulen ihre Auszubildenden mit Behinderung zur Teilnahme an den Interviews. Über diesen Weg konnten wir schliesslich mehrere Frauen als Expertinnen in eigener Sache gewinnen.

Institutionen: Für Personen mit Behinderung, die auf das institutionelle Angebot angewiesen sind, sind die entsprechenden Bildungswege und Erwerbsmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Der Fragebogen wurde ausgewählten Institutionen für Menschen mit Behinderung in der Deutschschweiz zugestellt und an mehreren Veranstaltungen aufgelegt. Es kam zu 11 Rückmeldungen aus Institutionen mit unterschiedlicher Klientel.

¹⁶⁷ Kobi, Pärli, 2010.



6. Auswertung der Interviews von Expertinnen in eigener Sache

Die Auswertung der Interviews mit den Expertinnen in eigener Sache erfolgte in Anlehnung an die Grounded Theory. Dazu kodierten wir die gesammelten empirischen Daten und arbeiteten anschliessend in einem mehrstufigen Verfahren die folgenden Kernkategorien heraus:

- Sozialisierungserfahrungen
- Diskriminierungserleben
- Schlüsselpersonen
- Behinderung und Geschlecht

Anhand der drei Kernkategorien – Sozialisierungserfahrungen, Schlüsselpersonen sowie Behinderung und Geschlecht – konnten wir die vierte, das tatsächliche Diskriminierungserleben, den zentralen Forschungsgegenstand der gesamten Studie überhaupt, identifizieren.

Wie unsere Recherchen in Bezug auf die Schweiz ergaben, hat sich die Wissenschaft bisher kaum mit der Bildungs- und Erwerbssozialisierung von Frauen mit Behinderung im Kontext von Gleichstellung, Benachteiligung und Diskriminierung auseinandergesetzt. Daher legten wir das Augenmerk ganz besonderes auf die Aussagen der befragten Frauen.

In diesem Kapitel stellen wir die Kategorien im Einzelnen vor, konkretisieren sie mit ausgewählten Zitaten und kommentieren sie zusammenfassend

6.1 Sozialisierungserfahrungen

Hurrelmann definiert Sozialisation als «Prozess der Entstehung und Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit in Abhängigkeit von und in Auseinandersetzung mit den sozialen und den dinglich-materiellen Lebensbedingungen [...], die zu einem bestimmten Zeitpunkt der historischen Entwicklung einer Gesellschaft existieren.»¹⁶⁸

Obwohl der Prozess des kulturellen Lernens während der Kindheit wesentlich intensiver ist als später, stellt Lernen im Umgang mit neuen Lebenssituationen eine stete Herausforderung dar. Gelingende Anpassungen an veränderte Lebensumstände sind im Kontext von Behinderung und Geschlecht in allen Lebensphasen von zentraler Bedeutung.

6.1.1 Familiäres Umfeld

Die folgenden Zitate zeigen beispielhaft, wie prägend Umstände und Erlebnisse im familiären Umfeld für das gesamte Leben sein können.

«Meine Eltern merkten, dass ich gerne lerne. Ihnen war nie etwas zu viel, um mich fördern zu können.»

«Meine Eltern schämten sich, weil meine Behinderung gut sichtbar ist. Ich wurde zuhause vor dem Blick familienfremder Leute versteckt.»

«Meine Eltern kämpften unermüdlich darum, dass ich trotz Behinderung im Dorf zur Schule gehen konnte und einen Beruf erlernen durfte.»

Viele Aussagen sowohl der jüngeren (Jahrgang 1984 bis 1991) als auch der älteren (1962 bis 1983) befragten Frauen weisen auf unterschiedlich stark wirksame Einflussfaktoren hin. Zu erwähnen gelten dabei die Herkunft, die finanziellen Möglichkeiten, die Einstellung der Eltern gegenüber Behinderung, die Akzeptanz und der Umgang der Eltern mit ihrer Tochter mit Behinderung oder die Trennung der Eltern.

«Als mein Vater mich und meine Mutter verliess, kam meine Mutter an das Ende ihrer Kräfte. Sie musste arbeiten gehen und hatte keine Zeit

¹⁶⁸ Hurrelmann, 2001, S. 14.

mehr, mich zu betreuen und zu pflegen. So kam ich dann in ein Behindertenheim.»

«Wäre ich in meinem Heimatland aufgewachsen, hätte ich aufgrund meiner Behinderung kaum Chancen gehabt zu überleben und schon gar nicht eine Ausbildung zu machen, wie hier in der Schweiz bei meinen Adoptiveltern.»

«Da ich wegen meiner Behinderung nicht an die Kantonsschule gehen durfte, konnte ich die Matura an einer Privatschule machen. Meine Eltern hatten das Geld, mir dies zu ermöglichen.»

Ein weiteres stark prägendes Element ist die Trennung vom gewohnten Umfeld. Mehrere Frauen, die seit Geburt oder seit früher Kindheit mit Behinderung leben, berichten von einer Trennungserfahrung. Bei ihnen waren wegen der Behinderung schon sehr früh medizinische und/oder pädagogische Massnahmen nötig, die das familiäre Umfeld aus unterschiedlichen Gründen nicht erbringen konnte. So fehlten pädagogische Angebote in der Nähe oder eine stationäre medizinische Versorgung drängte sich auf, was den Schulbesuch am Wohnort verhinderte. Die unfreiwillige Trennung vom familiären Umfeld und vom Freundeskreis belastete einige Frauen stark und nachhaltig. Negative Folgewirkungen auf das körperliche Befinden sowie auf den Lernerfolg sind daher zu vermuten.

Eine Befragte aus der Gruppe der älteren Frauen erkrankte als Kleinkind und hatte Lähmungserscheinungen. Sie erinnert sich noch, wie sie zunächst ohne Behinderung draussen spielte, danach aber mehrere Jahre hospitalisiert war. Sie erzählt, wie sie die Zeit «eingesperrt» in grossen Mehrbettzimmern verbrachte und aus Blechtellern essen musste.

«Das ekelte mich so, dass ich fast nichts essen konnte.»

Eine junge Frau, die als Kind ab Geburt viele Jahre im Spital verbringen musste, erklärt sich die bis heute andauernden Gefühle der Einsamkeit mit der damaligen Trennung von ihrer Familie.

Aufgrund ihrer Behinderung musste eine andere Befragte die Schulzeit weit entfernt von ihrem Elternhaus in einem Internat verbringen, da es in der Umgebung ihrer Familie kein ihr entsprechendes Bildungsan-

gebot gab. Sie ist überzeugt, dass ihr Elternhaus sie stärker unterstützt hätte, als dies im Internat der Fall war.

«Niemand hatte für mich wirklich Zeit und das nötige Verständnis in den Momenten, in denen ich Unterstützung brauchte.»

Eine weitere Befragte musste in der Oberstufe an eine Sonderschule wechseln. Um Trennungsschmerz zu vermeiden und nicht im Internat leben zu müssen, nahm sie ein halbes Jahr lang jeden Tag vier Stunden Zugfahrt in Kauf.

«Nach sechs Monaten war ich von dem vielen Reisen total erschöpft.»

Andererseits kann eine frühe Trennung vom Elternhaus auch eine Chance sein, etwa, wenn einem Kind wegen Vernachlässigung oder umgekehrt wegen übermässiger Behütung bei einem Verbleib im gewohnten Umfeld nur geringe Möglichkeiten zur Lebensentfaltung offenstehen.

Bei vielen Befragten zeigt sich jedoch, dass die verfrühte Trennung vom Elternhaus Ursache zahlreicher Schwierigkeiten im Verlauf ihres späteren Lebens war.

«Ich fühle mich heute noch wie entwurzelt. Irgendwie war ich weder im Elternhaus noch im Internat wirklich zu Hause. Der häufige Personalwechsel im Heim war auch schuld, dass ich niemandem meine Probleme anvertrauen wollte.»

Ein anderer wichtiger Faktor auf dem Bildungs- und Erwerbsweg sind Rollenbilder der Eltern; den Befragten zufolge sind sie für die Wahl des Berufs häufig sogar ausschlaggebend. Die Erfahrung, dass Eltern und weitere wichtige Bezugspersonen mit einer konservativen Werthaltung die Notwendigkeit einer optimalen Ausbildung für Frauen mit Behinderung nicht erkannten, machten vor allem die älteren Befragten. Die jüngeren Frauen scheinen vermehrt die Möglichkeit zu haben, ihren eigenen Weg zu gehen.

«Meine Eltern wollten nicht, dass ich einen Beruf erlerne. So arbeite ich seit zwanzig Jahren für extrem wenig Lohn in der gleichen geschützten Werkstatt.»

«Für meine Eltern war klar, dass ich nur Arbeiten im Haushalt verrichten kann. Gerne würde ich in einem Büro andere Arbeiten machen, als nur immer putzen.»

«Da ich immer eine sehr gute Schülerin war, setzten sich meine Eltern dafür ein, dass ich eine Hochschule besuchen konnte. Den Abschluss schaffte ich locker, aber eine Stelle konnte ich leider nicht finden.»

6.1.2 Schule

Da die befragten Frauen unterschiedlichen Altersgruppen angehören, fallen die berichteten Erfahrungen aus der obligatorischen Schulzeit entsprechend vielseitig aus. Die Haltung, dass die Berufswahl individuell den Eignungen und Neigungen jeder einzelnen Person entsprechen soll, wurde erst in jüngerer Zeit üblich. So berichten Frauen aus der Gruppe der Älteren, dass sie nur bedingt Zugang zum Bildungsweg hatten und daher sich die schulischen Grundfähigkeiten und Kulturtechniken auf sehr unterschiedliche Weise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten aneigneten. Ihre Brüder in vergleichbarer Situation hatten hingegen die Möglichkeit, in den Genuss einer ihnen adäquaten Bildung zu kommen.

Bei allen war dabei eine Bezugsperson aus ihrem Umfeld entscheidend, die sie zum Beispiel auf freiwilliger Basis unterrichtete, sinnvolle Hilfsmittel beschaffte oder sich für die Suche nach passenden Berufsmöglichkeiten einsetzte. Lehrpersonen, die in ihrem persönlichen Umfeld Kontakt mit Menschen mit Behinderung hatten, wurden als engagierter erlebt als Personen ohne Bezug zu Menschen mit Behinderung.

«Die Frau meines Lehrers hatte die gleiche Behinderung wie ich. Er wusste genau, wo ich Hilfe brauche und was ich selber erledigen kann.»

«Die Schwester meiner Lehrerin hatte auch eine Behinderung. Sie hat mir viel geholfen, sodass ich meinen Traumberuf lernen konnte.»

Benachteiligende Erfahrungen werden auffällig oft in Zusammenhang mit der Frage des Besuchs der Regel- oder der Sonderschule geschildert. Frauen, die eine Sonderschule besuchten, haben mehrheitlich das Gefühl, sie seien dort unterfordert gewesen.

«Ich konnte meine Ausbildung in einem auf meine Behinderung zugeschnittenen Internat absolvieren. Aber ich wurde dort sehr behütet und beschützt. Ich war extrem häufig unterfordert.»

«Ich hätte gerne mehr gelernt. Tatsache war aber, dass ich nach neun Jahren Sonderschule auf dem schulischen Stand der 5. Primarklasse war.»

«Im Werkunterricht durfte ich nie eine Säge in die Hand nehmen. In jeder Stunde musste ich Holztiere schleifen.»

«Während meiner Zeit in der Sonderschule lernte ich im Rechnen und in der Sprache fast nichts, da wir praktisch nur basteln mussten.»

Einige Befragte berichten, dass ihnen als Frau mit Behinderung generell wenig zugemutet bzw. dass wenig von ihnen erwartet wurde.

«Sie haben mir in der Sonderschule gar nichts zugetraut. Als ich meinen Berufswunsch erwähnte, meinte man sofort: Das schaffst du in deinem ganzen Leben nie.»

Mehrere Frauen mit Hörbehinderung schätzten es sehr, ihre Bildung in einem spezialisierten Angebot in Anspruch genommen haben zu können, da sie sich sozial eingebunden und fachlich optimal betreut fühlten. Sie zogen es aufgrund der Kommunikationsbeeinträchtigung vor, unter Gleichbetroffenen zu lernen und zu leben.

«Ich fühlte mich hier wohler als zu Hause, da meine Eltern und Geschwister ohne Hörbehinderung leben.»

Andere Frauen hatten in der Regelschule Schwierigkeiten, da sie trotz der schulischen Integration auf dem Bildungsweg früh in eine Rolle als Aussenseiterin gedrängt wurden. Häufig wurde der Eintritt in die Primarschule als einschneidende Ausgrenzungserfahrung erlebt. Bei einigen verschärfte sich dies insbesondere von der Mittelstufe an.

«Mit jedem Schuljahr wurde ich einsamer. Im Kindergarten konnten wir zusammen spielen. In der Oberstufe schloss man mich von Aktivitäten immer aus.»

«Wenn alle anderen nicht behindert sind, kann das auch problematisch sein.»

«Im Kindergarten konnte ich Kind sein. Dort haben alle, ja fast alle, mit mir etwas gemacht und es ist alles vom Schönsten gewesen. Als ich aber in die Schule kam, wurde ich ständig ausgelacht.»

«Als Kind wurde ich besonders in der 4. Klasse oft nachgeäfft. Daher habe ich mich während meinem Kinder- und Jugendalter überhaupt nicht wohl gefühlt, weder in der Dorfschule noch am Gymnasium hatte ich Freundinnen oder Freunde.»

«Lehrer und Schüler haben mit mir fast nichts gesprochen.»
«In der Klasse hiess es: Dich können wir in unserer Gruppe sicher nicht brauchen, du bist viel zu langsam.»
«Auf dem Heimweg passten mich die Knaben immer ab, um mich zu verprügeln. Niemand half mir.»

Schülerinnen mit einer nicht oder wenig sichtbaren Behinderung verschwiegen diese oft aus Angst vor Mobbing.

«Sobald die andern erfahren hatten, dass ich behindert bin, wurde ich ausgelacht. Das war für mich so schlimm, dass ich die Schule wechseln musste.»

Frauen, die gute Schulleistungen erbrachten, wurden beneidet, was es häufig verunmöglichte, Freundschaften zu schliessen.

«Für alle Prüfungen lernte ich stundenlang, da ich die beste Schülerin sein wollte. Mit dem schulischen Wissen, da konnte ich stechen, wenn ich auch sonst nicht viel konnte, insbesondere aber fand ich keine Schulfreundinnen.»

Aus den Aussagen der jüngeren Frauen lässt sich schliessen, dass Prüfungsanpassungen auch heute noch nicht selbstverständlich sind.

«Meine Mutter fragte meinen Klassenlehrer an einem Elternabend, ob ich nicht mehr Zeit für die Prüfungen haben könnte, da ich aufgrund der Behinderung bei den meisten Fächern ein Zeitproblem hatte. Nicht das Können, sondern die durch die Behinderung bedingte Langsamkeit war das Problem. Das zeigte sich zum Beispiel beim Aufsatzschreiben. Dieser [der Lehrer] hat jedoch entgegnet, dass gewisse Leistungen verlangt werden müssen, und wenn man diese nicht bringe, dann gehöre man nicht in diese Schule. So musste ich alle Prüfungen ohne Prüfungsanpassungen bestehen.»

«Da ich durch meine Behinderung schnell ermüde und Schmerzen bekomme, fühlte ich mich bei Prüfungen überfordert, wenn ich keine Pausen machen durfte.»

Bei Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers scheint Integration bei jüngeren Kindern einfacher zu sein als bei älteren. Beispielsweise ist eine Teilnahme an Ausflügen für jüngere Kinder eher möglich als später,

wenn die Ausflugsziele und Routen anspruchsvoller werden. Als eindrückliches Schulerlebnis erzählt eine der Frauen, dass sie in der zweiten Klasse der Oberstufe nicht mit auf die Schulreise durfte. Ihr neuer Klassenlehrer war ein eifriger Berggänger, so dass alle Schulreisen in unwegsames Gebiet in die Berge führten und für Rollstuhlfahrerinnen folglich keine Teilnahme möglich war.

«Ich hätte für eine halbe Stunde ins Tessin reisen können, um bei einem Picknick dabei zu sein.»

Eine andere junge Frau war bei Unternehmungen der Schule vollständig integriert:

«Meine Klasse nahm mich überall hin mit, obwohl ich die einzige mit einer Behinderung war. Ich gehörte einfach immer dazu.»

Mit Blick auf die schulische Sozialisation ergibt sich ein durchmischtes Fazit. Die Mehrheit der Expertinnen in eigener Sache berichten jedoch von Diskriminierungserfahrungen. Das zeigt sich insbesondere bezüglich dem Schulobligatorium (bei den älteren Frauen), in der Frage der Regel- oder Sonderschulung, dem Umgang mit Behinderung in der Schule, der Partizipation sowie der Thematik von Unter- und Überforderung bzw. von als unangemessen empfundener Fremdeinschätzung.

Partizipative Schulmodelle können die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Laufbahn und damit auch mehr Gleichstellung erhöhen, was im Sinne der BRK ist. Die Berichte zeigen jedoch, dass eine zeitweise separierte Schulung manchmal auch positiv erlebt wird. So kann ein temporärer Besuch einer spezialisierten Bildungseinrichtung förderlicher sein als der Besuch der Regelschule im Dorf, wo die betroffene Person aufgrund der Behinderung Gefahr läuft, ausgegrenzt zu werden. Ebenso, da ihr dadurch wichtige Erfahrungen mit Gleichbetroffenen verwehrt bleiben.

«Vom dem Moment an, als ich immer mehr ins Hintertreffen kam, weil ich ungenügend geschult wurde, konnte ich immer weniger mitmachen in der Regelschule.»

6.1.3 Ausbildung und Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf scheint nach der Einschulung eine weitere Hürde in Bezug auf die Chancengleichheit in Bildung und Erwerb darzustellen. Mehrere der befragten Frauen fühlten sich bei der Berufsfindung nicht wirklich unterstützt. Einen Praktikums- oder Schnupperlehrplatz zu finden, erwies sich als sehr schwierig. Eine junge Frau berichtet zum Beispiel, dass sie das Schnuppern nach einem halben Tag abbrechen musste, da sie dem Leistungs- und dem sozialen Druck nicht gewachsen war. Hier stellt sich die Frage, wie viele Anpassungen und wie viel Verständnis es braucht, damit sich die Frauen weder unter- noch überfordert fühlen.

Am ersten Praktikumstag, noch bevor man einer Studentin überhaupt eine Gelegenheit gab, ihre Fähigkeiten zu zeigen, wurde ihr gesagt:

«Du musst dir keine Sorgen machen, wenn du keinen Job bekommst, dann kannst du immer noch für eine kirchliche Organisation Freiwilligenarbeit machen. Du wirst ja auf jeden Fall eine Rente beantragen.»

Eine andere Frau war auf den ersten Blick vom Praktikum begeistert und hoffte, dass ihr dadurch viele neue Möglichkeiten eröffnet würden. Auch sie musste jedoch feststellen, dass ihre Behinderung im Vordergrund stand und sie deswegen nicht ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt wurde.

«Das Telefon kannst du bedienen, sagte der Vorgesetzte. Aber direkten Kontakt mit Leuten haben geht nicht. Es brauchen nicht alle zu sehen, dass bei uns eine Behinderte arbeitet.»

Den Interviewten zufolge ist es nicht immer einfach, eigene klare Vorstellungen bei der Berufswahl durchzusetzen. Eine Frau musste mehr als ein Dutzend Jahre kämpfen, bis sie den Beruf erlernen durfte, den sie sich wünschte. Von den befragten Frauen sind mehr als die Hälfte im kaufmännischen Bereich tätig. Sie wählten das KV, weil sie Sprachen mögen, weil diese Ausbildung eine gute Allgemeinbildung bietet, weil es andere empfohlen hatten oder mehrfach auch, weil es die IV-Berufsberatung so «verlangte». Andererseits bedauert es heute eine Frau, die nach der obligatorischen Schule eine ganz andere Ausbildung machte, dass sie damals nicht das KV wählte.

«Wenn es mir gesundheitlich wieder besser geht, möchte ich eine Handelsschule machen.»

Bei Bewerbungen machten die Frauen unterschiedliche Erfahrungen. Die grösste Hürde scheint darin zu bestehen, überhaupt zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden.

«Als es ums Bewerben ging, hast du schon gemerkt, dass viele einfach gesagt haben <Nein>, die waren gar nicht bereit, mir irgendwie eine Chance zu geben, selbst wenn sie einen Lift gehabt hätten. Ich habe mich auch bei Gemeinden beworben, die hatten zum Teil Aufzüge, und ich kann ja ein wenig gehen. Aber dort war gar kein Verständnis da, kein Wille, nichts. Und ja, es motiviert einen dann halt auch nicht, sich wieder zu bewerben und weiterzumachen.»

Auch im Berufsleben haben mehrere Frauen ihre unsichtbare Behinderung lange verschwiegen, sei es bei Bewerbungen oder während Anstellungen.

«Meine Stelle hätte ich nie bekommen, wenn mein Chef etwas von meiner Behinderung gewusst hätte. Erst als ich sicher war, dass er mit meinen Leistungen voll zufrieden ist, habe ich ihm gesagt, dass ich eine unsichtbare Behinderung habe.»

«Ich wage an der Berufsschule und am Arbeitsplatz nicht, meine Hilfsmittel einzusetzen, damit niemand merkt, dass ich mit einer Behinderung lebe.»

Nach ihrem Arbeitsalltag befragt, berichteten mehrere Frauen von Unterforderung.

«In meiner Anlehre an einem geschützten Arbeitsplatz habe ich oft keine Arbeit und weiss nicht, wie ich die Zeit verbringen soll.»

Für Frauen, die von der Ausbildung her einen Führungsjob übernehmen könnten, ist dies meist kein Thema, weil sie dafür Vollzeit arbeiten müssten.

«Meine Zusatzausbildung ist eine Voraussetzung, wenn man einmal eine Kaderstelle übernehmen möchte. Aber das kommt bei mir so oder so nicht in Frage mit den fünfzig Prozent, die ich behinderungsbedingt höchstens zu arbeiten vermag. An meiner Funktion ändert sich in ab-

sehbarer Zeit nichts, es ist einfach ein Ausweis über das, was ich weiss, und die Hoffnung, dass ich vielleicht einmal leichter eine Stelle finden kann.»

Aufgrund der eingeschränkten Berufsauswahl sowie der versicherungsrechtlichen Bedingungen ist die Suche nach einer geeigneten und befriedigenden Erwerbsarbeit für viele Frauen, die von Behinderung bedroht sind oder bereits damit leben, ein steiniger Weg. Mit wenigen Ausnahmen hatten die befragten Frauen, die zum Zeitpunkt des Interviews einer Erwerbsarbeit nachgingen, eine Teilzeitstelle. Da die Bewältigung des Alltags mit einer Behinderung oft viel zusätzliche Zeit und Kraft erfordert, reichen die persönlichen Ressourcen behinderungsbedingt meist nicht aus, um eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Andererseits würden einige Frauen gerne mehr arbeiten, als bei ihrer aktuellen Anstellung vorgesehen ist. Einige Frauen mit einschneidenden Behinderungen wiederum sind froh, wenn sie den Alltag einigermaßen selbstständig bewältigen können und nicht noch Kraft zum Arbeiten aufbringen müssen.

«Das selbstständige Wohnen ist mir sehr wichtig. Neben den vielen Therapien und den Müdigkeitserscheinungen durch meine Medikamente kann ich nur an guten Tagen noch ein bisschen arbeiten.»

6.2 Schlüsselpersonen

6.2.1 Eltern und Geschwister

Für Menschen, die seit Geburt oder ihrer frühen Kindheit mit Behinderung leben, sind die Eltern häufig während vieler Jahre die zentralen Bezugspersonen. Die befragten Frauen sind sich der Rolle, die ihre Eltern in ihrem Leben einnehmen können, insbesondere derjenigen der Mütter, bewusst.

«Ich hatte keine Eltern, die sich für mich eingesetzt hätten, da ich seit Geburt in verschiedene Heime kam.»

«Meine Eltern haben gesehen, dass ich gerne lerne, so dass ich dank ihrem Engagement und ihren Beziehungen eine gute Lehrstelle fand.»

«Meine Mutter hat mich bei der Berufswahl sehr unterstützt. Sie scheute keine Mühe, so dass ich heute in meinem Traumjob arbeiten kann.»

«Bis anhin hatte das Putzen meiner Wohnung meine Mutter gemacht, aber sie kam dann aus gesundheitlichen Gründen immer unregelmässiger.»

Die Wahrnehmung der Eltern durch die Befragten fällt sehr durchmischt aus. Ein Teil der Frauen schildert, dass sich ihre Eltern sehr für sie sehr eingesetzt hätten, sei es mit Zuneigung, Förderung, Pflege, zeitlicher Unterstützung oder auch mit finanziellen Mitteln. Als hinderlich wurden Eltern erlebt, die ihre Tochter zu stark behüteten, so dass sie sich kaum selber entwickeln konnte.

«Meine Eltern hatten bei allem Angst, es könnte für mich zu gefährlich sein. Da ich keine Geschwister habe, fühlte ich mich wie in einem Käfig, da ich auch zu anderen Kindern keine Kontakte pflegen durfte.»

Andere Eltern verweigerten der Tochter die nötige Aufmerksamkeit, weil sie Mühe mit der Behinderung hatten oder sich deswegen schämten. Einigen Frauen, auch jüngeren, verwehrten die Eltern den gesellschaftlichen Kontakt.

«Du musst zu Hause bleiben, sonst fällst du auf.»

Mehrere Frauen der jüngeren Gruppe berichten, dass sich ihre Eltern sehr für sie eingesetzt haben, indem sie beispielsweise aus eigenen Mitteln den Schultransport oder bauliche Anpassungen getragen haben. Als Folge dessen konnten sie so stets am regulären Bildungsweg partizipieren.

Mehrere Frauen erzählen, dass ihre Eltern in Bezug auf einen Platz in einer Regelklasse auch gegen Vorurteile anderer Eltern kämpfen mussten. Diese befürchteten, dass ihre Kinder durch eine Schülerin mit Behinderung zu kurz kommen könnten.

Gemäss den Berichten der Befragten sind es vielfach die Mütter, die die Pflege ihrer Töchter mit Behinderung übernehmen.

«Meine Mutter hilft mir jeden Tag beim Aufstehen, da ich das wegen meiner Behinderung seit meinem Unfall nicht mehr allein schaffe.»

Eine der Befragten konnte sich mit der Rolle, die ihre Mutter für sie als Mutter und Hausfrau einnahm, nie identifizieren.

«Ich habe meiner Mutter mit zwölf gesagt, dass ich nie wie sie werden will. Und das hat sich vor allem darauf bezogen, dass sie nur Mutter und Hausfrau war. Mich interessiert nur meine berufliche Karriere. Die will ich auch als behinderte Frau durchziehen.»

Die Beziehung zu Geschwistern wird ebenfalls sehr unterschiedlich beschrieben. Spannungen zeigten sich den Schilderungen zufolge vor allem ab dem Jugendalter. Ein wiederholt genannter Auslöser für Konflikte sind Freizeitaktivitäten, von denen die betroffenen Frauen aufgrund der Behinderung ausgeschlossen wurden.

6.2.2 Persönliches Umfeld

Das nahe Umfeld, seien es Nachbarn, Verwandte, Freundeskreise oder Klassenkameradinnen und -kameraden können ebenfalls die Rolle einer wichtigen Schlüsselperson einnehmen.

Inwieweit das Eingebunden- oder Ausgeschlossensein im Umfeld durch das Geschlecht oder durch die Art der Beeinträchtigung beeinflusst wird, lässt sich nicht beantworten. Die Interviews zeigen, dass Betroffene sich je nach Behinderungsart besonders während der Kindheit und Jugend unter Gleichbetroffenen am wohlsten fühlten. Diese Aussage findet sich nicht nur in Bezug auf die Schule, sondern auch auf die Berufsausbildung. Immer wieder aber kamen Aussagen, dass dieser Lebensabschnitt besonders schwierig war, um Kontakte knüpfen zu können.

«Als ich es in der Regelschule nicht mehr ausgehalten habe, kam ich in eine Sonderschule. Aber auch hier fand ich keinen Kontakt zu anderen Kindern. Ich fühlte mich gleich verunsichert wie in der Regelschule.»

6.2.3 Lehrpersonen

Weitere entscheidende Bezugspersonen sind Lehrpersonen. Auch sie wurden von den Expertinnen in eigener Sache höchst unterschiedlich erlebt. Die berichteten Erfahrungen zeugen von unermüdlichem Einsatz

bis hin zu grosser Überforderung der Lehrpersonen. Sehr positiv werden diejenigen beschrieben, die sich für entsprechende Bildungschancen eingesetzt und einen respektvollen Umgang gepflegt haben.

«Ich hatte während meiner ganzen Schulzeit immer sehr verständnisvolle Lehrer.»

Negativ wurden Lehrpersonen beurteilt, die nach der Meinung der Befragten nicht die Fähigkeit hatten, individuell mit ihnen als Person und mit der Behinderung umzugehen. Ebenso wurde bemängelt, dass diese oft nur ihre Defizite gesehen und ihre Stärken nicht erkannt hätten. In der Regel wussten diese Lehrpersonen auch wenig über die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung.

«Oft habe ich während meiner Schulzeit gemerkt, dass sich die Haltung der Lehrer gegenüber mir und meiner Behinderung auf die Schüler übertragen hat.»

«Je nach Einstellung der Lehrkräfte fanden sie, dass ich geistig behindert sei oder dass ich locker eine Matura schaffen könnte.»

Bei zwei jungen Frauen merkte man erst in der Ausbildung, dass sie neben einer offensichtlichen auch mit einer unsichtbaren Behinderung leben. Zumindest heute wird ihnen der Bildungsweg erleichtert, da sie die Hilfsmittel, die sie schon früher gebraucht hätten, nun einsetzen können.

«Niemand merkte in der Schulzeit, dass ich mehrere Behinderungen habe.»

6.2.4 Berufsberatende

Berufsberatende können bei der Berufswahl eine wichtige Rolle spielen. Dies belegen die Aussagen der Befragten, da für alle entscheidend war, ob sie gefördert werden mit der Haltung, dass gerade aufgrund der Behinderung ein möglichst gefüllter Rucksack wichtig ist für eine erfolgreiche Berufskarriere oder ob sie aufgrund entsprechender Einstellung gehemmt werden, weil Beratungspersonen ihnen aufgrund der Behinderung viele Berufe nicht zutrauen.

Berufsberatende können somit viel zu einer gelingenden Karriere beitragen, wenn sie die Berufsvision der zu Beratenden ernst nehmen und

sorgsam damit umgehen, gleichzeitig aber auch keine Illusionen unterstützen, indem sie eine nicht realisierbare Berufsvision unterstützen.

«Eine IV-Abklärung ergab, dass ich meinen Wunschberuf nicht erlernen kann, weil ich viel zu langsam bin.»

«Bei dieser IV-Abklärung habe ich deutlich gesagt, dass ich gerne etwas mit Menschen machen würde. Dann hat mir mein Berater im psychologischen Bereich eine Ausbildungschance gegeben.»

6.2.5 Vorgesetzte

Vorgesetzten kommt in Ausbildung und Erwerbsleben ebenso eine zentrale Rolle zu. Auch sie können Ressourcen und Talente fördern oder hemmen.

«Nach der Berufsausbildung hatte ich eine ganz normale Teilzeitstelle von 40 Prozent. Ich war dort über zehn Jahre, bin dann durch einen Leitungswechsel rausgeflogen.»

«Während meiner Ausbildung musste ich in der Firma mehrmals die Abteilung wechseln. Meine Vorgesetzte achtete immer sehr darauf, dass ich im Rollstuhl immer zu allen neuen Arbeitsplätzen Zugang hatte.»

6.2.6 Vorbilder und Zufallsbekanntschaften

Vorbilder mit und ohne Behinderung haben die Expertinnen in eigener Sache ebenfalls positiv wie negativ geprägt. Gemäss der Befragten wurden auch Zufallsbekanntschaften zu Schlüsselpersonen und übten dabei teilweise grossen Einfluss auf den Bildungs- und Erwerbsweg als Türöffnende oder Weichenstellende aus. Bedeutend waren zudem Schlüsselpersonen in Hospitalisation und Rehabilitation, darunter Angestellte sowie Besucherinnen und Besucher. Zum einen brachten die einen im Positiven ihr persönliches Netzwerk ein, zum anderen gab es auch welche, die sich auf das weitere Fortkommen hinderlich auswirkten.

«Nach meinem Unfall hat mir mein Physiotherapeut klar gemacht, dass mein Leben auch im Rollstuhl Sinn bekommen müsse.»

«Meine Bett Nachbarin bekam Besuch von einem Freund. Er suchte eine Sekretärin, und ich bekam trotz meiner Behinderung den Job.»

«Eine Pflegefachfrau nahm mir jeden Mut, dass ich mit meiner Behinderung einen Beruf lernen könnte.»

«In einem Restaurant lernte ich eine Frau kennen, die seit vielen Jahren eine ähnliche Behinderung hat wie ich. Sie konnte mich für den Behindertensport so begeistern, so dass ich seither mit meiner Situation besser zurechtkomme und für Fragen die ideale Ansprechpartnern gefunden habe.»

«Die Leiterin im Wohnheim sah nur meine Behinderungen. So landete ich vor fünfzehn Jahren in einer geschützten Werkstatt und bin dort die einzige, die keine geistige Behinderung hat.»

6.3 Behinderung und Geschlecht

In den Sozialwissenschaften wurde lange kein Unterschied zwischen Jungen und Mädchen bzw. Männern und Frauen mit Behinderung gemacht. Es gab nur «die Behinderten» oder «der/die Behinderte».

Das als Normabweichung interpretierte, somit negative Verständnis von Behinderung kann dazu verführen, Behinderung mit Belastung und Leiden zu verbinden, oder mit Misserfolg und Armut sowie weiteren negativen Zuschreibungen zu verknüpfen.

In verschiedenen Interviews sind wir auf tatsächliches Erleben von Diskriminierung im Kontext von Geschlecht und Behinderung im Bildungs- und Erwerbsbereich gestossen. Dabei konnten wir feststellen, dass das Zusammenspiel von Behinderung und Geschlecht subjektiv sehr unterschiedlichen erlebt wurde.

Mehrfache Diskriminierung schildert eine Frau mit anspruchsvoller Ausbildung:

«Wegen dem Geschlecht, wegen der Behinderung und vor allem wegen meinem breiten Fachwissen werde ich diskriminiert.»

Generell lassen verschiedene Aussagen vermuten, dass der Aspekt des Selbstvertrauens bzw. des Vertrauens der Schlüsselpersonen eine starke geschlechtsspezifische Komponente beinhalten kann.

Eine Frau berichtet, dass ihr viel weniger zugetraut wurde als ihrem Bruder, der mit der gleichen Behinderung lebt wie sie.

«Das kannst du doch mit deiner Behinderung nicht, war der Lieblings-

satz meiner Lehrerin der Mittelstufe. Meinem Bruder kam dieser Satz nie zu Ohren.»

Mehrere Frauen meinen, dass die Geschlechtszugehörigkeit ihre Berufswahl beeinflusst habe. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass die Mehrheit der Expertinnen in eigener Sache sehr frauenspezifische Berufe ausgewählt haben.

Vor allem einige der jüngeren Befragten sehen das Frausein mit Behinderung als Chance. Sie sind überzeugt, dass es ihnen als Mann mit Behinderung in derselben beruflichen oder privaten Situation schlechter ginge.

An Arbeitsstellen, insbesondere im geschützten Bereich, die vorwiegend von Männern mit Behinderung besetzt werden, scheinen Frauen mit Behinderung als Minderheit besonders starke Diskriminierung zu erleben. In Bezug auf die Lohnfrage zeigte sich, dass Frauen in geschütztem Umfeld für die gleiche Arbeit weniger Lohn erhalten. Eine Befragte erzählt von einer Werkstätte, die eigentlich auf die Art ihrer Beeinträchtigung spezialisiert gewesen wäre, in der jedoch auch viele arbeitslose Männer ohne Behinderung arbeiteten.

«Ich bin gemobbt worden, weil ich aufgrund meiner starken Behinderung viel langsamer arbeitete als die Männer ohne Behinderung.»

«Eigentlich hätte ich gerne einen Männerberuf gelernt, aber eine behinderte Frau zur Ausbildung einstellen wollte niemand.»

Wieder andere Frauen sagten aus, dass sie wegen ihrer grossen behinderungsbedingten Mehrbelastung nicht die Kapazität hätten, Beruf und Familie zufriedenstellend zu vereinbaren. Eine jüngere Frau erzählte, dass sie eine Familie gründen möchte, aber mit sich im Clinch sei.

«Ich will mich noch weiterbilden, um beruflich à jour zu bleiben. Gleichzeitig weiss ich, dass ich Karriere, Familie und Behinderung kaum unter einen Hut bringen kann.»

Andere Frauen meinen, dass sie es sich aufgrund fehlender Mittel nicht leisten können, neben dem Berufsalltag eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren.

«Ich müsste dafür das Arbeitspensum reduzieren. Da ich bereits Teilzeit arbeite, ist das jedoch für mich finanziell nicht tragbar.»

6.4 Zusammenfassung

Die Interviews mit den Expertinnen in eigener Sache zeigen eindeutig, dass gelingende Teilhabe bzw. das Erleben von Diskriminierung eng mit den Sozialisationserfahrungen und dem Einfluss der Schlüsselpersonen sowie mit den individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung zusammenhängen. Die eigene Akzeptanz der Behinderung und die Fähigkeit, mit deren Folgen umzugehen, spielen ebenfalls eine zentrale Rolle. Ähnlich gelagerte Situationen werden von einigen Frauen als diskriminierend, von anderen als nicht diskriminierend bewertet. Trotz des individuell sehr unterschiedlichen Erlebens ist allen Expertinnen in eigener Sache gemeinsam, dass sie tatsächliche Diskriminierung aufgrund der Behinderung und des Geschlechts mehrfach erfahren haben.

6.5 Typologien

Aufgrund der Erfahrungen der Expertinnen in eigener Sache können wir entlang den erarbeiteten Kernkategorien die nachfolgenden Typologien herausbilden. Diese können als Instrument zur Problemerkennung von Diskriminierungserleben dienen.

Typus – die mit geebneten Wegen

Darunter fallen Expertinnen in eigener Sache, die auf ihrem Bildungsweg und für den Einstieg ins Berufsleben Schlüsselpersonen im Hintergrund haben, die ihnen Steine aus dem Weg räumen.

Bildhaft gesprochen, stellen diese Schlüsselpersonen die Leiter im richtigen Moment an der richtigen Stelle hin, so dass das Apfelpflücken nicht mehr die Frage des Könnens, sondern des Wollens ist. Diesen Typus Lebensweg zu unterstützen, erfordert von den Schlüsselpersonen einen hohen und gezielten Einsatz von Ressourcen, sei dies in zeitlicher, emotionaler oder auch finanzieller Hinsicht.

Typus – die Verkannten

Zu diesem Kreis der Frauen mit Behinderung werden diejenigen gezählt, bei welchen die Behinderung nicht rechtzeitig erkannt oder falsch diagnostiziert wird.

Betroffene werden zum Beispiel während der gesamten obligatorischen Schulzeit als Lernbehinderte behandelt, ohne dass bemerkt wird, dass die Person noch mit zusätzlicher Behinderung lebt. Gerade bei einer sichtbaren Behinderung geht eine verdeckte zusätzliche Beeinträchtigung gerne unter, was je nach Person auf den gesamten Lebenslauf erhebliche Auswirkungen haben kann. Durch frühzeitige und fundierte Abklärung können differenzierter Diagnosen erhoben sowie durch die darauf aufbauenden Massnahmen zahlreiche Steine auf dem Bildungs- und Erwerbsweg beseitigt werden.

Typus – die mit Einwegkarrieren

Diese Gruppe der Befragten hat keine Schlüsselpersonen im Hintergrund, die aufzeigen könnten, dass es mehr als einen Weg im Berufsleben gibt und die von sich aus die Kraft nicht aufbringen können, aus dem vorgespurten Weg auszubrechen.

Eine Frau mit Behinderung ist beispielsweise in ein Umfeld eingebunden, das nur einen Weg für möglich hält, welcher beispielsweise nur im geschützten Bereich liegt. Es kann aber auch sein, dass nur eine Berufssparte wie beispielsweise der kaufmännische Bereich, in Frage kommt. Für Betroffene von diesem Typus sowie auch für deren Schlüsselpersonen sind Anlauf- und Beratungsstellen von hoher Bedeutung, damit die für eine zufriedenstellende Laufbahnplanung benötigten Informationen eingeholt und die notwendige Begleitung und Unterstützung geboten werden können.

Typus – Barrieren oder Karrieren?

Bei einem Teil der Befragten zeigte sich, dass sie über Ressourcen verfügen, welche sie nicht ausleben vermögen, da sie von Schlüsselpersonen darin gehindert werden mit der Begründung, dass ihnen dazu die erforderlichen Kompetenzen fehlen. Insbesondere bei Berufs- und tertiärer Ausbildung kam der Vorbehalt, dass ihnen dazu die intellektuellen Fähigkeiten fehlen. Dank ihrer Beharrlichkeit konnten sich einige der Befragten durchsetzen, absolvierten die Ausbildung trotzdem und konnten so beweisen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind. Für diesen Typus Frauen mit Behinderung können Anlauf- und Beratungsstellen ebenfalls die erforderliche Unterstützung bieten. Dies kann auf informativer, aber auch begleitender Ebene sein, indem der Zugang zu

vorbereitenden und während der Ausbildung zu begleitenden Massnahmen geboten wird.¹⁶⁹

Typus – die Verträumten

In den Interviews kamen teilweise unerreichbare Berufsziele zur Sprache. Gewisse Frauen verkennen die realen Möglichkeiten und unterliegen in Bezug auf die berufliche Laufbahn Wunschträumen, die mit den effektiven, behinderungsbedingten Ressourcen nicht umsetzbar sind. Hier ist von Auskunfts- und Beratungspersonen viel Fingerspitzengefühl gefragt, da die betreffende Person Unterstützung braucht, um sich besser einschätzen zu können. Umgekehrt kann dabei viel zerstört werden, wenn nicht sensibel genug mit der Lösungsfindung umgegangen wird.

Typus – die Karrierefernen

Ein Teil der Befragten lebt mit Behinderung, welche sehr wohl eine berufliche Karriere ermöglichen würde. Aus Überzeugung hegen diese Frauen jedoch keine beruflichen Ambitionen, sondern setzen ihre Priorität in die Selbstverwirklichung in der Freizeit. Da dies Ausdruck von Selbstbestimmung sein kann, ist diesem Typus eine emanzipatorische Tendenz zuzuschreiben. Unter Frauen ohne Behinderung ist es oft selbstverständlich, nicht eine grosse berufliche Karriere anzustreben, sondern einem Erwerb nachzugehen, der das Einkommen sichert, jedoch genug Raum für die Lebensentfaltung ausserhalb des Erwerbs lässt. Eine solche Prioritätensetzung kann für einen bestimmten Lebensabschnitt oder generell die passende Lebensform sein.

Typus – die Alltagsmanagerinnen

Unter den Expertinnen in eigener Sache gab es auch einige, deren Beeinträchtigung einer Ausbildung an sich nichts im Wege stehen würde. Für diese Frauen ist die eigenverantwortliche Bewältigung des Alltages jedoch behinderungsbedingt derart kräfteraubend, dass daneben an Erwerbsarbeit nicht zu denken ist. Diesbezüglich verfügen wir über ein Sozialversicherungssystem, das für die Sicherung der Existenz sorgen muss.

¹⁶⁹ Meier-Popa, 2012, insbesondere S. 69ff.

Ob damit auch die gesellschaftliche Teilhabe und damit die Gleichstellung garantiert sind, hängt davon ab, wie die betroffene Frau mit Behinderung zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung versichert war.

In der Realität sind natürlich auch Mischformen dieser Typen anzutreffen. Ausserdem kann eine Frau je nach Lebensumständen und Erfahrung im Verlauf des Lebens zu einem anderen Typus tendieren.



7. Auswertung der schriftlichen Befragungen

Der Bildungs- und Erwerbsweg von Menschen mit Behinderung wird von vielen unterschiedlichen institutionellen Akteuren beeinflusst. Zentral für unsere Studie waren Aussagen der IV-Stellen sowie ausgewählter Berufsschulen und Institutionen für Menschen mit Behinderung in der Deutschschweiz. Nachfolgend fassen wir die Antworten dieser schriftlich befragten Akteure zusammen.

7.1 IV-Stellen

Die IV-Stellen befragten wir erstmals im Jahre 2008. Aufgrund inzwischen mehrerer erfolgten Revisionen des IVG drängte sich eine zweite Befragung auf, welche wir im Jahre 2013 durchführten. Anlässlich der zweiten Befragung nahmen neben einzelnen Regionalstellen auch die IV-Stellen- Konferenz teil. Diese Rückmeldung war ausführlicher und differenzierter als die Antworten aus der ersten Befragung. Als übergeordnete Aussage betonten die IV-Stellen, dass Beratung und Entscheide der IV unabhängig vom Geschlecht erfolgten. Massgebend für berufliche Massnahmen seien einzig die Neigungen und Eignungen der Versicherten.

7.1.1 Wahlfreiheit

Gemäss den IV-Stellen wird die freie Berufswahl innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten gewährt. Das bedeutet, dass die Wahlfreiheit insofern begrenzt wird, als die Ausbildung eine wirtschaftliche Verwertbarkeit verspricht. Das Dilemma zwischen der freien Berufswahl und Berufsausübung, die mit der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 Abs. 2 BV als verfassungsmässiges Recht gewährleistet sind, und der gesetzlichen Auflage gemäss Art. 1a lit. a IVG, dass die Eingliederungsmassnahmen geeignet, einfach und zweckmässig sein müssen, führt zu einer behinderungsbedingten Benachteiligung: Keine Person ohne Behinderung wird gegenüber dem Staat bei der Berufs- oder Studienwahl rechenschaftspflichtig, ob diese Wahl Chancen auf ein künftig ausreichendes Einkommen garantiert oder nicht. Mit Behinderung hingegen ist die wirtschaftliche Verwertbarkeit Voraussetzung dafür, dass eine Ausbildung oder Umschulung von der Sozialversicherung finanziert wird.

Es kann dafürgehalten werden, dass damit im Vorhinein bessere berufliche Chancen bestehen und sich für die versicherte Person dadurch auch die psychisch belastende Ungewissheit verringert, jemals Aussicht auf eine Anstellung zu haben. Die Chancenungleichheit in Bezug auf die berufliche Karriere kann jedoch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Ausbildung bzw. Umschulung durch die Sozialversicherung finanziert wurde. Trotz des möglicherweise emotional und finanziell entlastenden Moments ist in Bezug auf die Einengung der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit eine Diskriminierung anzunehmen. Offen ist, ob diese Diskriminierung beide Geschlechter gleich trifft.

7.1.2 Berufssparten

Bezüglich möglicher Berufe nehmen verschiedene IV-Stellen unterschiedliche Positionen ein. Einerseits wird betont, dass der Erwerbsweg allein auf die Neigungen und Fähigkeiten der jeweiligen Person ausgerichtet sei und diese individuell begleitet werde. Andererseits nennen einzelne Stellen in der ersten Befragung Berufe, die sich für Frauen besonders eignen sollen, namentlich:

- Gärtnereipraktikerin PrA
- Hauswirtschaftspraktikerin PrA
- Büroassistentin EBA
- Kauffrau Profil B
- Fachfrau Betreuung FABE
- Kosmetikerin EFZ

Offen bleibt der Grund, warum die IV-Stellen diese Berufssparten explizit nennen.

7.1.3 Berufswahl

Nach der Erfahrung der IV-Stellen stellt die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit auch für Frauen mit Behinderung ein entscheidendes Kriterium für die Berufswahl dar. Eine Folge davon ist, dass in Sparten, in denen Teilzeitarbeit tatsächlich möglich ist, mehrheitlich Frauen tätig sind, beispielsweise im Gesundheitswesen. In diesem Berufsfeld seien Diskriminierungen insofern anzutreffen, da Frauen noch deutlich weniger verdienen als Männer mit gleicher Qualifikation.¹⁷⁰

Hingegen sind die IV-Stellen der Ansicht, dass ein kaufmännischer Beruf Frauen mit Behinderung Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt eröffne. Bei dieser Einschätzung gehen die Beratungspersonen der IV davon aus, dass Männer mit oder ohne Behinderung im kaufmännischen Bereich keine geschlechtsspezifischen Vorteile wie die Körperkraft geltend machen können.

Anzumerken ist, dass geschlechtsspezifische Unterschiede sich jedoch nicht nur beim Zugang zu bestimmten Berufen, sondern auch und vor allem bei den Beförderungschancen zeigen. Nach wie vor werden Karrierestellen mehrheitlich von Männern besetzt. Daher kann der kaufmännische Bereich die Chancengleichheit nur solange garantieren, als eine Person auf tiefer Ebene im Betrieb arbeitet bzw. als Personen auf derselben Ebene verglichen werden. Strebt eine Frau mit Behinderung aber

¹⁷⁰ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/loehne.html (zuletzt besucht am 18.12.2014)

eine Beförderung bzw. eine Kaderstelle an, ist die Chancengleichheit noch nicht gewährleistet.¹⁷¹

Als weiteren Faktor für die Berufswahl nennen die IV-Stellen die Bereitschaft des Dienens, die sie eher Frauen zuordnen, die allerdings unweigerlich zu Ausbildungen in frauentypischen Erwerbszweigen und, damit verbunden, zu ungleichen Lohnchancen führe. Weiter erachten IV-Stellen die Kommunikationskultur einer Branche als bedeutsam für die Berufswahl. Eine offene Kultur, wie sie etwa für das Gastgewerbe und den Dienstleistungssektor typisch ist, schein für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung besonders wichtig zu sein.

Entscheidet sich eine Frau mit kognitiver Beeinträchtigung hingegen für eine Tätigkeit in einem eher männlich geprägten Bereich, ist es laut IV-Stellen wichtig zu prüfen, ob sie der zusätzlichen psychischen Anforderung gewachsen ist und sich in diesem Umfeld behaupten kann. Andernfalls wird meist der Hauswirtschaftsbereich empfohlen.

Die Zusprache der beruflichen Massnahmen erfolgt gemäss IV unabhängig vom Geschlecht. Die IV-Stellen beobachten jedoch, dass sich Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung ausgesprochen stark von frauentypischen Berufen angezogen fühlen. Dies zeige sich umso deutlicher, je tiefer das Ausbildungsniveau liege.

Für die Belastbarkeit bei der Berufsausübung sind gemäss IV-Stellen nicht geschlechts-, sondern behinderungsbedingte Faktoren massgebend.

Dass bei der Berufswahl behinderungsbedingte Eignungen wichtig sind, ist auch für uns unbestritten. Daneben müssen aber auch die individuellen Talente und Ressourcen angemessen berücksichtigt werden. Ebenfalls einleuchtend ist, dass die behinderungsbedingten Nachteile gewichtet werden müssen. Mit etwas Kreativität und Mut angewendet, könnte das Zusprechen von sinnvollen Nachteilsausgleichen in Ausbildung und Arbeit wesentlich zu einer zufriedenstellenden Berufslaufbahn beitragen. Zu den vielen möglichen Massnahmen gehören Assistenz, Dienstleistungen Dritter, adäquate Hilfsmittel sowie Anpassungen des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeiten.

171 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbstaetigkeit.html (zuletzt besucht am 18.12.2014)

7.1.4 Erstausbildung

Die IV-Stellen betonen, dass es für die berufliche Laufbahn je nach Behinderung entscheidend ist, wie eine Person während der Erstausbildung sozial und emotional eingebettet ist.

Die Antworten lassen erkennen, dass die IV-Stellen stark nach Behinderungsarten kategorisieren. Die grosse Vielfältigkeit der tatsächlich vorliegenden Behinderungen schlägt sich in den Antworten nicht nieder, da in Bezug auf die berufliche Laufbahn von Menschen mit Behinderung in den Befragungen überwiegend von Personen die Rede ist, die im Tieflohnsegment arbeiten. Auch die Komplexität der Mehrfachbehinderung geht unter. Eine psychische Beeinträchtigung zum Beispiel resultiert oft aus einer Reihe von schwierigen Lebenssituationen. Brüche in der Erstausbildung können dazu führen, dass eine Person aufgrund der Misserfolgskarriere nie in der Arbeitswelt Fuss fassen kann. Dazu kann auch der Umstand beitragen, dass eine jugendliche Person bei alterstypischen Aktivitäten nicht mithalten kann. Das Risiko, dass sie deswegen psychisch erkrankt, ist erheblich. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass Schlüsselpersonen diese Gefahr erkennen und dementsprechend Gewicht auf stabilisierende Massnahmen sozialer Art sowie auf Bildungsperspektiven legen.

7.1.5 Umschulung

Bei Personen, die sich im Erwachsenenalter einer Umschulung durch die IV unterziehen, ist gemäss IV-Stellen vielfach der zuletzt ausgeübte Beruf die Grundlage für die weitere berufliche Laufbahn. Auch die Behinderung spielt dabei eine grosse Rolle. Oft entstünden ganz «kreative Berufsrichtungen», die mit dem ursprünglichen Berufsbild nur noch wenig zu tun haben.

Die IV-Stellen vermuten, dass geschlechtstypische Rollenbilder stärker zum Tragen kommen können, wenn die Behinderung erst im Erwachsenenalter auftritt. Entscheidend seien dabei das Umfeld, die Arbeitgebenden sowie je nach Berufsfeld auch die Kundschaft. Je nach Person und Lebenssituation kann es sein, dass nach Eintritt der Behinderung das gewohnte Umfeld entweder nicht mehr verkraftbar ist oder

umgekehrt, dass sich dieses stärkend auf die Bewältigung der neuen Lebenssituation auswirken kann.

Hinsichtlich der Gleichstellung bei der Umschulung betonen die IV-Stellen, dass die Frage der Lohngleichheit primär ein geschlechts- und sekundär ein behinderungsbedingtes Thema sei. Frauen verdienen generell weniger, unabhängig von der Art der Behinderung. Dazu könne noch ein behinderungsbedingter Lohnabzug kommen, so dass eine doppelte Benachteiligung vorliege. Ausser der Lohnungleichheit und dem möglichen behinderungsbedingten Lohnabzug sind bei den IV-Stellen keine gleichstellungsrelevanten Aspekte augenfällig oder bekannt. Dies lässt die Frage aufkommen, ob die Gleichstellung allenfalls schon vollkommen umgesetzt ist oder ob das Bewusstsein für tatsächliche Gleichstellung zu wenig vorhanden ist.

Umschulungen bei Frauen mit Migrationshintergrund sollten besonders sorgfältig angegangen werden. Noch immer kommen Frauen, die in ihrer Heimat kaum Schulbildung genossen haben, durch Heirat mit einem Landsmann in die Schweiz. Hier ziehen sie neben der Arbeit in einem Tieflohnsegment ihre Kinder gross, bis sie aufgrund der Entwurzelung und der Doppelbelastung erkranken und Massnahmen der IV beanspruchen müssen. Eine der Fähigkeiten der Versicherten entsprechende berufliche Massnahme zu ermöglichen, erhöht die Chancen auf einen zumindest teilweisen Verbleib im Erwerbsleben.

7.1.6 Persönlichkeitsbezogene Faktoren

Unter persönlichkeitsbezogenen Faktoren verstehen wir der Person innewohnende Strukturen, Merkmale und Verhaltensweisen. Ein in den Interviews oft erwähnter und von den IV-Stellen bestätigter Faktor ist das Selbstbewusstsein bzw. das Selbstvertrauen. Dieses ist bei einem Teil der Frauen mit Behinderung schwach ausgebildet. Das Gefühl, nichts wert zu sein, kann die Chancen auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigen, da sich Frauen so schlechter «verkaufen».

Generell sind die persönliche Entwicklung und die Lebensbewältigungskompetenz für das Gelingen oder das Scheitern auf dem Bildungs- und Erwerbsweg zentral. Dass in diesem Zusammenhang auch Schlüsselpersonen wie Eltern, Beratende (auch jene der IV), Auszubildende und

Vorgesetzte eine grosse Mitverantwortung haben, scheint bei den IV-Stellen unbestritten.

7.1.7 Umfeldbedingte Faktoren

Unter umweltbedingten Faktoren verstehen wir Einflüsse des näheren und weiteren Umfeldes, das die Persönlichkeitsbildung der betroffenen Frauen prägt und dem sie sich nicht ohne grosse Mühe entziehen können.

Dabei spielt insbesondere der kulturelle Hintergrund eine wichtige Rolle. Unter dem kulturellen Hintergrund wird nicht nur die Immigration verstanden, sondern auch hierzulande gelebte Lebensformen, die eine besondere Auswirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung ausüben können. Zu denken ist dabei an ländliche oder städtische Prägungen sowie auch an spezielle Religions- oder Weltanschauungszugehörigkeiten. Den Antworten der IV-Stellen waren in Bezug auf diese Faktoren keine konkreten Zusammenhänge zu entnehmen.

Hingegen machten sie die überraschende Aussage, dass Behinderung eine Chance in Bildung und Beruf sein kann. Tatsächlich kann eine Beeinträchtigung eine Weichenstellung mitbewirken, die sonst möglicherweise nicht stattgefunden hätte. So befinden sich unter den Befragten Frauen, die vor Eintritt der Behinderung keine Ausbildung absolviert hatten. Im Rahmen von IV-Massnahmen konnten sie sich beruflichen Massnahmen unterziehen. Es ist also gelungen, die verbleibenden Ressourcen beruflich optimal zu nutzen. Dem hingegen ist die Behinderung aus Sicht der Befragten in den seltensten Fällen eine Chance, sondern meist ein grosses Hemmnis auf dem Karriereweg.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ungleichbehandlung respektive Diskriminierung von Frauen mit Behinderung wird von den IV-Stellen bestätigt. Diese begründen ihre Aussage mit der häufig vorliegenden Teilzeitarbeit sowie der Wahl von frauentypischen Berufssparten mit tieferen Lohnansätzen als bei vergleichbaren, von Männern besetzten Berufssparten. Zu bedenken ist hingegen ein anderer wichtiger Aspekt: Teilzeitarbeit, ob bei durchschnittlichen Frauenlöhnen, insbesondere aber im Tieflohnsegment, führt beim heutigen Berechnungssystem zu einem entsprechend tiefen IV-Grad. Dieser wiederum kann die Zusprechung

von beruflichen Massnahmen verunmöglichen und somit auch das berufliche Fortkommen beschneiden oder verhindern.

Die Antworten der IV-Stellen beruhen auf den alltäglichen praktischen Erfahrungen der Beratungspersonen. Dennoch fällt eine Tendenz zu stereotypen Bildern von Menschen mit Behinderung auf. Dies kann möglicherweise damit erklärt werden, dass die IV-Stellen aufgrund ihrer versicherungsrechtlichen Aufgabe mit sehr spezifischen Problem- und Fragestellungen konfrontiert sind und weniger mit der grossen Bandbreite an Lebensentwürfen von Menschen mit Behinderung.

Ausserdem beziehen sich die IV-Stellen bei ihren Antworten offensichtlich vor allem auf Menschen mit einer geistigen oder einer psychischen Beeinträchtigung bzw. wie erwähnt auf Personen, die so genannt einfache Tätigkeiten ausführen. Aussagen, die sich auf Personen mit höherer Ausbildung beziehen könnten, waren in den Antworten kaum zu finden.

Die IV-Stellen merken an, dass aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erhebungen keine klaren Aussagen über die tatsächliche Gleichstellung möglich seien.

7.2 Berufsschulen

Da der Rücklauf der Befragung der Berufsschulen aus den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich war und zudem die meisten Schulen offenbar keine geschlechtsspezifische Statistik über ihre Lernenden mit Behinderung führen, ist über die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung an den Berufsschulen kaum eine Aussage möglich.

Eine Affinität zur Gleichstellung von weiblichen und männlichen Auszubildenden (mit oder ohne Behinderung) war in einigen Rückmeldungen gar nicht, in anderen dagegen vorhanden. Auf der Ebene der Schulleitung und unter den Lehrpersonen scheint es durchaus Personen zu geben, die sich für Lernende mit Behinderung, insbesondere für Frauen, engagieren. Insgesamt ist jedoch anzunehmen, dass das Bewusstsein für die spezifischen Bedürfnisse von Auszubildenden mit Behinderung, namentlich von Frauen, noch wenig ausgeprägt ist. Diesbezüglich könnte die Förderung der Bewusstseinsbildung gemäss Art. 8 BRK gezielte Abhilfe verschaffen.

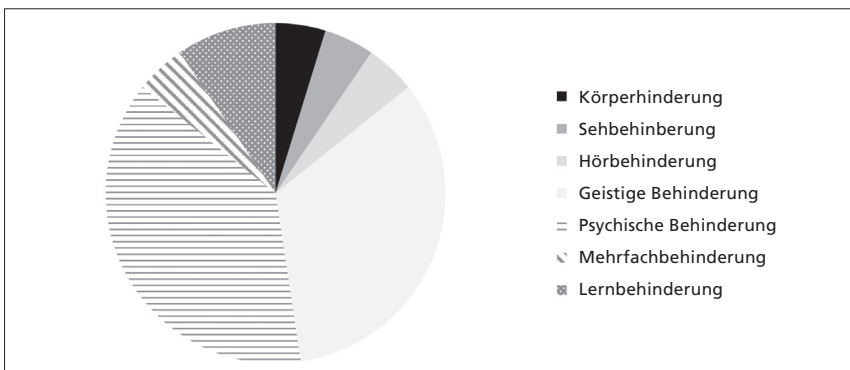
Zu beachten ist, dass die Berufsschulen selbst keinen direkten Einfluss darauf haben, wer welche Berufsausbildung wählt.

Der Zugang zur Berufsbildung bzw. zu bestimmten Berufen hängt zudem weniger vom Geschlecht als von den Folgen der Beeinträchtigung im Sinne der ICF ab.

Einer Schulleitung zufolge, die in einer ausgeprägt frauentypischen Sparte ausbildet, kann ein allfälliges Diskriminierungserleben an Berufsschulen mit gruppendynamischen Prozessen zusammenhängen. Diese können dazu führen, dass Auszubildende aufgrund eines Zusammentreffens von zwei oder mehreren Merkmalen wie Geschlecht, Behinderung, Herkunft oder Weltanschauung ausgegrenzt werden.

7.3 Institutionen

Von Interesse dieser Befragung war, für welche Behinderungsart welche Ausbildungsplätze angeboten werden. Die nachfolgende Grafik gibt dazu einen Überblick:



Grafik 7: Überblick über das behinderungsartenspezifische Ausbildungsangebot

Aus den von uns erhobenen Daten ist ersichtlich, dass neben den Bereichen Wohnen und Arbeiten auch der Ausbildungsbereich im Rahmen des institutionellen Angebotes insbesondere von Personen mit psychischer und geistiger Behinderung in Anspruch genommen werden. Dies entspricht auch den Bedarfserhebungen in den Kantonen.¹⁷²

¹⁷² Regierungsrätlicher Beschluss Nr. 900 vom 16. Juni 2010 des Kantons Zürich, Konzept zur Förderung der Eingliederung gemäss Art. 10 IFEG für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich.

Über den Anteil an weiblichen und männlichen Lernenden machten die meisten Institutionen keine Angaben mit der Begründung, dass er mit Vergabe der Lehrstellen jedes Jahr ändere. Die erhaltenen Antworten weisen jedoch darauf hin, dass in den Bereichen Handwerk, Garten, Forst- und Landwirtschaft sowie Mechanik deutlich weniger Frauen als Männer ausgebildet werden. Drei der elf antwortenden Institutionen bieten ausschliesslich Ausbildungen im Haushaltsbereich an.

Die weiteren Institutionen bieten Ausbildungen in den Bereichen Dienstleistung, Gestalterisches und Künstlerisches, Mechanisch-Industrielles, Garten-, Forst- und Landwirtschaft sowie Handwerk an.

Den meisten Antworten ist zu entnehmen, dass die Lehrbetriebe im geschützten Bereich in Bezug auf das Geschlecht über ein tendenziell gleichberechtigtes Angebot verfügen.

Es wird zudem betont, dass bei der Berufswahl das Umfeld, insbesondere nahe Bezugspersonen wie die Eltern, ausschlaggebend sein können. Ob eine Person mit einer Ausbildung in einer Institution danach auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen kann oder nicht, hängt nach Ansicht der meisten Antwortenden eher von der Behinderung als vom Geschlecht ab. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern mit Behinderung im Berufsleben generell wird ebenfalls unterschiedlich eingeschätzt. Während die einen Institutionen meinen, Frauen und Männer würden gleich behandelt, sehen andere durchaus Unterschiede. So würden besonders bei Menschen mit geistiger Behinderung die Frauen benachteiligt.

Im industriellen Bereich, wurde angemerkt, arbeiten Frauen tendenziell an kleineren Maschinen und verdienen daher weniger. Frauen mit Behinderung werden geschätzt, da sie vielfach konstanter, konsensorientierter und konsequenter arbeiteten als ihre männlichen Kollegen und über eine bessere Feinmotorik verfügen. Gleichzeitig werden den Frauen Eigenschaften wie höhere Verlässlichkeit, Genauigkeit, Ausdauer oder Sozialkompetenz zugeschrieben, was sich gegenüber ihren männlichen Kollegen privilegierend auswirke. Leider wirken sich diese vorzüglichen Qualitäten nicht auf die Entlohnung aus.

Eine Institution schrieb, dass Menschen mit geistiger Behinderung in den Institutionen gerade eben erst ein Geschlecht erhalten hätten. So ge-

sehen bestehe mehr Chancengleichheit als bei Personen mit einer anderen Beeinträchtigung.

Die Frage nach der Wahl des Berufsfeldes beantworteten die Institutionen ebenfalls uneinheitlich. Während die einen Frauen und Männer möglichst nach ihren individuellen Fähigkeiten und Talenten ausbilden, erachten andere Berufsfelder mit nicht übermässiger körperlicher Arbeit wie Haushalt und Teile des Gartenbereichs als für Frauen besonders geeignet.

Ob es in einem Beruf zur klassischen Rollenteilung Mann/Frau kommt oder nicht, hängt nach Ansicht der Institutionen somit auch von der körperlichen Belastung ab.

Es könne aber sein, dass in Einzelfällen Frauen mit geistiger Behinderung eine körperlich anstrengende Arbeit brauchen, um «Dampf abzulassen», da sie ansonsten zu aggressivem Verhalten tendierten.

Chancen auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt bieten nach Erfahrung der Institutionen vor allem die Bereiche wie Lingerie, Reinigung und Küche.



8. Reflexion

Auslöser dieser Studie war die Frage, ob Frauen mit Behinderung auf dem Bildungsweg und im Zugang zum Erwerbsleben doppelt, wegen des Geschlechts und der Behinderung, diskriminiert werden. Nachfolgend stellen wir unsere Erkenntnisse dar, welche auf dem umfangreichen Datenmaterial der Befragungen basieren. Zugleich erörtern wir das Zusammenwirken der Kernkategorien, respektive die Konstruktion der Diskriminierung und bestätigen damit die Grundfrage der doppelten Diskriminierung mit der Erkenntnis, dass gemäss Art. 6 BRK Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg tatsächlich Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind.

8.1 Kernfragen

Wie in Kapitel 3 dargelegt, liegt Mehrfachdiskriminierung beim Zusammenwirken von mindestens zwei diskriminierenden Faktoren vor, schliesst jedoch alle weiter dazukommenden Diskriminierungsgründe mit ein. Insbesondere aus den Interviews mit den Expertinnen in eigener Sache konnten wir erkennen, dass das Diskriminierungserleben nicht nur dem Frausein und der Behinderung zugeschrieben werden kann, sondern dass bei allen Befragten noch individuell unterschiedlich weitere Lebensmerkmale für das Diskriminierungserleben eine gewichtige Rolle gespielt haben. Daraus schliessen wir, dass Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg nicht nur doppelter, sondern mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind.

Den schriftlichen Befragungen ist das Vorliegen der Mehrfachdiskriminierung weniger deutlich zu entnehmen, wird aber mehrfach in unterschiedlichen Zusammenhängen genannt. Angesprochen werden beispielsweise Diskriminierungstatbestände bei Frauen, die wegen Familienarbeit und Kindererziehung einer Teilzeitarbeit in tiefem bis mittlerem Lohnsegment nachgehen müssen und gleichzeitig mit Behinderung leben. Das führt häufig zum Ausschluss von Massnahmen beruflicher Art oder der Zusprache einer Rente.

Dabei konnten wir erkennen, dass der Bildungsstand eine entscheidende Rolle spielt. Das lässt den Schluss zu, dass die Bildungschancen im Rahmen des lebenslangen Lernens gemäss Art. 24 Abs. 1 BRK bei allen Entwicklungsschritten stets und in ganzheitlicher Weise kritisch zu hinterfragen und entsprechend anzupassen sind.

Der Zugang zu adäquater Grund- sowie Weiterbildung erweist sich als Schlüsselfunktion, um im Erwerbsleben Fuss fassen und sich darin bewähren zu können. Dieser Umstand wird durch die Interviews mit den Expertinnen in eigener Sache bestätigt. So wurde bei den älteren Befragten weniger Wert auf die Bildungschancen gelegt als bei den Jüngeren. Aus den Interviews wurde auch deutlich, dass den beiden Lebensmerkmalen Geschlecht und Behinderung und deren Auswirkungen auf die Bildungs- und Berufschancen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewährt wurde. Es ist zu vermuten, dass in solchen Situationen bei Schlüsselpersonen sowie in Schlüsselsituationen das entsprechende Bewusstsein betreffend diskriminierungsfreiem Handeln und Verhalten nicht oder nur unzureichend vorhanden war. Daraus ist zu schliessen, dass gleiche Bildungs- und Erwerbschancen dann gewährleistet werden können, wenn Situationen der Unter- oder Überforderung gehörig erkannt sowie die umfassende Erhebung der vorliegenden Diagnosen vorgenommen werden.

Das Vorliegen von Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg im Kontext mit den geschilderten Erkenntnissen bestätigt auch das Reflexionsteam von Fachfrauen.

Aus rechtlicher Sicht liegen nur wenige Tatbestände vor, im Konkreten die lohnabhängigen Sozialversicherungsleistungen, die aufgrund des Geschlechts, der Behinderung und weiteren Faktoren zu einer Mehrfachdiskriminierung führen können. Die vielfältigen Diskriminierungs-

gründe von Frauen mit Behinderung liegen daher praktisch ausschliesslich im tatsächlichen und somit im gelebten, alltäglichen Bereich.

Ausschlaggebend sind dabei weniger einzelne Diskriminierungserfahrungen als das wiederholte Erleben von Ausgrenzung, der Mangel an Wissen um die Auswirkungen der Behinderung auf die Bewältigung des Alltages und fehlende Nachteilsausgleiche.

Wie aber wird die Mehrfachdiskriminierung konstruiert? Der ICF und dem Kulturellen Modell folgend, ist das gestaltete Gesellschaftssystem ausschlaggebend für Ausgrenzung oder Teilhabe, so auch für die Gleichstellung in Bildung und Erwerb.

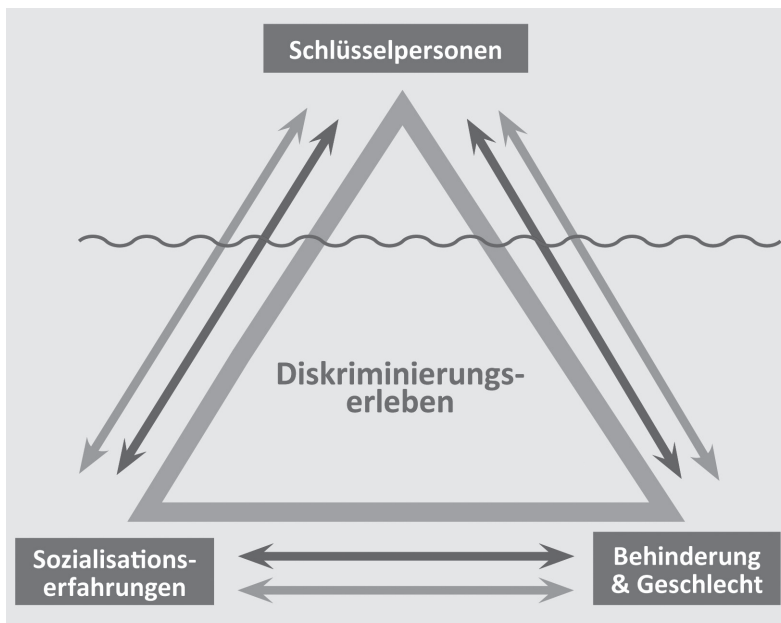
Die Sozialisationserfahrung und die soziale Interaktion mit den Schlüsselpersonen spielen dabei eine wesentliche Rolle. Diese beiden Faktoren sind eingebunden in das vorherrschende gesellschaftliche Bild über Behinderung und Geschlecht.

Geprägt wird die Mehrfachdiskriminierung hauptsächlich durch folgende drei Elemente:

- das soziale Umfeld, (Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis, Sozialversicherungsträger, Ausbildungsstätten, Arbeitgebende, Freizeitangebote, etc.)
- den individuellen Umgang mit Behinderung und Geschlecht sowie allfälligen weiteren Lebensmerkmalen
- den Zugang zur gestalteten Umwelt

8.2 Zusammenwirken der Kernkategorien

Prägend für das Zusammenwirken der Kernkategorien ist, zu welchem Zeitpunkt im Leben die Behinderung eintritt und wie sich diese auf die persönliche Lebensbewältigung sowie die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe auswirkt. Dieser Kontext wird mit der nachfolgenden Grafik des Eisbergmodelles veranschaulicht.



Grafik 8: Eisbergmodell, Idee von Helen Zimmermann, Ausführung durch Angie Hagmann

Grundsätzlich beeinflussen die drei Kernkategorien Sozialisationserfahrung, Schlüsselpersonen sowie Behinderung und Geschlecht die vierte, das Diskriminierungserleben, in gleichartiger Weise.

Je nach Person und Lebenssituation kann eine der drei Kernkategorien das Diskriminierungserleben mehr als die anderen prägen und überträgt daher als Spitze des Eisberges die anderen Kernkategorien. Da die Schlüsselpersonen als handelnde Subjekte eine zentrale Rolle auf das Gelingen oder die Erschwerung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg einnehmen, wählten wir diese Kernkategorie als Spitze des Eisberges.

Schlüsselpersonen aus dem privaten Umfeld beeinflussen den Werdegang in Bildung und Erwerb von Frauen mit Behinderung insbesondere aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes, der geprägt sein kann von Herkunft, Weltanschauung oder religiösen Werten. Die zentralen Akteure hingegen können dabei fördernd oder hindernd wirken, indem sie sich der individuellen Situation und den entsprechenden Bewältigungsstrategien der betroffenen Person als Frau, mit Behinderung und allen-

falls noch mit weiteren, diskriminierungsgefährdenden Lebensmerkmalen bewusst oder eben nicht bewusst sind.

Die Sozialisationserfahrungen prägen die Handlungsmöglichkeiten und die persönliche Haltung der Schlüsselpersonen genauso wie diejenigen von Frauen mit Behinderung. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Prozess in der Interaktion zwischen der von Behinderung betroffenen Frau, den Schlüsselpersonen und der gestalteten Umwelt. Dabei stellt sich mit jeder neuen Herausforderung die Frage, wie damit als Frau, wie mit Behinderung und wie mit einem allfälligen weiteren diskriminierungsgefährdenden Lebensmerkmal umgegangen wird.

Das Selbstvertrauen sowie das Selbstwertgefühl sind weitere elementare Voraussetzungen für das Gelingen oder das Scheitern der beruflichen Laufbahn. In den mündlichen Befragungen, aber auch seitens der IV-Stellen wurde betont, dass gerade bei Frauen häufig ein schwach ausgebildetes Selbstvertrauen sowie oft auch wenig Selbstwertgefühl vorhanden seien, was sich erfahrungsgemäss hinderlich auf eine zufriedenstellende Laufbahn in Bildung und Erwerb auswirkt. Um die Chancengleichheit in Bildung und Erwerb zu forcieren, scheint es folgerichtig, Frauen mit Behinderung in ihren Ressourcen zu stärken und sie im Umgang mit den behinderungsbedingten Schwächen zu stützen.

Der hindernisfreie Zugang zur gestalteten Umwelt ist für die Gleichstellung in Bildung und Erwerb ebenfalls unerlässlich. Es ist dabei auf die BRK und die bereits bestehende innerstaatliche Gesetzgebung im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie auf das internationale sowie nationale Recht der Geschlechtergleichstellung zu verweisen. Wäre diese, wie rechtlich festgehalten, bereits umgesetzt, wäre die Chancengleichheit von Frauen mit Behinderung in weiten Teilen bereits Realität. Noch aber fällt auf, dass die Expertinnen in eigener Sache fast nie an Weiterbildungsangeboten teilnehmen können, da sie auf bauliche und/ oder didaktische Hindernisse stossen.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass Frauen mit Behinderung auf dem Bildungs- und Erwerbsweg Mehrfachdiskriminierung erleben. Wesentliche Aspekte sind dabei das fehlende Wissen über die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderung, die geschlechtsspezifische Lohnungleichheit, welche sich mit Behinderung noch verstärken kann sowie der fehlende hindernisfreie Zugang zu Bildung und Erwerb. Darunter wesentlich ist auch das noch nicht ausreichende Angebot an aus-

serfamiliären Strukturen, um Familie und Beruf mit Behinderung unter einen Hut bringen zu können.

Auf individueller Ebene prägen Geschlecht und Behinderung sowie mögliche weitere Lebensmerkmale die Selbstakzeptanz und die sozialen Interaktionen, welche sich gleichermassen auf das Diskriminierungserleben auswirken können.



9. Empfehlungen

«Die kleinste Bewegung ist für die ganze Natur von Bedeutung; das ganze Meer verändert sich, wenn ein Stein hineingeworfen wird.»

Blaise Pascal

Die Befragungen zeigen, dass sämtliches Handeln und Unterlassen von Betroffenen, von Schlüsselpersonen und von Akteuren, unabhängig davon, auf welcher Grundhaltung diese beruhen, mit einem Steinwurf vergleichbar sind.

Da zurzeit wenig Wissen über die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderung in Bildung und Erwerb vorhanden ist, haben wir die nachfolgenden Empfehlungen als Arbeitsinstrument aufgrund der Erkenntnisse dieser Studie entwickelt.

Diese sollen der Praxis (Politik, Verwaltung, Rechtsprechung, Beratung, Arbeitgebenden und Bildungsinstitutionen) sowie der Forschung in der Erkennung, Verminderung, Verhinderung und Beseitigung von Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungsweg und in der Arbeitswelt dienen. Sie sollen allen Akteuren nützlich sein, die auf dem Bildungsweg, im Einstieg in das Berufsleben und in der Erwerbsphase in Bezug auf Frauen mit Behinderung eine Schlüsselrolle einnehmen.

Die Kernelemente dieser Studie, die Sozialisation, die Schlüsselpersonen sowie die Diskriminierungserfahrungen von Behinderung und Geschlecht, werden in Kontext gebracht mit den Aspekten der Forschung, der Selbstvertretung, des Wissenstransfers, der Bewusstseinsbildung und

den konkreten Handlungsansätzen. Diese stützen sich auf den Bericht des EDI und sind der vorliegenden Studie angepasst worden.¹⁷³

Folgende Fragestellungen erachten wir als hilfreich:

- In welchen Situationen kann aufgrund der Behinderung und des Geschlechts sowie allfälliger weiterer Lebensmerkmale ein Diskriminierungspotential vorliegen?
- Können durch Entscheidungen, Handlungen oder Massnahmen aufgrund von Geschlecht und Behinderung sowie weiterer Lebensmerkmale Benachteiligungen finanzieller, gesellschaftlicher oder gesundheitlicher Natur verursacht werden?
- Wie und wo kann das Wissen über Ursache, Wirkung und Vermeidung von Diskriminierung beschafft werden?
- Wie kann das Wissen verbreitet und interdisziplinär vernetzt werden?
- Welche Handlungsansätze sind zu entwickeln und wie können diese umgesetzt werden?
- Was braucht es, dass Bildung in Anspruch genommen und ein Erwerb in zumutbarer Weise ausgeübt werden kann?
- Ist die Behinderung mit all ihren Auswirkungen auf die Bewältigung des Alltages umfassend erkannt, so dass adäquate Unterstützung gefordert oder angeboten werden kann?
- Ist der eingeschlagene Weg der richtige oder wären auch andere Wege möglich und gar ziel- und bedürfnisgerechter?
- Wie können die vorhandenen Ressourcen in zumutbarer Weise eingesetzt werden?
- Wo kann eine Über- oder Unterforderung vorliegen?
- Wie kann aufgrund von Behinderung und Geschlecht die Balance zwischen dem Ressourcenaufwand für Bildung sowie Beruf und einer zufriedenstellenden Lebensqualität erreicht werden?
- Ist der vorgestellte oder eingeschlagene Weg unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen tatsächlich realisierbar?
- Wie wird der Berufswahlfreiheit in Bezug auf die Lebensgestaltung Rechnung getragen?

173 Bericht EDI, 2013, S. 61.

9.1 Allgemeine Empfehlungen

Der Mangel an Wissen über individuelle Bildungswege und konkrete Arbeitssituationen von Frauen mit Behinderung erschwert zielgerichtete Massnahmen, wie sie in Art. 6 BRK sowie in Artikel 5 Abs. 1 BehiG verankert sind. Es sind daher insbesondere nachfolgende Massnahmen zu empfehlen.

- **Forschung**

Gemäss Art. 31 BRK in Verbindung mit Art. 6 BRK sowie Art. 5 Abs. 1 BehiG sind die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderung wissenschaftlich zu untersuchen. Dabei sind die persönlichen Lebensmerkmale, das soziale Umfeld, die Schlüsselpersonen, der Bedarf und die Qualität der Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Bildungs- und Erwerbslagen im Kontext zur Gleichstellung zu bringen. Dabei empfehlen wir einen möglichst interdisziplinären und partizipativen Forschungsansatz. Von besonderer Bedeutung ist die jeweilige Reflexion der Forschungsaktivitäten mit dem aktuellen Gleichstellungsrecht. Dabei steht insbesondere die Kompatibilität mit der BRK und der konkreten innerstaatlichen Umsetzung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsanwendung im Zentrum. Unter die Rechtsanwendung fallen beispielsweise die Bildungsinstitutionen, welche Nachteilsausgleiche wie Prüfungsanpassungen zu gewähren, die Sozialversicherungen oder auch kommunale Bauämter, die über hindernisfreie Bauweise zu entscheiden haben.

- **Selbstvertretung**

In den Prozessen der Forschung, des Wissenstransfers, der Bewusstseinsbildung und in Bezug auf die konkreten Handlungsansätze ist die Selbstvertretung von Frauen mit Behinderung zu garantieren. Das bedeutet, dass die volle und wirksame Partizipation von Frauen mit Behinderung gemäss Art. 3 BRK als Forscherinnen, Beforschte sowie auch als gleichberechtigte Akteurinnen in Bezug auf den Wissenstransfer, die Bewusstseinsbildung und die Entwicklung sowie die Umsetzung der konkreten Handlungsansätze während des ganzen Forschungsprozesses zu gewährleisten ist.

- Wissenstransfer

Bestehende sowie neue Erkenntnisse sind einer Gesellschaft nur dann dienlich, wenn diese einer breiten Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht werden. Der Informationszugang ist gemäss Art. 9 BRK gesamtgesellschaftlich umfassend und wirksam zugänglich zu machen.

- Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung gemäss Art. 8 BRK dient ausdrücklich der Gleichstellung und somit dem Schutz der Achtung der Würde und der Rechte von Menschen mit Behinderung. Dabei sollen Massnahmen ergriffen werden, um Klischeevorstellungen, Vorurteile und diskriminierende Praktiken abzubauen, zu beseitigen und zu verhindern. Die Bewusstseinsbildung ist unter den jeweiligen Akteuren, der breiten Öffentlichkeit sowie auch unter Menschen mit Behinderung zu fördern. Dazu dienen die allgemein bekannten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie die Print- und elektronischen Medien ebenso wie spezifische Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Dazu sind Fachstellen auf staatlicher und privater Ebene zu errichten und zu unterstützen sowie auch Netzwerken den notwendigen Rückhalt zu bieten, dass diese sich in allen Bereichen vertreten können.

9.2 Konkrete Handlungsansätze

Vorbilder

Damit Mädchen mit Behinderung zu selbstbewussten jungen Frauen heranwachsen können, brauchen sie für das lebenslange Lernen Vorbilder und Perspektiven für die Zukunft. Dasselbe trifft auch auf Frauen zu, bei denen erst im Erwachsenenalter eine Behinderung auftritt, da sie, unabhängig vom Lebensabschnitt, sich neue Lebensperspektiven schaffen müssen.

Schlüsselpersonen mit und ohne Behinderung sind dabei von grosser Bedeutung. In allen Angeboten in Bildung und Beruf sollen mehr Frauen mit Behinderung als Ausbilderinnen und Lehrpersonen zur Stärkung der Vorbildfunktion beschäftigt werden. Damit können geschlechts- und behinderungsspezifische Vorurteile hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der individuellen Lebensge-

staltung abgebaut werden. Wünschenswert wären diesbezüglich auch mehr Frauen mit Behinderung im Erwerbsbereich, die Führungsfunktionen innehaben.

Stärkung des Selbstvertrauens

Die Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls ist auf allen Ebenen der Aus- und Weiterbildung sowie im Erwerbsleben ein zentraler Aspekt, der von allen Akteuren entsprechend zu berücksichtigen ist. Es sind fallbezogen kompetente Fachleute beizuziehen, um die vorhandenen Ressourcen optimal zu erkennen und zu fördern, so dass Unter- oder Überforderung möglichst vermieden werden können und zugleich die Selbstachtung und Selbstschätzung gestärkt wird.

Rehabilitation

Ausgehend von der Umsetzung der BRK sind für die Weiterentwicklung der Rehabilitationen alle Leistungen daraufhin zu überprüfen, ob Frauen mit Behinderung, unabhängig der Behinderungsart und deren Schwere, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beruf haben. Fehlende Rehabilitation wirkt sich auf den Bildungs- sowie den Erwerbsbereich dahingehend negativ aus, da die vorhandenen Ressourcen nicht oder zu wenig erkannt und die betroffene Person in Fertigkeiten im Umgang mit der Behinderung zu wenig geschult sein kann. Dabei handelt es sich nicht nur um die medizinische Rehabilitation, sondern auch um ein adäquates Training der Alltagsbewältigung sowie der Ausstattung und dem gezielten Einsatz der erforderlichen Hilfsmittel.

Hindernisfreier Zugang

Die effektive und umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Frauen mit Behinderung ist daran zu messen, in wie weit die Standards der BRK sowie das innerstaatliche Gleichstellungsrecht umgesetzt werden.

Ausgangspunkt ist die gestaltete Umwelt zur Bemessung des Bedarfs an gleichstellungsrechtlichen Massnahmen von Frauen mit Behinderung. Hierbei sind auch alle Dienstleistungen und Beratungsangebote, die sich an Frauen und Familien wenden, zugänglich zu gestalten. Der hindernisfreie Zugang zu den frauenspezifischen Angeboten ist für Frauen mit Behinderung eine der elementaren Voraussetzungen, um die alltagsspezifischen Belange ohne zusätzliche Hindernisse bewältigen zu können. Sie

können so ihre meist schon reduzierten Ressourcen auf dem Bildungsweg und in der Arbeit optimal einsetzen. Angebote und Massnahmen können Frauenhäuser, gynäkologische Arztpraxen, Mütter- und Stillberatungen, Familienberatungen, ausserfamiliäre Betreuungsangebote und Bildungseinrichtungen sein.

Dafür braucht es nicht nur die Bewusstseinsbildung, sondern auch entsprechende bauliche und infrastrukturelle Anpassungen an Bauten und Dienstleistungen.

Stärkung der Familienvereinbarkeit

Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Aus- oder Weiterbildung ist zu stärken. Diese zu gewährleisten, bedingt ein zugängliches und gut funktionierendes Umfeld inklusive entsprechendem Angebot für ausserfamiliäre Kinderbetreuung.

Unterstützung, Begleitung und Schulung der Schlüsselpersonen

Damit Schlüsselpersonen künftig möglichst zur Verhinderung von Diskriminierungserleben beitragen können, benötigen sie entsprechende Beratung und Unterstützung. Die Schlüsselpersonen, folglich die Eltern, das familiäre und nähere Umfeld, die Akteure auf dem Bildungs- und Erwerbsbereich sowie die Berufsberatenden sollen zur Frage von Behinderung, Geschlecht sowie weiteren Lebensmerkmalen verbesserten Zugang zu Informationen erhalten. Über die staatlichen und privaten Fachstellen für die Gleichstellung sind entsprechende Unterstützungs- und Schulungsprogramme zu entwickeln. Grundlage sollen die Normen der BRK und das innerstaatliche Gleichstellungsrecht im Bereich Behinderung und Geschlecht sein. Ein spezieller Fokus ist dabei im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BehiG auf die Situation von Frauen mit Behinderung zu legen. Anhand von «best practice» sollen Schlüsselpersonen, die Frauen mit Behinderung in ihrer Bildungs- und beruflichen Karriere förderlich waren, in den Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen als Vorbilder herangezogen werden.

Konkrete Handlungsansätze

Die Tatsache, dass jede zehnte Person in der Schweiz mit Behinderung lebt und etwas mehr als die Hälfte davon Frauen sind, lässt es nicht mehr zu, dass nur entweder das Geschlecht oder die Behinderung be-

trachtet werden. In vielen Fällen sind diese beiden Kriterien nicht einzig ausschlaggebend für tatsächliche Diskriminierungen, sondern weitere Gründe wie Herkunft, Sozialisation und Weltanschauung tragen wesentlich zu benachteiligenden Situationen bei. Dies führte uns zur Erkenntnis, dass der Fokus der Gleichstellung in der Forschung, der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung sowie im Alltag fortan auf möglichst alle Lebensmerkmale gerichtet werden muss, um Diskriminierung im Kerne erkennen und die entsprechenden Massnahmen ergreifen zu können.

In verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen werden die Begriffe Intersektorialität oder Transsektorialität verwendet.¹⁷⁴ Da diese Konzepte in verschiedenen Wissenschaftsbereichen vorkommen und sich insbesondere auf die Forschung konzentrieren, werden sie unseres Erachtens der Frage nach Mehrfachdiskriminierung nicht genügend gerecht. Zum einen können sie zu indifferenziert verwendet werden, so dass der Wiedererkennungseffekt ausbleibt, der in Bezug auf die Bewusstseinsbildung betreffend die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung notwendig ist. Zum anderen sind sie zu eng gefasst, da Mehrfachdiskriminierung wie dargestellt, mehrheitlich im tatsächlichen Bereich und somit im alltäglichen Erleben vorkommt. Diesbezüglich ist eine spezifische Forschung durchaus notwendig. Darüber hinaus aber sind die Politik mit der Gesetzgebung, die Verwaltung mit der Rechtsanwendung sowie auch die breite Öffentlichkeit von rechtens wegen verpflichtet, diskriminierungsfrei zu handeln. Die Forschung kann entsprechenden Inputs geben. Für die Umsetzung eines gleichberechtigten gesellschaftlichen Zugangs sind im Rahmen der Bewusstseinsbildung rechtliche Grundlagen sowie auch konkrete Massnahmen zu ergreifen. Wir lehnen uns daher an die vom Bund entwickelten Grundsätze des Gender Mainstreamings an, da uns diese als praxisfreundlicher erscheinen und umfassender angewendet werden können. Bei deren Anwendung sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen berücksichtigt werden, um so die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen. Entscheidend dabei ist, dass mit dem Gender Mainstreaming beide Geschlechter gleichberechtigt zur Lösungsfindung mit einbe-

174 Möller, Hausinger, S. 51.

zogen werden. Wir benennen die für die Beseitigung von Mehrfachdiskriminierung gegenüber Frauen mit Behinderung kompatible Variante «Multiple Mainstreamings». Unter das Multiple Mainstreaming fallen alle Merkmale eines Menschen, die zu Diskriminierungen führen können; so beispielsweise das Geschlecht, die Behinderung, die Herkunft, die Sozialisation, die familiäre Situation, weltanschauliche Kriterien, religiöse Hintergründe oder die sexuelle Ausrichtung.

Die 6 Prinzipien, die die Bundesverwaltung für das Gender Mainstreaming¹⁷⁵ entwickelt hat, ergänzen wir mit den Grundsätzen, die unseres Erachtens aus der Sicht von Frauen mit Behinderung generell, im Speziellen auf dem Bildungs- und Erwerbsbereich die Voraussetzung für eine umfassende Gleichstellung sind. Als Folge davon werden das Geschlecht und die Behinderung einander gleichberechtigt gegenübergestellt, sofern notwendig, mit weiteren Diskriminierungskriterien ergänzt und eine Synthese aus den einzelnen Mainstreaming-Grundsätzen gebildet.

1. Ausgangspunkt

Während im Gender Mainstreaming der Ausgangspunkt die Erkenntnis ist, dass das Geschlecht in sämtlichen Lebensbereichen und Lebensabschnitten eine zentrale Rolle spielt, sind im Multiple Mainstreaming möglichst alle, respektive alle diskriminierungsrelevanten Lebensmerkmale zu berücksichtigen, um Mehrfachdiskriminierung zu verhindern.

2. Zielgruppe

Das Gendermainstreaming berücksichtigt die Geschlechterfrage sowie das Verhältnis zwischen den Geschlechtern. Das allein genügt für das Multiple Mainstreaming nicht. Alle der Gefahr von Mehrfachdiskriminierung ausgesetzten Lebensmerkmale sind im Sinne der Interaktion und dem Abbau, respektive der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen zu beachten.

3. Ziel

Ziel des Multiple Mainstreamings ist, dass nicht nur die umfassende Gleichstellung der Geschlechter, wie mit dem Gender Mainstreaming ge-

¹⁷⁵ Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung, 2004, S. 7.

fordert, umgesetzt wird. Vielmehr steht die Gleichstellung im Sinne des kulturellen Modells dank Inklusion aller Lebensmerkmale, die zu Mehrfachdiskriminierung führen können, im Zentrum.

4. Gegenstand

Gegenstand des Multiple Mainstreaming ist wie beim Gender Mainstreaming, dass in möglichst allen gesellschaftlichen Bereichen alle Massnahmen auf allen Ebenen und in allen Phasen auf die umfassende Umsetzung der Gleichstellung nicht nur der Geschlechter, sondern auch der Behinderung und der weiteren Merkmale, die zu Diskriminierung führen können, geachtet wird. Multiple Mainstreaming ist als Querschnittfrage zu betrachten, die zu allen politischen und gesellschaftlichen Fragen zentral sein muss, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

Aufgrund der geltenden Gesetzgebung sowie beim Erlass neuer Normen ist zu beachten, dass weder aufgrund des Geschlechts noch wegen einer Behinderung Benachteiligung auf rechtlicher sowie tatsächlicher Ebene entstehen kann. Ein besonderes Augenmerk ist auf Art. 6 BRK und Art. 5 Abs. 1 BehiG zu richten, indem die Rechte von Frauen mit Behinderung gestärkt werden. In Bezug auf die Bereiche Bildung und Erwerb sind Frauen mit Behinderung von Beginn der Bildungslaufbahn an in tatsächlicher Hinsicht insbesondere mit der Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls zu unterstützen, so dass sie ihre vorliegenden Ressourcen optimal nutzen können. In rechtlicher Hinsicht ist im Erwerbsbereich die seit langem geforderte Lohngleichheit der Geschlechter umzusetzen. Ebenso dürfen Behinderung oder weitere Lebensmerkmale kein Grund für eine Lohneinbusse darstellen, ausser es liegt ein objektiv vertretbarer Grund wie beispielsweise eine erhebliche Leistungseinschränkung vor.

Die Löhne von Frauen liegen aber noch immer zwischen 20 % und 25 %, je nach Erhebungsgrundlage, tiefer als die der Männer.¹⁷⁶ Bei rund zwei Fünfteln der Lohnunterschiede können diese nicht objektiv erklärt werden. Die anderen drei Fünftel erklären sich durch Qualifikation, berufliche Stellung, Branchenzugehörigkeit oder weiteren Merkmalen. Die unerklärbaren Unterscheidungen sind auf diskriminierendes Verhalten zurückzuführen.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Bass, 2010, S. 1.

¹⁷⁷ Ders., S. 2.

Auswirkungen der Lohnungleichheit zeigen sich insbesondere in Bezug auf die Invaliden- und Altersrenten. Das Grundproblem dabei ist, dass die Haus- und Familienarbeit wohl bei der angewendeten gemischten Methode angerechnet, nicht aber gleichberechtigt zur bezahlten Arbeit behandelt wird. Die Aufwertung der Haus- und Familienarbeit ist daher ein zentraler Punkt, dem die gehörige Beachtung geschenkt werden muss. Analog zum Lohnunterschied im Falle der Rentenberechnung ist bei der gemischten Methode der Zeitunterschied bei der Erledigung von Haus- und Familienarbeit anhand exakter Erhebung des durch die Behinderung bedingten zeitlichen Mehraufwandes vorzunehmen. Die zurzeit angewendete Berechnungsmethode ist nicht durchschaubar und wirkt sich entsprechend diskriminierend auf die Betroffenen aus.

Gleichwohl wie im Falle der Berentung fällt auch der Lohnunterschied bei der Zusprechung der beruflichen Massnahmen stark ins Gewicht.

Ebenso ist die freie Berufswahl im Rahmen einer möglichst weit ausgelegten Verhältnismässigkeit zu gewährleisten.

Der Ausbau familienfreundlicher Infrastruktur ist eine der Massnahmen, die Frauen mit Behinderung ganz besonders entgegenkommen. Damit wird ihnen ermöglicht, das Arbeitspensum erhöhen oder einer Weiterbildung nachgehen zu können.

Zugleich besteht ein Widerspruch zu den eingeführten Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die denjenigen, die die entsprechende unbezahlte Arbeit ausüben, im Rahmen der Altersrente zugutekommen. Es ist nicht verständlich, warum die geleistete Haus- und Familienarbeit in der Zeit bis zum Erreichen der Altersrente nicht gleich wie danach behandelt wird. Diesbezüglich wäre eine Anpassung vorzunehmen.

5. Querschnittfrage

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist analog zu allen Gleichstellungs- als Querschnittfrage in allen Belangen rechtlicher und tatsächlicher Natur zu beachten. Somit ist die Politik in der Gesetzgebung sowie die Verwaltung in der Umsetzung des geltenden Rechts sowie den entsprechenden Massnahmen und Programmen gefordert, die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so dass der Anspruch auf Gleichbehandlung von Frauen mit Behinderung garantiert ist.

6. Verantwortung

Zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung auf dem Bildungsweg und im Erwerbsleben sind analog zur Gendergleichstellung die Personen zuständig, die für die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen und Programme verantwortlich sind. Entgegen der Geschlechtergleichstellung, für die in den meisten Kantonen und im Bund sowie auch in zahlreichen Institutionen entsprechende Stellen geschaffen wurden, fehlen diese in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in beinahe allen Kantonen. Frauen, die aufgrund Behinderung und weiterer Merkmale Mehrfachdiskriminierung erleben, gehen dabei fast gänzlich unter.

Gemäss Art. 33 BRK haben alle Vertragsstaaten zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der Konvention entsprechende Anlaufstellen zu schaffen.

Damit die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung umfassend und wirkungsvoll umgesetzt werden kann, sind analog zur Genderfrage auf allen Ebenen des Bundes, der Kantone sowie in den bedeutenden Institutionen auf staatlicher Ebene kompetente Fachstellen einzurichten. Der Ansatz des in den vergangenen Jahren entwickelten Diversity Managements reicht diesbezüglich nicht aus. Die Gleichstellung von Frauen mit Behinderung im Lichte des Multiple Mainstreaming erfordert anspruchsvolles Fachwissen, das von spezialisierten Stellen angeboten werden muss.

9.3 Nachwort

Das Geschlecht, die Behinderung sowie die weiteren Lebensmerkmale, die zu Mehrfachdiskriminierung führen können, sind gegeben und nicht aus der Welt zu schaffen, konstruierte Hindernisse können jedoch vermieden werden.

Die Erkenntnisse aus dieser Studie sollen dazu beitragen, dass die gestaltete Umwelt so konstruiert wird, dass im Lichte des Multiple Mainstreamings die effektive und umfassende Gleichstellung von Frauen mit Behinderung eines Tages Wirklichkeit wird. Es gibt noch viel zu tun, packen wir es an.

In dem Sinne hoffen wir, dass wir mit unserer Studie ein Kiesel werfen konnten, der eine auch noch so kleine Welle im unerforschten Ozean der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung auszulösen vermag.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BfS	Bundesamt für Statistik
ders.	Derselbe
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
EDUDOC	Schweizerischer Dokumentenserver Bildung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IV	Invalidenversicherung
lit.	litera
N	Nummer
RZ	Randziffer
S.	Seite
SODK	Sozialdirektorenkonferenz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
vgl.	vergleiche
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
UNO	Vereinte Nationen
WHO	Internationale Gesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Literaturverzeichnis

Zitierte Literatur

- BACH H., Grundlagen der Sonderpädagogik. Bern. 1999, (zit. Bach).
- BASS, Analyse der Löhne von Frauen und Männern anhand der Lohnstrukturerhebung 2008, Schlussbericht, im Auftrag des Bundesamtes für Statistik und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, 2010, (zit. Bass).
- BERGER P.L. & LUCKMANN T., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt am Main, 1980, (zit. Berger, Luckmann).
- BERGMANN N. & GINDL K., Geschlechterrollen und Behinderung – Wunsch und Realität, Wien, 2004. (zit. Bergmann, Gindl).
- BIELEFELDT H., Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention, 3. Auflage, Bonn, Berlin, 2009, (zit. Bielefeldt).
- BIEWER G., Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik, Bad Heilbrunn, 2009, (zit. Biewer).
- BLEIDICK, U. & ELLGER-RÜTTGARD S.L., Behindertenpädagogik – eine Bilanz, Bildungspolitik und Theorieentwicklung von 1950 bis in die Gegenwart, Stuttgart, 2008, (zit. Bleidick, Ellger).
- BRUNER, C.F., Die Herstellung von Behinderung und Geschlecht, Sozialisations- und Lebensbedingungen von Mädchen und Frauen mit (Körper-)Behinderungen. bidok – Volltextbibliothek, 2000, zu finden unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/gl2-00-geschlecht.html>, (zit. Bruner).
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK BFS, Behinderung hat viele Gesichter, Definitionen und Statistiken zum Thema Menschen mit Behinderungen, Neuchâtel, 2009, (zit. BFS – Behinderung hat viele Gesichter).
- CHARMAZ K., Constructing Grounded Theory – A practical Guide through Qualitative Analysis, London, 2006, (zit. Charmaz).
- CLOERKES G., Die Stigma-Identitäts-These, erschienen in: Gemeinsam leben – Zeitschrift für integrative Erziehung, Nr. 3-00, S. 104-111, (zit: Cloerkes).
- CORBIN J. & STRAUSS A., Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, Weinheim, 1996, (zit. Corbin, Strauss).
- DERERICH M., Hrsg., Behinderung und Anerkennung. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik, Stuttgart, 2009, (zit. Dederich).
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN EDI, EBGB, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Frauen, Bern, 2013, (zit. Bericht EDI).

- EGGER B., Klientenzentrierte Psychotherapie und Radikaler Konstruktivismus, in GfK Texte 4, 1999, (zit. Egger).
- EHRENZELLER B. & MASTRONARDI PH. & SCHWEIZER R.J. & VALLENDER K.A., Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich, 2008, (zit. Kommentar BV).
- EWINKEL C. u.a., Geschlecht: behindert – besonderes Merkmal: Frau. Ein Buch von behinderten Frauen, München, 1985, (zit. Ewinkel).
- GÄCHTER TH. & BERTSCHI M., Schöne Worte? Zur Eignung der Präambel, des Zweckartikels und des Appells an die Verantwortung als Leitlinien staatlichen Handelns, in: Thomas Gächter Th & Bertschi M., (Hrsg.), Neue Akzente in der «nachgeführten Bundesverfassung», Zürich, 2000, (zit. Gächter, Bertschi).
- GROSSENBACHER S., Unterwegs zur geschlechtergerechten Schule, Massnahmen der Kantone zur Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen, Trendbericht, Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau, 2006, (zit. Grossenbacher).
- HÄFELIN U. & HALLER W. & KELLER H., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich, 2012, 8. Aufl., (zit. Häfelin, Haller, Keller).
- HÄUSSLER M., Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in privaten Haushalten, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit Band 65, Baden-Baden, 1996, (zit. Häussler).
- HURRELMANN K., Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim, Basel, 2001, (zit. Hurrelmann).
- KÄLIN W. & JÖRG KÜNZLI J. & WITTENBACH J. & SCHNEIDER A. & AKAGÜNDÜZ S., Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung durch die Schweiz, Ein Gutachten zuhanden des GS-EDI, Bern, 2008, (zit. Gutachten GS-EDI 2008).
- KLEY A., Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, Bern, 2004, (zit. Kley).
- KOBI S. & PÄRLI K., Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule, Schlussbericht, im Auftrag von AGILE, Bern, 2010, (zit. Kobi, Pärli).
- KÖBSELL S., Gender Mainstreaming und Behinderung, Berlin, 2005, (zit. Köbsell).
- KÖLZ A., Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern, 1992, (zit. Kölz)
- LAMNEK S., Qualitative Sozialforschung, Landsberg, 1995, (zit. Lamnek 1995).
- LAMNEK S., Qualitative Sozialforschung, Lehrbuch, Weinheim, Basel, 2005, (zit. Lamnek 2005).

- LANDOLT H., Das behinderte Kind im Schul- und Ausbildungsrecht, in: Sprecher F, Sutter P. (Hrsg.), Das behinderte Kind im Schweizerischen Recht, Zürich, 2006, (zit. Landolt).
- LIENHARDT A. & WEMBER F.B., Grundfragen der Sonderpädagogik, Bildung – Erziehung – Behinderung, Weinheim, Basel, 2003, (zit. Lienhardt, Wember).
- MEIER-POPA O., Studieren mit Behinderung, Frankfurt am Main, 2012, (zit. Meier-Popa).
- MEIER REY CHR. (Hrsg.), «Wenn Frauen wollen, kommt vieles ins Rollen», Lebenslagen von Frauen mit Behinderung, Luzern, 2003, (zit. Meyer Rey).
- MEYER U. & GÄCHTER TH., Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer D., Aubert J.F., Müller J.P. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich, 2001, (zit. Meyer, Gächter).
- MILLER B.D., Sex and gender hierarchies, Cambridge, 1996, (zit. Miller).
- MÖLLER H. & HAUSINGER B., Quo vadis Beratungswissenschaft, Heidelberg 2009, (zit. Möller, Hausinger).
- MÜLLER B., Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit «geistiger Behinderung», Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich, 2001, (zit. Müller).
- OSWALD H., Was heisst qualitativ forschen? Eine Einführung in Zugänge und Verfahren. In: Frieberthäuser B., Prengel A. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München, 1997, (zit. Oswald).
- SANDER A., Interdisziplinarität in einer inklusiven Pädagogik, Vortrag zum Thema «Interdisziplinarität in einer inklusiven Pädagogik», gehalten im Rahmen des ANCE-Symposiums in Luxemburg am 12. Oktober 2006, zu finden unter: <http://www.ances.lu/index.php/arc-bulletin/online-dokutheik/83-profdr-a-sander-interdisziplinaritaet-in-einer-inkluisiven-paedagogik>, (zit. Sander).
- SCHEFER M. & HESS-KLEIN C., Behindertengleichstellungsrecht, Bern, 2014, (zit. Schefer, Hess-Klein).
- SCHILDMANN U., Lebensbedingungen behinderter Frauen: Aspekte ihrer gesellschaftlichen Unterdrückung, Giessen, 1983, (zit. Schildmann).
- SCHÖN-BÜHLMANN J., Unbezahlte Pflegeleistungen von Privatpersonen in Privathaushalten, Soziale Sicherheit CHSS 5/2005, S. 274ff., (zit. Schön-Bühlmann).
- SCHÖNWIESE V., Selbstbestimmt Leben, Behindertenpolitik zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Fachsymposium «Pflegevorsorge – gestern-heute-morgen». 25. Juni 03, Austria Center Vienna, veranstaltet vom BMSG (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz). Konzeption: ÖKSA, bidok – Volltextbibliothek: Wiederveröffentlichung im Internet unter: <http://>

- bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-wirklichkeit.html, Stand: 16.06.2010, (zit. Schönwiese 2010).
- SCHWEIZERISCHE KOORDINATIONSSTELLE FÜR BILDUNGSFORSCHUNG, Bildungsbericht 2010, Aarau, 2010, (zit. Bildungsbericht 2010).
- SCHWEIZERISCHE KOORDINATIONSSTELLE FÜR BILDUNGSFORSCHUNG, Bildungsbericht 2014, Aarau, 2014, (zit. Bildungsbericht 2014).
- VON OW A. & Husfeldt V. & BADER-LEHMANN U., Einflussfaktoren für den Lernerfolg von Englisch an der Primarschule, Babylonia 01/12 | babylonia.ch, (zit. Von Ow, Husfeldt, Bader-Lehmann).
- VON ROTEN I., Frauen im Laufgitter, offene Worte zur Stellung der Frau, Bern, 1958, (zit. Von Roten).
- WALDMANN B., Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz, Bern, 2003, (zit. Waldmann).
- WALDSCHMIDT A., Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? In: Psychologie und Gesellschaftskritik 01/2005, S. 9-31, zu finden unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/waldschmidt-modell.html>, (zit. Waldschmidt 2005).
- WALDSCHMIDT A., Behinderte Körper: Stigmatheorie, Diskurstheorie und WHO – ICF International Classification of Functioning, Disability and Health, 2007, (zit. Waldschmidt, 2007).
- WALDSCHMIDT A. & SCHNEIDER W., Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld. Bielefeld, 2007, (zit. Waldschmidt, Schneider).
- Warzecha (Hrsg.). Geschlechterdifferenz in der Sonderpädagogik. Hamburg, 1996 (zit. Warzecha)
- WEISSER J. & RENGGLI C., (Hrsg.), Disability Studies. Ein Lesebuch. Luzern, 2004, (zit. Weisser, Renggli).

Weiterführende Literatur

- BAUMANN K. & LAUTERBURG M., Knappes Geld – ungleich verteilt, Gleichstellungsdefizit in der Invalidenversicherung, Basel, 2001.
- BERGOLD B. & FLICK U. (Hrsg.), Ein-Sichten. Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung, Tübingen, 1998.
- BORTZ J. & DÖRING N., Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler, 2. Aufl., Berlin, 1995.

- BREHMER I. (Hrsg.), *Sexismus in der Schule*, Weinheim, Basel, 1982.
- BREUER F., *Reflexive Grounded Theorie, eine Einführung für die Forschungspraktik*, Wiesbaden, 2010.
- DEGENER TH., *Behinderung neu denken. Disability Studies als wissenschaftliche Disziplin in Deutschland*, In: Hermes G. & Köbsell S. (Hrsg.): *Disability Studies in Deutschland – Behinderung neu denken! Dokumentation der Sommeruni 2003*. 1. Aufl. Kassel, 2003.
- EIERMANN N. & HÄUSSLER M. & HELFFERICH C., (Hrsg.), *Live Leben und Interessen vertreten – Frauen mit Behinderung. Lebenssituation, Bedarfslagen und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen*. (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Band 183), Stuttgart, 2000.
- GERRING R. J. & ZIMBARDO P. G., *Psychologie*, 18. Aufl., München, 2008.
- GLOFKE-SCHULZ E. & SCHUCHARDT E., *Löwin im Dschungel. Blinde und sehbehinderte Menschen zwischen Stigma und Selbstwertung*, Giessen, 2007.
- GOFFMAN E., *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main, 1968.
- GOFFMAN E., *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main, 1981.
- HÄUSSLER M. & BORMANN B., *Studie zur Lebenssituation von Familien mit behinderten Kindern in den neuen Bundesländern*, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit Band 87, Weinheim, Basel, 1997.
- HERMES G. & KÖBSELL S. (Hrsg.): *Disability Studies in Deutschland – Behinderung neu denken! Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Reinbek bei Hamburg, 1996.
- HERMES G. & ROHRMANN E. (Hrsg.): *«Nichts über uns – ohne uns!». Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung*. Neu-Ulm, 2006.
- KEUPP H., *Diskursarena Identität: Lernprozesse in der Identitätsforschung*, in: Keupp, Heine, Höf, *Klassische und aktuelle Perspektiven der Identitätsforschung*, Frankfurt am Main, 1997.
- KOENIG O., *Qualitätsmanagement in Institutionen der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung – dargestellt an einem Vergleich zwischen Integrationsfachdiensten in Deutschland und der Arbeitsassistenz in Österreich*, Wien, 2005.
- MOLITOR K., *Das Kommunikationsverhalten der Geschlechterstereotypen*, Vordiplomarbeit Institut für Erziehungswissenschaften, Thübingen, 2001.

- NIEHAUS M., Behinderung und sozialer Rückhalt: zur sozialen Unterstützung behinderter Frauen, Frankfurt, 1993.
- ORTHMANN BLESS DAGMAR, Lebensentwürfe benachteiligter Jugendlicher, theoretische Betrachtungen und Ergebnisse empirischer Untersuchungen bei Mädchen mit Lernbehinderung, Kempten, 2006.
- PAIERL S., Gender und Behinderung, Benachteiligungskonstellation von Frauen mit Behinderung im Arbeitsmarkt, eine Literaturstudie im Auftrag des Bundessozialamts, Landesstelle Steiermark, 2009.
- SAHLE R., «Menschsein heisst Mensch-in-der-Gesellschaft sein». Anmerkungen zur Modellierung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. In: Schmocker B. (Hrsg.): Liebe, Macht und Erkenntnis, Hannover, 2006.
- SPECK O., System Heilpädagogik. Eine ökologisch reflexive Grundlegung, München, 2003.
- STRAUSS A., Grundlagen qualitativer Sozialforschung, in: TILMANN K.J. (1999): Sozialisierungstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. (9. Auflage). Reinbek bei Hamburg, 1998.
- WALDSCHMIDT A., Distanz oder Parteilichkeit? Behinderte Frauen als Objekte und Subjekte der Forschung. In: Jantzen W. (Hrsg.): Geschlechterverhältnisse in der Behindertenpädagogik. Subjekt-Objekt-Verhältnisse in Wissenschaft und Praxis. Luzern, 1997.
- WALLER H., Sozialmedizin, Grundlagen und Praxis, 6. Auflage, Stuttgart, 2007.
- WANSING G. (Hrsg.), Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion, Wiesbaden, 2005.

Materialien

- BUNDESBLETT, BBl 2001 1715, (zit. BBl 2001, 1715ff.).
- BUNDESBLETT, BBl 2011 5837, (zit: BBl 2011, 5837ff.).
- ERLÄUTERNDEN BERICHT zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Weiterbildung WeBiG, vom 21. Oktober 2011.
- GENDERMAINSTREAMING IN DER BUNDESVERWALTUNG, Leitfaden für den Einbezug der Gleichstellung von Frau und Mann in die tägliche Arbeit der Bundesangestellten, herausgegeben von der Arbeitsgruppe «Folgearbeiten zu 4. UNO-Welt-Frauenkonferenz», koordiniert durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 2004, (zit. Gendermainstreaming in der Bundesverwaltung).

GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN, Aktionsplan der Schweiz, Bilanz 2009-2014, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 2014, (zit. Aktionsplan der Schweiz, Bilanz 2009-2014).

REGIERUNGSRÄTLICHER BESCHLUSS Nr. 900 vom 16. Juni 2010 des Kantons Zürich, Konzept zur Förderung der Eingliederung gemäss Art. 10 IFEG für Invalideinrichtungen im Erwachsenenbereich.

Rechtsgrundlagen

A-BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, gültig bis Ende 1999.

ATSG

Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

BBG

Bundesgesetz über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz, vom 13. Dezember 2002, SR 412.10.

BehiG

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002, Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3.

BehiV

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003, Behindertenverordnung, SR 151.31.

BPG

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000, SR 172.220.1.

BRK

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 15. Mai 2014, SR 0.109.

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

EMRK

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974 und hinterlegt am 28. November 1974, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974, SR 0.101.

Frauenrechtskonvention

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 26. April 1997, SR 0.108.

GIG

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995, Gleichstellungsgesetz, SR 151.1.

HFKG

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011, SR 414.20.

IFEG

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006, SR 831.26.

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

Kinderrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 26. März 1997, SR 0.107.

UNO-Pakt I

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 18. September 1992, SR 0.103.1.

UNO-Pakt II

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 18. September 1992, SR 0.103.2.

Links

Avanti donne

www.avantidonne.ch

Bundesamt für Statistik

www.bfs.admin.ch

Disability Studies

www.disabilitystudies.de

EDI

Eidgenössisches Departement des Innern, - Medienmitteilung

www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54846

EDK

www.edk.ch/dyn/12917.php

Sonderpädagogik-Konkordat

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, finden unter: <http://www.edk.ch/dyn/12917.php>

EDUDOC

www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/auszug_education_12013_d.pdf

EFV

Eidgenössische Finanzverwaltung – Broschüre NFA

www.efv.admin.ch/d/downloads/publikationen/broschueren/NFA-Broschuere_d.pdf

Fachstelle Égalité Handicap

www.egalite-handicap.ch/gleichstellungsrecht-eu.html (heute zu finden unter

<http://www.inclusion-handicap.ch/de/recht/rechtsberatung/gleichstellungsrecht-77.html>)

Gender Mainstreaming

www.gender-mainstreaming.net/

ICF

www.dimdi.de

ILO

www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm

Humanrights

www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/sozialrechte/arbeit/

Integration Handicap

www.integration-handicap/gleichstellungsrecht-europarat.html

Lehrplan 21

www.lehrplan.ch

Mehrfachdiskriminierung

www.mehrfachdiskriminierung.ch/definition_md_d.pdf

Partizipation

de.wikipedia.org/wiki/Partizipation

Ratgeber «Behindert – was tun?»

von Inclusion Handicap, zu finden unter:www.proinfirmis.ch/en/subseiten/behindert-was-tun/inhaltsverzeichnis/renten-und-ergaenzungsleistungen/invaliditaets-begriff-und-invaliditaetsbemessung.html#c11991

SODK

www.sodk.ch/fachbereiche/behindertenpolitik/geschichte-nfa/

Stadt Basel

Leitbild für Menschen mit Behinderung: www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe.html

UNESCO

www.unesco.de/inklusive_bildung.html

WHO

<http://www.who.int/en/>

Zu den Autorinnen

Olga Manfredi, lic. iur. studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und vertiefte sich in das Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung insbesondere als Kopräsidentin des Gleichstellungsrates Égalité Handicap und als Geschäftsleiterin der Behindertenkonferenz Kanton Zürich. Sie lebt seit über zwanzig Jahren als Rollstuhlfahrerin.

Helen Zimmermann, Dr. phil., war viele Jahre als Primarlehrerin tätig, ehe sie an der Universität Zürich Sozialwissenschaften (Sonderpädagogik, Sozialpädagogik sowie Sozial- und Präventivmedizin) studierte. In das Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vertiefte sie sich ebenfalls als Mitglied des Gleichstellungsrates Égalité Handicap und im Rahmen ihrer Anstellung beim Schweizerischen Blindenbund. An der Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich setzt sie sich für die Gleichstellung durch den Abbau digitaler Barrieren ein. Zu diesem Thema verfasste sie auch ihre Dissertation. Sie lebt seit jungen Jahren mit Sehbehinderung, seit rund zwei Jahrzehnten ist sie ganz erblindet.

Beide Frauen absolvierten ihr Studium mit Behinderung. Sie nehmen seit mehreren Jahren am Institut für Erziehungswissenschaften einen Lehrauftrag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahr.

Anhang

Art. 5 BRK

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Massnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Art. 6 BRK

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Massnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Überein-

kommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und geniessen können.

Artikel 24 BRK

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel:

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in einem Um-

feld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen; unter anderem:

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen zur Einstellung von Lehrpersonen, einschliesslich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schliesst die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Art. 27 BRK

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschliesslich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschliesslich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschliesslich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschliesslich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Massnahmen, Anreize und andere Massnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Art. 5 BehiG

Massnahmen von Bund und Kantonen

1 Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

2 Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar

